

RICHTPLAN ORTSENTWICKLUNG ANHANG

Gemeinde Huttwil | Kanton Bern

Vorprüfungsexemplar 13. November 2023

Richtplankarten | Massnahmenblätter | Erläuterungsbericht | **Anhang**

Auftraggeberin

Gemeinde Huttwil
Marktgasse 2
4950 Huttwil

Raumplanung & Verfahrensorganisation

Panorama
AG für Raumplanung Architektur und Landschaft
Münzrain 10
3005 Bern

Verkehrsplanung

Metron Bern AG
Neuengasse 43
3001 Bern

Landschaftsplanung

IMPULS AG
Wald Landschaft Naturgefahren
Seestrasse 2
3600 Thun

Inhaltsverzeichnis

1.	Handbuch Richtplanverfahren	4
2.	Rahmenbedingungen	9
3.	Siedlung	15
3.1	Übergeordnete Planungen und Planungsinstrumente	15
3.2	Analysen	21
4.	Verkehr	28
4.1	Übergeordnete Planungen und Planungsinstrumente	28
4.2	Analysen	30
4.3	Umsetzungsstand Richtplan Verkehr 2003	36
4.4	Einordnung Handlungsfelder in 4 V-Strategie	38
5.	Landschaft	40
5.1	Übergeordnete Planungen und Planungsinstrumente	40
5.2	Analysen	46
6.	Konzeption	56
6.1	DialogRaum 1	56
7.	Entwurf Planungsinstrumente	64
7.1	DialogRaum 2	64
8.	Baulandreseven & Kapazitätsberechnung	69
8.1	Aktualisierung Baulandreserven	69
8.2	Kapazitätsberechnung	84
9.	Mitwirkungsbericht	85

1. HANDBUCH RICHTPLANVERFAHREN

Richtplanverfahren Huttwil

Projekthandbuch

Bearbeitungs-Datum	:	2. Juni 2022
Version	:	V2
Dokument-Name	:	Projekthandbuch Richtplanverfahren
Dokument-Status	:	Entwurf
Klassifizierung	:	keine
Erstellt durch	:	Tanja Zurbuchen
Verteiler	:	Projektbeteiligte

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Das Projekthandbuch dient als einheitliche Handlungsgrundlage für die Mitglieder des Steueraussschusses, die Projektbüro, für die Projektleitung, sowie für alle Projektbeteiligten und legt damit den allgemeingültigen organisatorischen Rahmen für die Umsetzung der Richtplanverfahren Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie in Huttwil fest.

1.2 Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Projekthandbuch umfasst den Zeitraum für die Richtplanphase für die Richtpläne Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie. Sie beginnt im Frühjahr 2022 und endet mit der laufenden Legislatur Ende 2024. Das Richtplanverfahren dient der Festlegung der Zielrichtungen für das darauffolgende Ortsplanungsverfahren.

1.3 Verwendete Begriffe / Abkürzungen

PB	Projektbüro
PL	Projektleitung
AN	Auftragnehmer (Planungsbüros)
SEK	Sekretariat
GR	Gemeinderat als Auftraggeber
SA	Steuerungsausschuss (Präsidialkommission PräskO)
BauKo	Baukommission
BV	Bauverwaltung
MS	Meilensteine

1.4 Mitgeltende Dokumente

Dokumententname

Ausschreibungsunterlagen für Richtpläne Siedlung, Landschaft, Verkehr vom 1. November 2021

Ausschreibungsunterlagen für Richtplan Energie vom 1. November 2021

Offerte vom Planungsbüro Panorama AG für die Richtpläne Siedlung, Landschaft, Verkehr vom 21. Dezember 2021 sowie die Offerpräsentation vom 17. Januar 2022

Offerte vom Planungsbüro Energie hoch drei AG für den Richtplan Energie vom 28. Dezember 2021 sowie die Offerpräsentation vom 17. Januar 2022

Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2022

Zuschlagsverfügungen an die beiden Planungsbüros vom 22. Februar 2022

2 Grundlagen und Ziele

2.1 Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Huttwil beabsichtigt, ihre Ortsplanung zu revidieren. Als Grundlage für die Ortsplanungsrevision soll vorgängig die kommunale Richtplanung überarbeitet werden. Die umfassende behördenverbindliche Richtplanung (Siedlung, Landschaft, Verkehr/Mobilität, Energie) bezweckt die Definition der Zielsetzungen und der Leitplanken im Hinblick auf die darauffolgende Revision der Instrumente zur grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung (Zonenpläne und Baureglement). Die letzte Ortsplanung wurde im Jahr 2011 genehmigt. In der Zwischenzeit hat sich Huttwil weiterentwickelt und eine Revision sowie Ergänzung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung ist somit angebracht.

2.2 Projektziele

Die Einwohnergemeinde Huttwil möchte die kommunale Richtplanung umfassend aktualisieren und auf die übergeordneten Rahmenbedingungen abstimmen. Folgende Ziele stehen im Vordergrund:

- Erarbeitung einer behördenverbindlichen Gesamtplanung, bestehend aus verschiedenen Themenbereichen (Siedlung, Landschaft, Verkehr/Mobilität, Energie)
- Überprüfung des bestehenden Richtplans Erschliessung, Aktualisierung und Überführung in Richtplan Verkehr/Mobilität
- Erarbeitung der fehlenden Richtplanungen
- Berücksichtigung der übergeordneten eidgenössischen, kantonalen und regionalen (Rechts-)Grundlagen und/oder Planungen
- Einbezug der Politik, der relevanten Kommissionen und der Bevölkerung
- Einbezug des Kantons und der Region Oberaargau

2.3 Grundlagen

Auf die Auflistung der eidgenössischen, kantonalen und/oder regionalen (Rechts-)Grundlagen bzw. Planungen wird verzichtet. Die Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen wird vorausgesetzt.

2.3.1 Kommunale Grundlagen (Leitbilder, Inventare etc.)

- Leitbild der Gemeinde Huttwil vom Mai 1997
- Leitbild Erschliessung vom 10.05.2010
- Landchaftskonzept vom 22.02.1991

2.3.2 Kommunale Richtplanung (behördenverbindlich)

- Richtplan Erschliessung 1:6'000, genehmigt am 13.01.2011

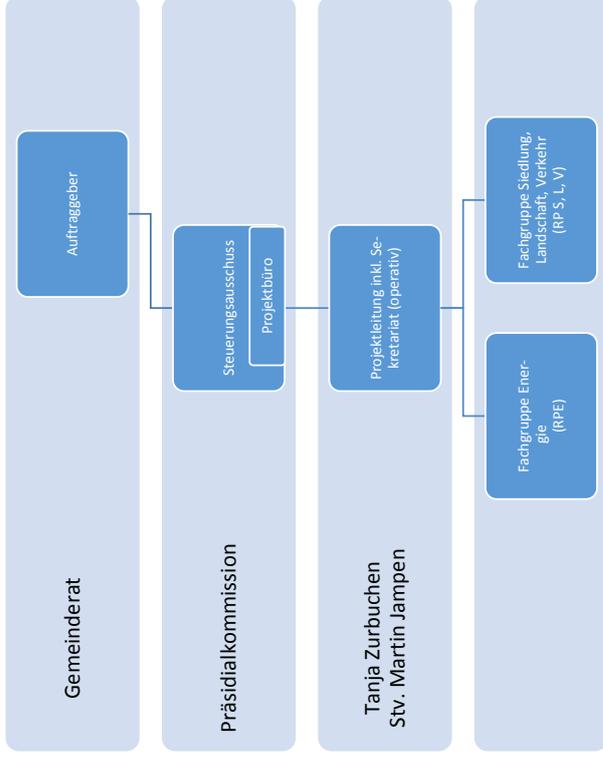
2.3.3 Kommunale Nutzungsplanung (grundeigentümerverbindlich)

Geltende baurechtliche Grundordnung, bestehend aus folgenden Instrumenten:

- Baureglement, genehmigt am 24.04.2020
- Zonenplan 1:2'500, genehmigt 24.04.2020
- Zonenplan Gewässerräume Nord 1:5'000, genehmigt am 24.04.2020
- Zonenplan Gewässerräume Süd 1:5'000, genehmigt am 24.04.2020
- Zonenplan Naturgefährden 1:5'000, genehmigt am 23.01.2015
- Schutzplan 1:6'000, genehmigt am 13.01.2011
- Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision 2008/2009 vom 10.05.2009
- Erläuterungsbericht zur Teilrevision der Ortsplanung 2019/2020 vom 03.12.2019
- Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision 1993

3 Projektorganisation

3.1 Organigramm



Auf die Funktion des Qualitätsmanagers wird verzichtet. Diese Funktion wird von der Projektleitung wahrgenommen.

3.2 Aufgaben

Die wichtigsten Aufgaben der einzelnen Funktionen sind nachfolgend aufgeführt:

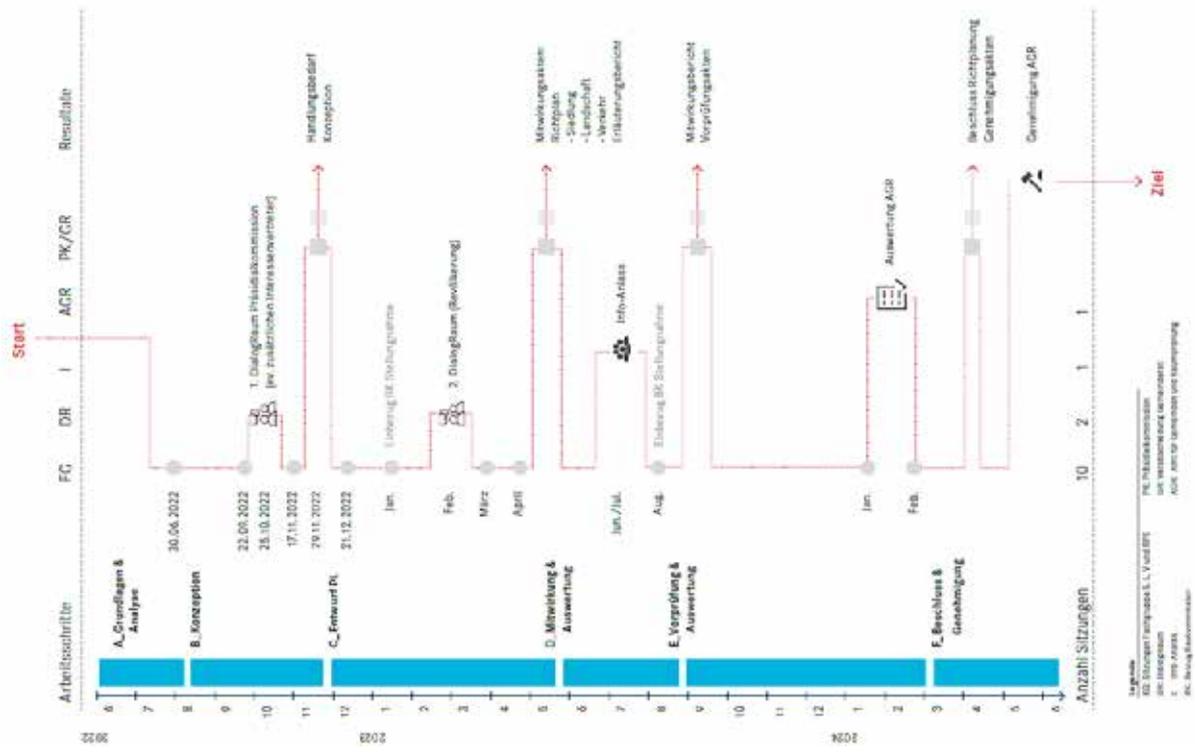
Funktion	Aufgaben
Auftraggeber	<ul style="list-style-type: none"> = Gemeinderat - Initiieren und Steuern des Vorhabens - Gesamtverantwortung für das Vorhaben und das Erreichen der Ziele - Abstimmung der Projektziele mit den übergeordneten Strategien, Vorgaben und Zielen - Bereitstellen der Ressourcen (finanziell und personell) - Rechtzeitige Entscheidung über Anträge und Massnahmen
Vorsitzender Steuerungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> = Vorsitzender SA (Steuerungsausschuss) - Nimmt die Rolle des Auftraggebers im Namen des Gemeinderates ein - Planung und Durchführung der SA-Sitzungen - Verantwortlich für die stufen- und zeitgerechte Information an die Projektpartner. - Verantwortlich für die zeitgerechte Information an den GR - Vertretung des Projekts gegen aussen und nach innen. - Koordination mit der Projektbegleitung/PL (Heure-Fix). - Anweisung der Rechnungen der Planungsbüros zur Zahlung.

Funktion	Aufgaben
SA	<p>= Mitglieder des Steuerungsausschusses</p> <p>Das SA setzt sich aus Vertretern der Präsidiakommission und einem Vertreter der Baukommission zusammen.</p> <p>Der SA ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungsinstanz der MS zu Händen des GR. - überwacht die Projektentwicklung aus gesamtheitlicher Sicht. - genehmigt das Projekthandbuch, die in der Detailplanung definierten Arbeitsergebnisse, sowie die Projektorganisation und den Terminplan. - Regelmässige Kenntnisnahme Projektstatusbericht - legt die Kommunikation an Dritte fest. - tagt in der Regel bei den Entscheidungspunkten resp. Meilensteinen <p>Der Vertreter der Baukommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmässige Information der Baukommission über den Projektstand gemäss Kommunikationsmatrix für die Info an Dritte - Einholen von Mitwirkungsberichten bei der Baukommission nach den Weisungen des PB. - Vertretung der baupolizeilichen Interessen der Baukommission in der Projektsteuerung. <p>Abgrenzung der Kompetenzen:</p> <p>Die SA-Mitglieder haben je eine Stimme. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichtentscheid. Die Abwesenden fügen sich der Mehrheit der Anwesenden. Der Projektleiter, das Sekretariat, Vertreter der Planungsbüros und Beigeladene haben kein Stimmrecht.</p>
PB	<p>= Projektbüro</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung des Vorsitzenden des SA bei der Vorbereitung der Sitzungen SA - Sicherstellung der Kommunikation projektintern. - Sicherstellung der Kostenkontrolle und Information des SA - Sicherstellung Nachführung Projektstatusbericht durch die Vorsitzenden der FG zu Händen des Projektausschusses
Projektleitung	<p>= Projektleitung / PL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Detailterminplanung durch die Fachgruppen - Sicherstellung der Erarbeitung der Ergebnisliste über das gesamte Projekt (Ergebnisse pro Meilenstein) durch die Fachgruppen - Sicherstellung Kontakt- und Datenaustausch mit den Fachgruppen. - Zeitgerechte Information des PB bei auftretenden Problemen. - ist verantwortlich für die zeitgerechte Eskalation an den PB bei terminlichen, inhaltlichen und sich abzeichnenden finanziellen Abweichungen. - Verantwortung für die Führung der Kreditkontrolle. - Kontrolle der Rechnungsstellungen der Planungsbüros. <p>Die PL nimmt an den jeweiligen SA- und, soweit erforderlich, an den FG Sitzungen (auf Einladung) teil.</p>
Sekretariat	<p>= Sekretariat / SEK</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führt das Protokoll des SA. - Unterstützt die Projektleitung in deren Aufgabenbereichen - Teilnahme an Projektsitzungen in Absprache mit der PL
Vorsitzender Fachgruppe (Projektleiter der Planungsbüros)	<p>= Vorsitzender Fachgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der termingerechten Erarbeitung bzw. Bearbeitung der Aufträge des SA und ist besorgt für die Ablieferung der Ergebnisse an den SA. - Sicherstellung der Einladungen für Sitzungen des PB und der FG-Sitzungen. - Sicherstellung Informationsfluss zur PL und zum PB

Funktion	<ul style="list-style-type: none"> - Koordination von Inhalten, Terminen, usw. mit dem Vorsitzenden der anderen FG - Erstellen und nachführen Projektstatusbericht zu Händen der PL
Fachgruppe	<p>= Mitglieder Fachgruppe / FG (RPE und RP S, L, V) Die Fachgruppe setzt sich aus dem Projektverantwortlichen des jeweiligen Planungsbüros und seinen Mitarbeitenden zusammen.</p> <p>Aufgaben der Fachausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> - beschaffen und analysieren der Grundlagen. - Erarbeiten einer Gesamtkonzeption (in (Teil-)Konzepten Siedlung, Landschaft, Verkehr/Mobilität und Energie) als Grundlage für die Festlegung der Entwicklung der Gemeinde Huttwil in der Ortsplanungsrevision. - Koordination der Arbeiten mit der anderen FG. - Erstellung und Versand von Sitzungseinladungen in Form von standardisierten Vorprotokollen. - Protokollierung der FG-Sitzungen und Zustellung der (Vor-)Protokolle an die PL. - Erarbeiten der Richtplandinstrumente (Richtplankarte, Massnahmenblätter mit Koordinationsstände, Bericht zur Richtplanung resp. Erläuterungsbericht, usw.) - Einbezug der Bevölkerung und von interessierten Stellen im Rahmen der Mitwirkung - Aufbereitung der öffentlichen Information und der Mitwirkungsunterlagen zu Händen des SA. - Auswertung der Mitwirkungseingaben und Berichterstattung an den SA. - formulieren Empfehlungen zühänden der SA.

4 Terminplanung

Stand 12.05.2022



5 Projektkosten und Finanzierung

5.1 Kosten

Der Gemeinderat hat für die Erarbeitung der vier Richtpläne einen Investitionskredit von CHF 210'000 (CHF 134'000 für Siedlung, Landschaft, Verkehr und CHF 68'500 für Energie) genehmigt. Die Option beim Richtplan Energie, welche von Energie hoch drei AG auch offeriert wurde, wurde bisher nicht bestellt. Zur Sicherstellung der maximalen Subventionierung wird das Beitragsgesuch an den Kanton inklusive aller Optionen eingereicht. Über die Freigabe der optionalen Aufträge entscheidet der Steueraussschuss. Zur Sicherstellung einer guten Entscheidungsgrundlage bezüglich der weiteren optionalen Leistungen wird vorerst nur der offerierte Analyseteil bestellt (CHF ...).

Beide Planungsbüros haben für ihre Leistungen ein Kostendach gewährt. Allfällige Abweichungen sind in jedem Fall vor Erbringung von Zusatzleistungen dem SA zu unterbreiten. Die Information über den aktuellen Kostenstand erfolgt standardisiert an den Sitzungen des SA. Die Kostenkontrolle ist mit der Gemeindebuchhaltung abzugleichen.

6 Information

6.1 Interne Kommunikation

- Die PL rapportiert an den ordentlichen SA-Sitzungen mittels Projektstatusbericht. Sie sorgt vorgängig für einen Statusbericht zuhanden des SA. Das Protokoll der SA-Sitzungen wird jeweils an die Mitglieder der FG versandt.
- Innerhalb der Projektorganisation werden die Protokolle der SA-Sitzungen und der Fachgruppensitzungen allen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt.
- Die Kommunikation an Dritte (ausserhalb Projektorganisation) erfolgt in der Regel durch den Präsidenten der SA bzw. in Absprache mit diesem sowie der PL.

6.2 Externe Kommunikation

- Die Festlegung der Berichterstattung an den Gemeinderat und an die Öffentlichkeit erfolgt jeweils im Rahmen der SA-Sitzungen.
- Die Berichterstattung an die Baukommission erfolgt durch den Vertreter der Baukommission gemäss Festlegung der SA.
- Der Gemeinderat informiert jeweils nach der Beschlussfassung öffentlich mittels Medienberichten.

7 Spielregeln für die Zusammenarbeit im Projekt

Standardregeln für Gemeindeprojekte:

Termine	<i>halten wir ein</i>	Qualität	<i>ist oberstes Gebot</i>
Sitzungen	<i>bereiten wir sorgfältig vor</i>	Stellungnahmen	<i>verdienen rasche Antwort</i>
Treten Verzögerungen auf, informieren wir alle betroffenen Stellen offen darüber, sobald sich dies abzeichnet und nicht erst, wenn das Ergebnis vorliegen sollte.	Gemeinsame Sitzungen und Workshops bereiten wir so vor, dass die angestrebten Ergebnisse dort auch erzielt werden. Vorgängig verteilte Unterlagen sind von allen studiert worden.	Stellungnahmen, Anregungen und Einwände aus anderen Bereichen nehmen wir ernst und reagieren prompt darauf. Wir müssen aber 'nein' sagen können zu guten Ideen, die nicht ins Konzept oder in die Strategie passen.	Trotz grossem Zeit- und Termindruck ist eine erstklassige Qualität unserer Arbeit oberstes Gebot. Vorgegebene Qualitätsstandards halten wir strikte ein und Qualitätskontrollen empfinden wir nicht als Einmischung.
Fehler	<i>suchen wir zuerst bei uns selbst</i>	Aufträge	<i>formulieren wir klar und rechtzeitig</i>
Fehler und Probleme bei gemeinsamen Schnittstellen bearbeiten wir fair und nicht mit Schuldzuweisungen, sondern mit intensiven Anstrengungen von beiden Seiten. Sind zusätzliche Anpassungen notwendig, halten wir diese schriftlich fest, damit sie dokumentiert und für jedermann nachvollziehbar sind.	Zur Vermeidung von Missverständnissen treffen wir unsere Abmachungen klar und präzise. Wir vergewissern uns, dass beide Seiten das Gleiche verstanden haben.	Kompetenz und Können	<i>setzen wir voraus</i>
Zuständigkeiten	<i>sind klar geregelt</i>	Entscheide	<i>akzeptieren wir und halten uns daran</i>
Zuständigkeiten sind im Rahmen der Auftragsorganisation geregelt. Verantwortliche für Teilgebiete und Teilaufgaben werden vom Auftragsnehmer bestimmt und sind bekannt. Die Mitarbeiter stellen die Verbindung zwischen den Teams her. Sie sind für die fachliche Richtigkeit der Vorgaben verantwortlich.	Wir gehen davon aus, dass unsere Partner ihre Aufgaben richtig und kompetent erledigen. Wir verzichten darauf, dies in Frage zu stellen und müssen dies auch nicht laufend prüfen.	Gefällte Entscheide stellen wir nur dann in Frage, wenn wesentliche neue Erkenntnisse vorliegen. Wer permanent nachbessert oder gar neu macht, stets neue Alternativen sucht, behindert den Auftragsfortschritt.	Wir gehen davon aus, dass unsere Partner ihre Aufgaben richtig und kompetent erledigen. Wir verzichten darauf, dies in Frage zu stellen und müssen dies auch nicht laufend prüfen.
Informationen	<i>sind Hol- und Bringschuld</i>		
Rechtzeitige Weitergabe der für die anderen wichtigen Informationen, sowie das Einholen benötigter Informationen, sind ein Selbstverständlichkeit.			

2. RAHMENBEDINGUNGEN

Die nachfolgende Tabelle dient als Übersicht der massgebenden Rahmenbedingungen zur Erarbeitung des Richtplans Ortsentwicklung. Zu den einzelnen Instrumenten sind deren Vorgaben, Auswirkungen und wie diese im Richtplan berücksichtigt wurden kurz zusammengefasst. Die detaillierten Aussagen sind im separaten Anhang einzusehen:

Instrument	Vorgabe(n)	Umsetzung
Rahmenbedingungen Siedlung		
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS	Behördenverbindliche Berücksichtigung der Schutzbestimmungen zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes sowie einzelner besonders wertvoller Objekte.	Die Schutzziele des ISOS sind zu berücksichtigen. Das ISOS bildet die Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsbereiche sowie für die Zielformulierung der Leitsätze in den zu definierenden Gebieten.
Richtplan Kanton Bern 2030	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Siedlungserweiterung (Entwicklungsgebiete) sowie beim Bevölkerungswachstum.	Berücksichtigung der Vorgaben zum Wohnbaulandbedarf (M_A10), zu Kulturland und Fruchtfolgeflächen sowie der baulichen Mindestdichten.
Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Planung und Aufnahme von Massnahmen.	Überprüfung der Vorranggebiete Siedlungsentwicklung Wohnen und Arbeiten. Berücksichtigung der wichtigen Siedlungsbegrenzungslinien.
Konsultationsbereichskarte Störfallvorsorge Kanton Bern	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Planung.	In Huttwil bestehen keine punktuellen oder linearen Konsultationsbereiche.
Gewässerschutzkarte Kanton Bern	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Planung.	Berücksichtigung bei der Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten.
Naturgefahrenkarte Kanton Bern	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Planung.	Berücksichtigung bei der Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten.
Naturschutzkarte Kanton Bern	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Planung.	Im Siedlungsgebiet bestehen keine schutzwürdigen Gebiete oder Objekte.
Bauinventar Kanton Bern	Behördenverbindliche Berücksichtigung der Schutzbestimmungen zu den Baugruppen sowie einzelner besonders wertvoller Objekte.	Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsbereiche sowie für die Zielformulierung der Leitsätze in den Gebieten (vgl. Leitsatz 3)

Instrument	Vorgabe(n)	Umsetzung
Rahmenbedingungen Verkehr		
Sachplan Veloverkehr des Kantons Bern	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Planung sowie Darstellung der Routen und Netzlücken in einer Richtplankarte.	Aufnahme der innerhalb des Gemeindegebietes Huttwil festgesetzten Planungen sowie Darstellung der Routen und Netzlücken in der Teilrichtplankarte Veloverkehr.
Sachplan Wanderrouthenetz des Kantons Bern	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Planung sowie Darstellung der Routen und Netzlücken in einer Richtplankarte.	Aufnahme der innerhalb des Gemeindegebietes Huttwil festgesetzten Planungen sowie Darstellung der Routen und Netzlücken in der Teilrichtplankarte Fussverkehr.
Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept 2021 Oberaargau	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Planung und Aufnahme von Massnahmen.	Aufnahme der innerhalb des Gemeindegebietes Huttwil festgesetzten Planungen sowie Darstellung der Routen und Netzlücken in den Teilrichtplankarten Veloverkehr und Motorisierter Individualverkehr.
Strassennetzplan 2014 – 2019 des Kantons Bern	Behördenverbindliche Berücksichtigung bei der Planung sowie Darstellung des bestehenden Kantonsstrassennetzes inkl. Berücksichtigung allfälliger geplanter Veränderungen in einer Richtplankarte.	Darstellung der Kantonsstrassen in der Teilrichtplankarte Motorisierter Individualverkehr.
Strassenverordnung des Kantons Bern	Art. 27 «Die Gemeinden legen das Fuss- und das Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest.»	Darstellung der Fuss- und Wanderwegnetze in der Teilrichtplankarte Fussverkehr.
Gesamtmobilitätsstrategie 2022 des Kantons Bern	Die GMS 2022 ist für die Kantonsverwaltung behördenverbindlich. Mit der Aufnahme ausgewählter Elemente der GMS 2022 in den kantonalen Richtplan (namentlich die raumrelevanten Teilziele, die 4V-Strategie und einzelne Stossrichtungen) bilden diese auch den behördenverbindlichen Rahmen für die nachgelagerten Ebenen (Regionen und Gemeinden) sowie für die Abstimmung mit den Nachbarkantonen und dem Bund.	Berücksichtigung der 4V-Strategie

Instrument	Vorgabe(n)	Umsetzung
Richtplan Kanton Bern 2030	Der Richtplan legt kantonale Interessen in der Raumordnungspolitik offen und bildet die Grundlage für eine auf Vertrauen basierende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen, den Gemeinden, dem Bund und anderen Partnern.	Berücksichtigung der für Huttwil relevanten Strategien und Massnahmen; Verwendung der aktuellen Planungsgrundlagen gemäss Geoportal Kanton Bern (z.B. ÖV-Güteklasse, ÖV-Netz, Velo- und Wanderroutennetz).

Rahmenbedingungen Landschaft

Sachplan Biodiversität SPBD	Umsetzungssperimeter Wildwechselkorridore (national und regional)	In Landschaftsinventar und Richtplan aufgenommen
Waldnaturinventar WNI	WNI Nr. 954001 Rotmoos	In Landschaftsinventar aufgenommen
Ökomorphologie der Fliessgewässer	Zustand der Fliessgewässer, Übersicht für Potentialanalyse	In Landschaftsinventar und Richtplan aufgenommen
Landschaftsschutzgebiete UZP	Landschaftsschutzgebiete und -schongebiete	In Landschaftsinventar und Richtplan aufgenommen
Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	Verkehrswege lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung	In Landschaftsinventar und Richtplan aufgenommen
Naturschutzkarte des Kantons Bern	Keine Hinweise	Keine Hinweise
Sachplankarte Veloverkehr	Velowege	In Landschaftsinventar und Richtplan aufgenommen
Kantonaler Richtplan	Stossrichtungen im Bereich Landschaft in folgenden Massnahmenblätter E_08, E_09, E_06, C_20, C_21, C_31	Berücksichtigung der Vorgaben im Rahmen des Planungsprozesses

Instrument	Vorgabe(n)	Umsetzung
Kantonales Landschafts- entwicklungskonzept KLEK 2020	Wirkungsziele für die verschiedenen Landschaftstypen (Typ 10 Talland- schaft des Mittellandes, Typ 14 Stark- geformte Hügellandschaft des Mittel- landes, Typ 15 Berglandschaft des Mittellandes)	Berücksichtigung der Vorgaben im Rah- men des Planungsprozesses
Regionales Gesamtver- kehrs- und Siedlungskon- zept RGSK	Zielsetzungen gem. Entwicklungsleit- bild zu den Landschaftsteilräumen Hügelland und Napfvorland	Berücksichtigung der Vorgaben im Rah- men des Planungsprozesses

Datenherkunft Landschaft

Objektkategorie	Herkunft
Naturobjekt / Biotop	
Geschützte Einzelbäume	NUPLA_UEPT
Hochstamm-Obstgärten	Teil-RP Ökologische Vernetzung (nicht digital)
Erholungseinrichtungen	
Aussichtspunkt	NUPLA_UEPT
Kulturgüter	
Denkmal	NUPLA_UEPT
Archäologisches Inventar	ARCHINV_FUNDST
Steinbogenbrücke	NUPLA_UEPT
Historischer Grenzstein	NUPLA_UEPT
Übergeordnetes Recht	
Gewässer (unter- und oberirdisch)	GNBE_GNBEAB
Gewässerraumflächen	NUPLA_UEFL NUPLA_UELN
Hecken, Büsche	NUPLA_UEPT
Ufergehölz	NUPLA_UEPT
Waldnaturinventar WNI	WNI_WNIOB
Geschlossener Wald gem. AV	MOPUBE_BBF
Wildwechselkorridore national/regional	SPBD_SPBD
Landschaftsschongebiet	UZP_LSG
Landschaftsschutzgebiet	UZP_LSG
IVS Verkehrswege	IVS
Wanderwege	WANDERNS_WEGE
Velowege	VELOS_FEVLR VELOS_FEALROU
Hinweise	
Potenzielles Biotop Auenlandschaft	POTBIOT_POTBIOT
Einzelbaumbestand > 5 m	GIS-Analyse Impuls AG
Amphibienstandort	Expert:In (Anna Strub, Mosaik Natur)

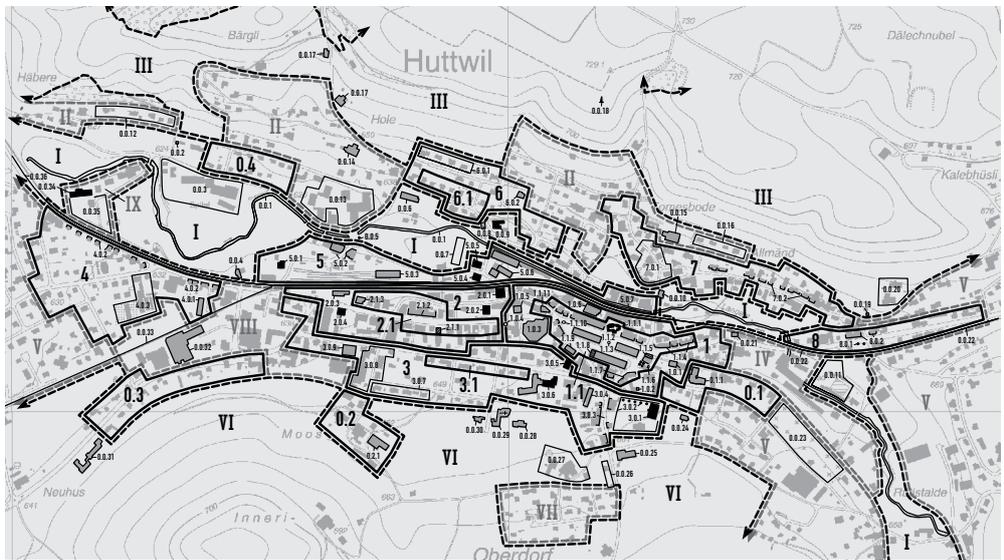
Objektkategorie	Herkunft
Strukturierter Waldrand	Expert:In (Anna Strub, Mosaik Natur)
Bike Village	manuelle Erfassung
Vita Parcours	manuelle Erfassung

3. SIEDLUNG

3.1 Übergeordnete Planungen und Planungsinstrumente

Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die Siedlung von Huttwil gehört gemäss ISOS zu den schützenswerten Ortsbildern der Schweiz mit Erhaltungsziel A (Städtchen und mehrere Einzelobjekte).



Auszug ISOS,
freier Massstab
(f.M.)



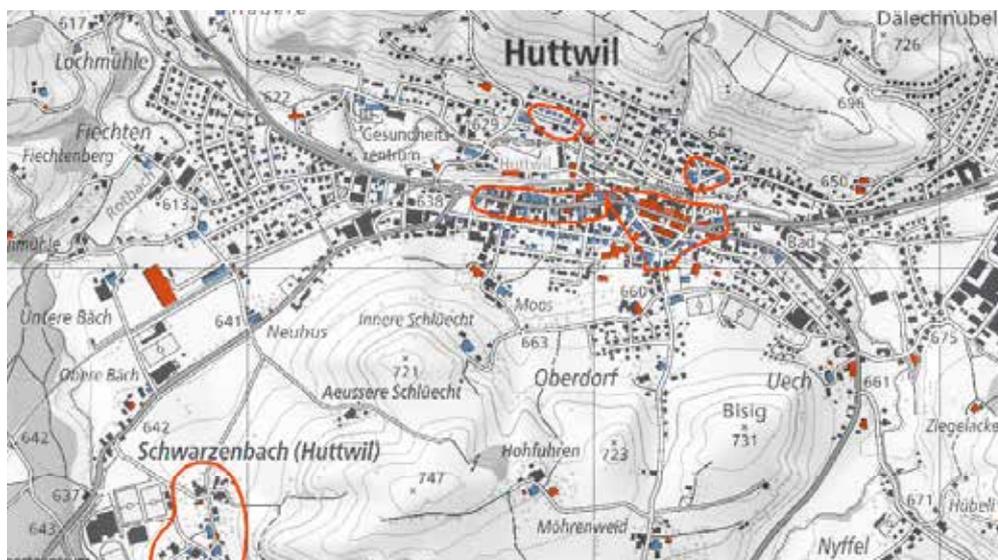
Fazit: Die Schutzziele des ISOS sind zu berücksichtigen. Das ISOS bildet die Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsbereiche sowie für die Zielformulierung der Leitsätze in den zu definierenden Gebieten.

-  Gebiet / Baugruppe (G/B)
-  Umgebung (U-Zo, U-ri)
-  Einzelement (E)
-  Hinweis

Bauinventar Kanton Bern

Die Baudenkmäler des Kantons Bern sind in einem Inventar erfasst, beschrieben und bewertet. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage beim Umbau und bei der Restaurierung von Baudenkmälern. Entsprechend dem ISOS sind im Bauinventar die schutz- und erhaltenswerten Baugruppen und Objekte festgehalten.

- Baugruppen schützen die Struktur eines Gebiets. Dies umfasst die Volumina der Bauten (deren Grösse), Dachformen und auch den Aussenraum mit Gärten und Wegnetz usw.
- Schützenswerte Objekte sind in ihrer Substanz geschützt. Dies heisst, dass die gesamte bauliche Struktur (auch im Innern) geschützt ist.
- Erhaltenswerte Objekte sind in ihrem Erscheinungsbild geschützt.



Auszug ISOS,
Bauinventar, f.M.



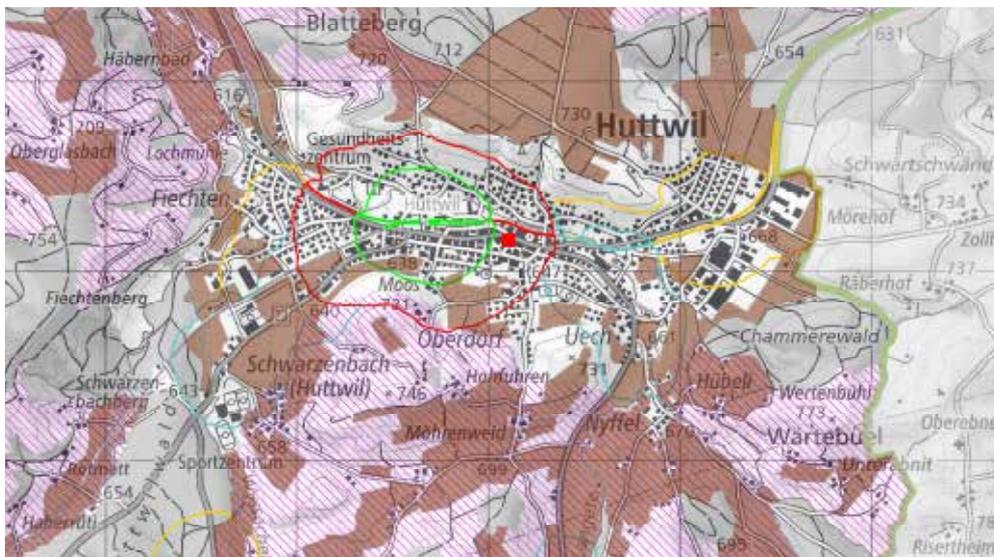
Fazit: Die Schutzziele des Bauinventars sind zu berücksichtigen. Zusammen mit dem ISOS bildet es die Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsbereiche sowie für die Zielformulierung der Leitsätze in den zu definierenden Gebieten.

-  Baugruppe
-  schützenswerte Objekte
-  erhaltenswerte Objekte

Kantonaler Richtplan 2030

Im Richtplan 2030 des Kantons Bern sind u.a. die Richtpläne Siedlung, Landschaft und Verkehr berücksichtigt. Im Richtplan ist Huttwil als regionales Zentrum 4. Stufe definiert. Der Richtplan definiert zudem die Fruchtfolgeflächen, das Streusiedlungsgebiet und zeigt die Erschliessungsgüteklassen.

- Für die Zentren der 4. Stufe sind im Richtplan Wachstumsziele zur Bevölkerung von 10 % sowie Mindestdichten bei Neueinzonungen sowie die anzustrebende Raumnutzerdichte (Bestandteil der Berechnung des Wohnbaulandbedarfs) definiert.
- Die Fruchtfolgeflächen umfassen die produktivsten und wertvollsten landwirtschaftlichen Flächen. Sie sind zu erhalten oder bei einer Beanspruchung min. flächengleich zu ersetzen.
- Innerhalb des Streusiedlungsgebiets gelten weiterreichende Bestimmungen in Ergänzung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone (vgl. Art. 24 RPG ff.)
- Die Erschliessungsgüteklassen sind bei der Ausscheidung von Neueinzonungen oder bei der Definition von Entwicklungszielen heranzuziehen.



Auszug Kantonaler Richtplan 2030, f.M.



Fazit: Berücksichtigung der Vorgaben zum Wohnbaulandbedarf (M_A10), zu Kulturland und Fruchtfolgeflächen sowie der baulichen Mindestdichten.

- Zentrum 4. Stufe
- Fruchtfolgefläche
- Streusiedlungsgebiet
- ||| Erschliessungsgüteklasse C, D, E, F

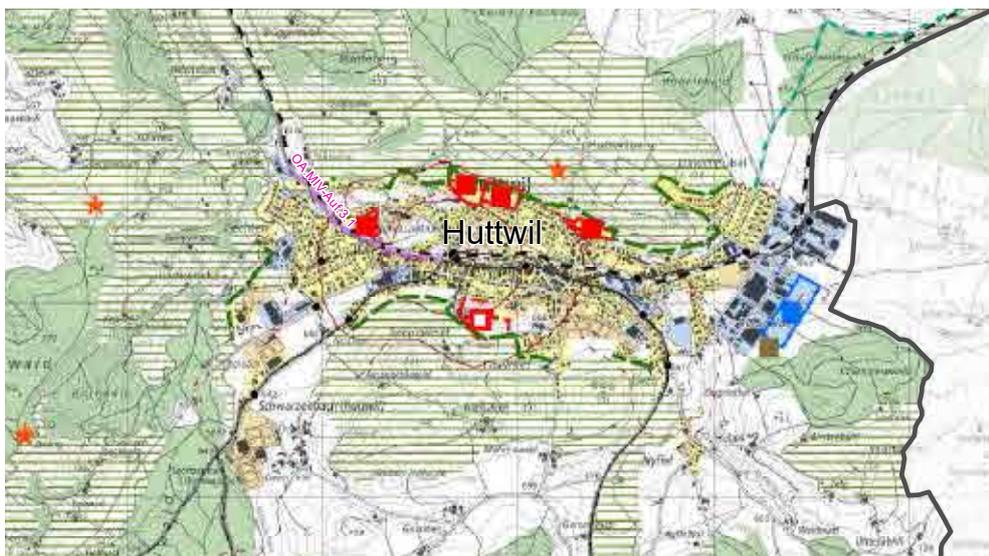
Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Oberaargau (RGSK)

Beim regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) handelt es sich um ein strategisches Führungsinstrument auf Stufe Region, welches den Gemeinden bei der Umsetzung gewisse Spielräume offen lässt. Das RGSK gewährleistet eine langfristige, enge Koordination zwischen der Siedlungs- und der Verkehrsplanung.

Im RGSK 2021 besteht bei den regionalen Zentren, wie sie Huttwil auf Stufe 4 darstellt, im Siedlungsbereich die Zielsetzung, dass die Siedlungsentwicklung auf die regionalen Schwerpunkte konzentriert wird, ein Schwergewicht auf die Innenentwicklung gelegt wird und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet klarer getrennt wird.

In Huttwil sind mehrer Vorranggebiete vorhanden:

- Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und Abstimmung mit dem revidierten Raumplanungsgesetz sind Einzonungen von Vorranggebieten für die regionale Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten sowie die anschliessende Realisierung als Wohn- oder Arbeitsschwerpunkte zu fördern.
- Mit der Bezeichnung von Siedlungsgrenzen wird eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet zur Eingrenzung der Zersiedelung angestrebt. Dabei wird den übergeordneten Landschaftsräumen sowie den Wildtierkorridoren Rechnung getragen und die Gestaltung der Siedlungsränder gefördert. Zudem können offene Landschaften erhalten bleiben.



Siedlung	
Inhalte	
	Schwerpunkt Wohnen
	Schwerpunkt Arbeiten
	Schwerpunkt Übrige
	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen
	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten
	Umstrukturierungsgebiet
	WV-Standort (Ausgangslage / neu)
	Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie mit Interessenabwägung
Natur und Landschaft	
Inhalte	
	Regionales Landschaftsschutzgebiet
	Regionale Landschaftsperle
	Regionale Aussichtspunkt -lage
Verkehr	
Inhalte	
Öffentlicher Verkehr	
	Strassengebundener ÖV (Bus/Strasse)
	Schiene-Ortsverkehr
Langsamverkehr	
	Veloverkehr
Motorisierter Individualverkehr (MIV)	
	Aufwertung / Sicherheit Strassenraum
	Umfahrung
Kombinierte Mobilität	
	Multimodale Drehscheibe
Nachfrageorientierte Mobilität	
	Verkehrsmanagement
Tourismus, Freizeit und Erholung	
Inhalt	
	Schwerpunkt Tourismus, Freizeit und Erholung

Fazit: Überprüfung der Vorranggebiete Siedlungsentwicklung Wohnen und Arbeiten. Berücksichtigung der Siedlungsbegrenzungslinien.

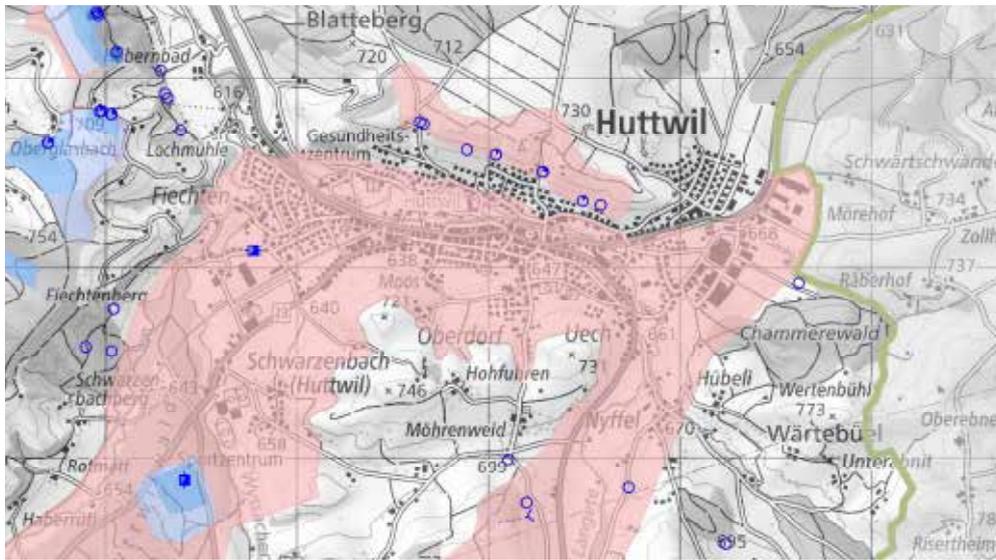
Auszug RGSK, f.M.



Gewässerschutzkarte

Das Grundwasser ist unsere wichtigste Trinkwasserressource. Im Kanton Bern werden 96 % des Trinkwassers aus dem Grundwasser (inkl. Quellen) gewonnen. Der qualitative und quantitative Schutz des Grundwassers ist daher von grosser Bedeutung. In Huttwil liegt ein Grossteil der Siedlung innerhalb des Gewässerschutzbereichs A_u:

- Mit dem Gewässerschutzbereich A_u wird das nutzbare Grundwasser geschützt. Der Begriff nutzbar bezieht sich auf die Qualität und Menge.



Auszug Gewässerschutzkarte, f.M.



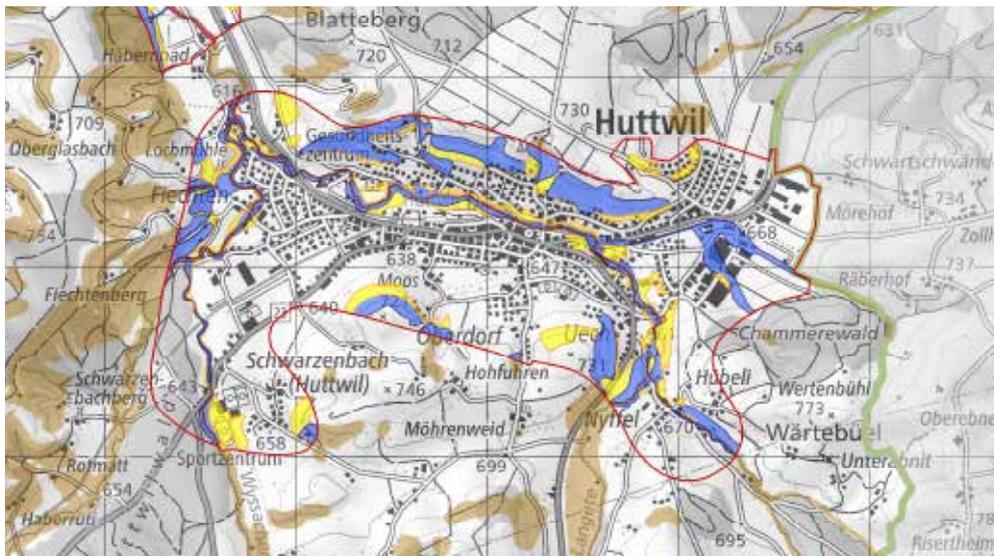
Fazit: Berücksichtigung bei der Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten.

- □ Quellen
- Grundwasserschutzgebiet A_u
- Quellschutzzonen S1, S2 und S3

Naturgefahrenkarte

Die Gefahrenhinweiskarte gibt einen ersten Hinweis, wo im Raum gewisse Gefahrenprozesse auftreten können und eine genauere Beurteilung erforderlich ist. Ausserhalb des Siedlungsgebiets und damit ausserhalb des Perimeters der detaillierten Gefahrenkarte ist sie die einzige Planungsgrundlage für Naturgefahren.

- Die Naturgefahren sind insbesondere innerhalb des Siedlungsgebiets genauer untersucht. Daher innerhalb des Feststellungsperimeters. Ausserhalb wird auf allfällige Naturgefahren hingewiesen, die im Einzelfall abzuklären sind.
- In Gebieten mit geringer Gefährdung sind die Grundeigentümer auf die Situation aufmerksam zu machen.
- In Gebieten mit mittlerer Gefährdung sind Massnahmen zum Schutz vor den jeweiligen Naturgefahren zu treffen.
- In Gebieten mit erheblicher Gefährdung ist das Ausscheiden von Bauzonen unzulässig und bereits eingezonte Flächen sind auszuzonen.



Auszug Gewässer-
schutzkarte, f.M.



Fazit: Berücksichtigung bei der Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten.

-  Feststellungsperimeter
-  Gefahrenhinweisgebiet
-  geringe Gefährdung
-  mittlere Gefährdung
-  erhebliche Gefährdung

Konsultationsbereiche Störfallvorsorge

In Huttwil bestehen keine punktuellen oder linearen Konsultationsbereiche.

Naturschutzkarte

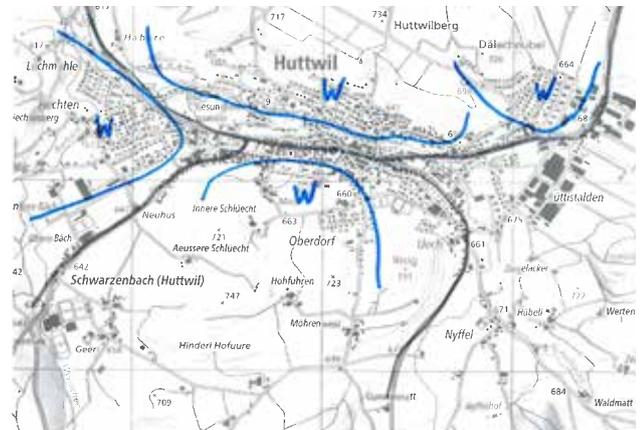
Im Siedlungsgebiet bestehen keine schutzwürdigen Gebiete oder Objekte.

3.2 Analysen

Charakteristik Siedlung und öffentliche Freiräume

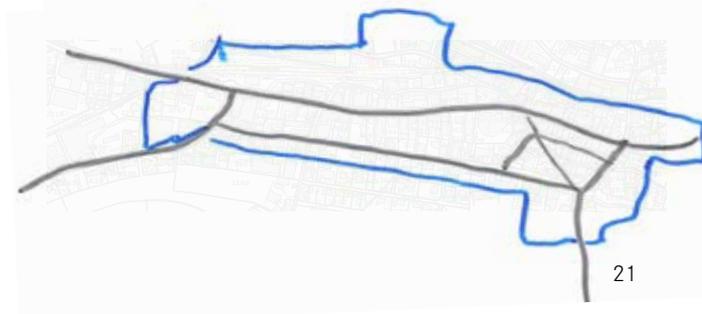
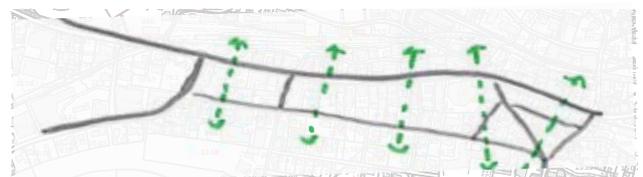
Charakteristik Wohnquartiere:

- Wohnen und Freizeit
- Hohe Lebensqualität
- Gute Besonnung
- Üppige Aussenräume resp. Gärten
- Vielfach Tempo-30-Zonen
- Wenig dichte Bebauung, viele eingeschossige Bauten
- Viel Nutzungsreserven
- Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden
- Gute Aussicht an Hanglagen



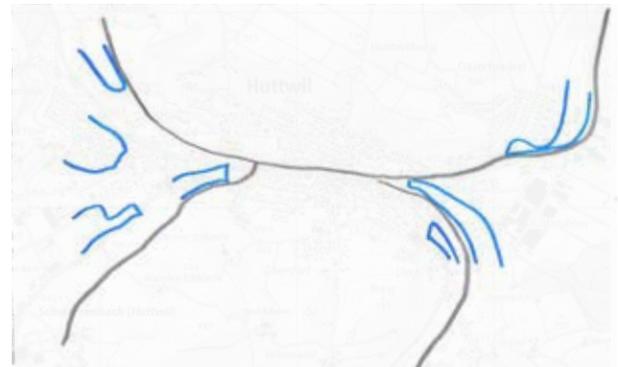
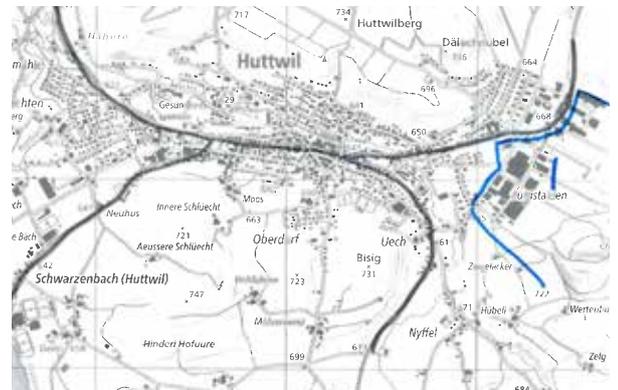
Charakteristik Zentrum:

- Zwei Achsen mit Bahnhofstrasse und Hofmattstrasse
- Vorderseite und Rückseite
- Klare Adressierung auf Bahnhofstrasse
- Lebhaft und viele Erdgeschossnutzungen, sehr gute Nahversorgung
- Umgestaltung Bahnhofstrasse ergibt Ruhe
- Zum Teil fehlende oder nur kleine Aufenthaltsmöglichkeiten
- Durchwegung hat Potenzial
- Rückseite baulich nicht abgeschlossen resp. definiert
- Besitzt dafür Nutzungsreserven und Verdichtungspotenzial
- Umgestaltung Hofmattstrasse mit erster Bautiefe mit Potenzial
- Auftakt Coop und Abschluss Altes Areal Hofmattstrasse 1



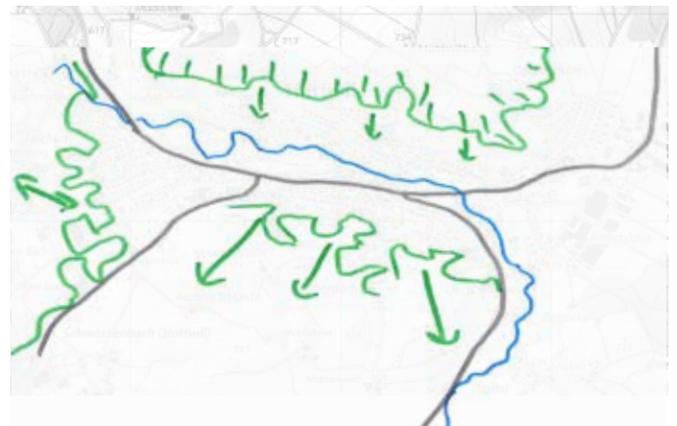
Charakteristik Arbeitsplatzgebiete:

- Industrie liegt als Solitär östlich auf Plateau
- Besitzt viel Entwicklungsmöglichkeiten, die Flächen sind sehr gross
- Wenig Impact auf Wohnen in Huttwil
- Gestaltung Siedlungsrand mit Flyer-Hauptbau gelungen
- Gewerbebezonen liegen östlich und westlich vom Dorf, keine Konzentration
- An- und / oder Umsiedlung Gewerbe bietet Potenzial



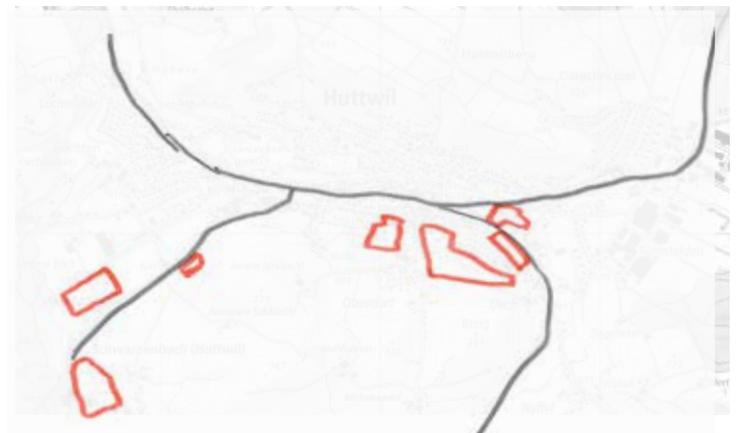
Bezüge zur Landschaft:

- Nordgebiet mit Aussicht und Besonnung
- Im Zentrum liegt Potenzial klar entlang Langete
- Entlang Achsen Bahnhof- und Hofmattstrasse wenig Grünstrukturen
- Westgebiet mit guter Verzahnung, Ausblicken resp. Landschaft kommt ins Dorf
- Südseite zum Teil mit super Ausblicken und Bezügen aus Wohnquartieren
- Potenzial mit punktuellen Interventionen z.B. Aussenraum Zentrum, Fusswege Langete



Öffentliche Anlagen und Flächen:

- ZöN's Schulhäuser Hofmatt und Städtli, Sportanlage Dornacker, Parkplatz sind alle sehr gross
- Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben
- Lage der Areale ideal mit direkter Anbindung an Zentrum



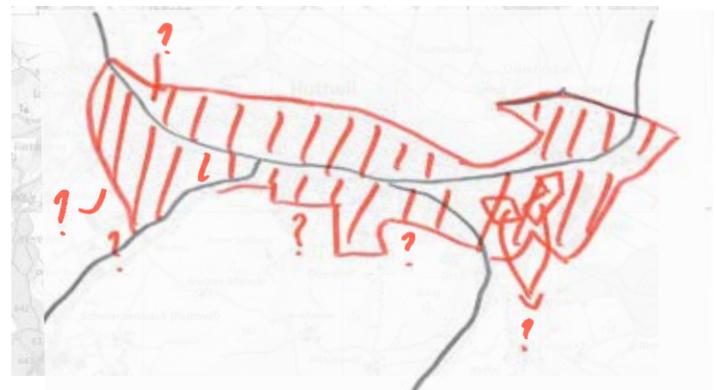
Achse Luzernstrasse:

- Mischnutzung
- Vorwiegend Wohnen
- Wenig Gewerbe
- Wenig definiert und ausgebildet
- Belastung mit Lärm, Staub, Abgas usw.



Siedlungskörper:

- Kein kompaktes und klar ablesbares Siedlungsgebiet
- Stellenweise Zersiedelung erkennbar
- Siedlungsstruktur hat Potenzial für Verzahnung Landschaft
- Aktive Bodenpolitik und eigene Portfoliostrategie hat Potenzial zur aktiven Steuerung
- Identitätsstiftende Merkmale sind vorhanden: Hüglige Landschaft, Naherholung, Langete, Märkte, Zwischennutzung, Sportzentrum



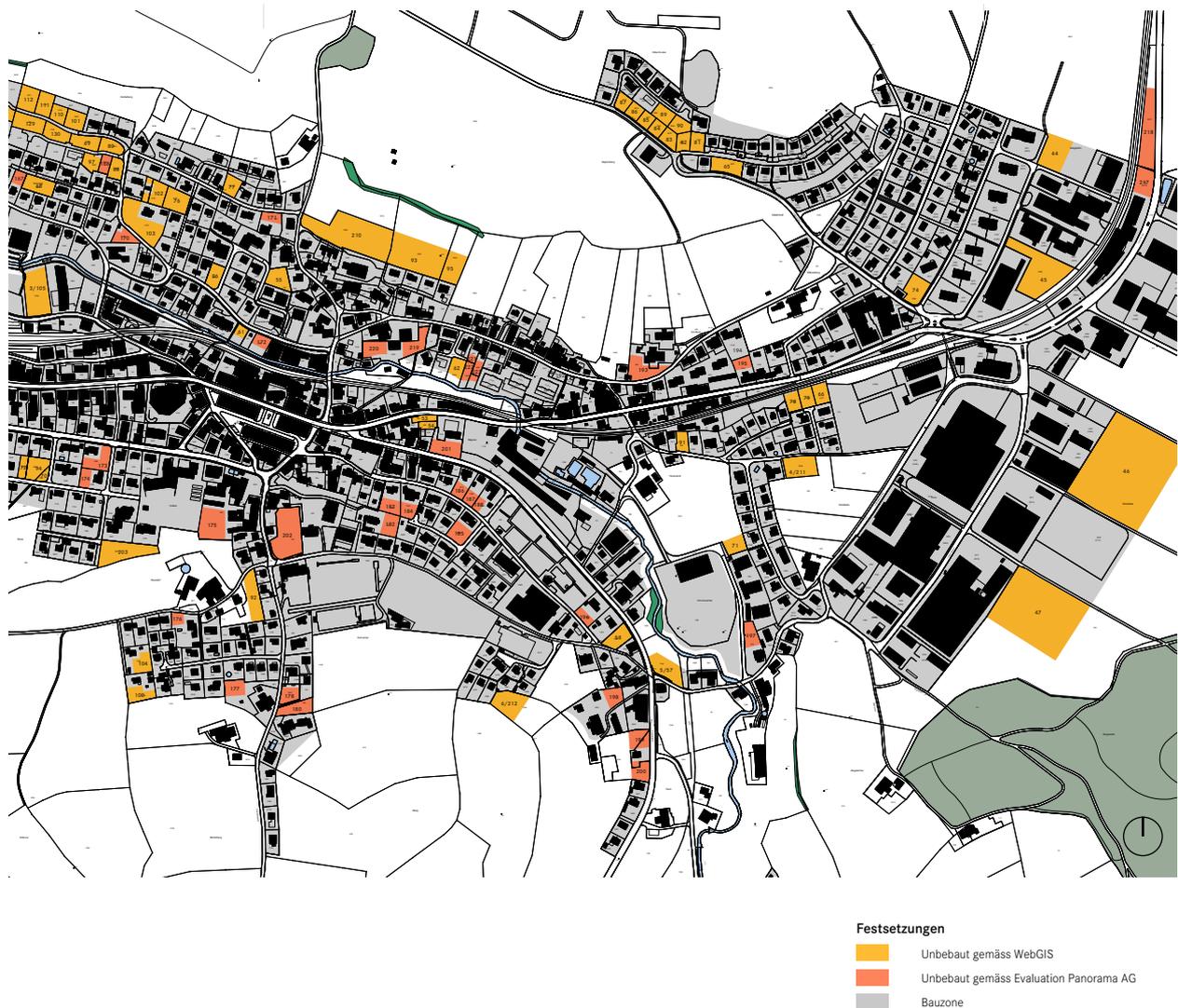
Hotspots:

- Rückseite Bahnhof resp. Hofmattstrasse
- Areal Hofmattstrasse 1
- Areal Sägerei Schürch Holz mit Schwimmbad und Langete
- Areal Land UeO Salze mit Spielplatz und Parkplatz Ribimatte entlang Langete
- Achse Luzernstrasse



Übersicht Nutzungsreserven

Im Zuge der Ortsanalyse wurden alle Bauzonenreserven der Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie der Gewerbe- und Industriezonen zusammengetragen. Gemäss kantонаler Arbeitshilfe zählen Flächen ab 300 m² innerhalb von Parzellen sowie auch Flächen über Parzellengrenzen hinweg als Bauzonenreserven. Der nachfolgende Plan zeigt einen Ausschnitt aus der Baulandreservenüberprüfung.



Fazit: Huttwil weist aktuell Baulandreserven im Umfang von 12.48 ha auf (Wohn-, Misch- und Kernzonen, Stand Mai 2023). Der theoretische Wohnbaulandbedarf gemäss Massnahmenblatt A_01 des Kantonalen Richtplans beträgt 11.4 ha. Huttwil weist demnach einen negativen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf von -1.08 ha auf.

Gemeinde Huttwil

Mengengerüst zum Richtplan

Zeithorizont 15 Jahre

Übersicht Stand heute

Einwohner Gemeinde im 2022 (31.12.2022)	5134
Durchschnittliche Wohneinheit [m ²]	100
Durchschnittliche Belegung pro 100m ² Wohneinheit [Person]	2.2
Anzahl Kinder in der Gemeinde [%] - Anzahl 0-19 jährige*	20.4
Anzahl Kinder in der Gemeinde [%] - Anzahl schulpflichtige Kinder**	13.5

Wohnbaulandbedarf gemäss Massnahmenblatt A_01 - Kantonaler Richtplan Bern

Theoretischer Wohnbaulandbedarf [ha]	11.40
Unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzone [ha]	12.48
Tatsächlicher Wohnbaulandbedarf für Neueinzonungen Wohnen [ha]	-1.08

Wohnbaulandbedarf gemäss Massnahmenblatt A_01 - Kantonaler Richtplan Bern mit Auszonungen

Theoretischer Wohnbaulandbedarf [ha]	11.40
Unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzone [ha]	12.48
mit der Revision der Nutzungsplanung sind Wohn-, Misch- und Kernzonen auszuzonen (ha)	1.18
Tatsächlicher Wohnbaulandbedarf für Neueinzonungen Wohnen [ha]	0.10

Übersicht Nutzungspotentiale

Nebst den unüberbauten Bauzonen bestehen innerhalb des Siedlungsgebiets Gebiete mit einem zusätzlichen Nutzungspotential. Diese Gebiete sind unternutz oder weisen aus ortsbaulicher Sicht das Potential für eine Nachverdichtung auf.



1. Rückseite Bahnhof resp. Hofmattstrasse
2. Areal Hofmattstrasse 1
3. Areal Sägerei Schürch Holz mit Schwimmbad und Langete
4. Achse Luzernstrasse
5. Industriegebiet

Fazit: Die Potentiale sind auf Ihre mögliche Verdichtung oder Transformation hin zu untersuchen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gemeinde (z.B. Infrastruktur) abzuschätzen.

Erste Handlungsfelder

Siedlungsentwicklung

- Wie viel wachsen?
- Wo wachsen?
- Wo nicht?
- Fokus Innenentwicklung vor Aussenentwicklung
- Wie viele Einwohner «heute» & «morgen»?
- Wie viele Arbeitsplätze «heute» & «morgen»?
- Baulandreserven
- Entwicklung in Etappen
- Moratorium / Baustopp

Innenentwicklung / Umstrukturierung

- Verdichtungspotenzial
- Aufstockung
- Liberalisierung
- Anreizsysteme mit Verdichtungsregel, Fairnessregel
- Umnutzung, Neuausrichtung, funktionale Verdichtung

Bestand / Leerstand

- Zwischennutzungen
- Aufwertungen im Sinne Renovationen im Bestand
- Nachverdichtung
- Kümmerer

Aussenraum / Freiraum

- Sofortmassnahmen (à la City Desk)
- Identitätsstiftende Massnahmen (Leuchtturmprojekt)
- Aufwertung Aussenräume / Freiräume (Pocketparks)

Nachbarschaft / Partnerschaft

- Lustvolle Öffentlichkeitsarbeit, Huttu-Macher
- Nachbarschaften pflegen & fördern
- Begegnungsräume an Schnittstellen schaffen & fördern
- Netzwerke, Nachbarsgemeinden

Soft Skills (keine raumbezogenen Massnahmen)

- Strategische Massnahmen & Umsetzung ausserhalb REK

4. VERKEHR

4.1 Übergeordnete Planungen und Planungsinstrumente

Kantonaler Richtplan 2030

Der kantonale Richtplan stellt die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in den Fokus, d.h. beispielsweise, dass die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsgebieten vor allem an gut erschlossenen Lagen zu fördern ist.

Die zentralen übergeordneten verkehrsplanerischen Lösungsansätze und Handlungsmaximen sind:

- Vermeiden der Verkehrszunahme, insbesondere durch die Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung. Um kurze Wege zu ermöglichen, wird die Siedlungsentwicklung auf gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Standorte gelenkt.
- Verlagern: Der Anteil des ÖV und des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr vergrössern.
- Verträglich abwickeln: Die Mobilitätspolitik des Kantons basiert auf den Prinzipien der Nachhaltigen Entwicklung: Das Mobilitätssystem wird für Mensch und Umwelt verträglich ausgestaltet.
- Verkehrsinfrastrukturen werden primär in jenen Räumen weiterentwickelt, wo der kantonale Richtplan die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung vorsieht.

Auszug aus der Strategie Fuss- und Veloverkehr (Langsamverkehr)

«Die Gemeinden fördern im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit mit planerischen, organisatorischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen den Langsamverkehr. Zur Förderung des Langsamverkehrs können auch kommunikative Massnahmen dazugehören. Sie planen, bauen, betreiben und unterhalten die Fuss-, Velo- und Schulwege sowie bei Bedarf Wander-, Mountainbiking-, Skating- und Wege für weitere Freizeitaktivitäten. Die Gemeinden errichten im Weiteren allenfalls zusammen mit Partnern attraktive Veloabstellanlagen bei öffentlichen Gebäuden und Plätzen und sorgen für deren Errichtung bei Freizeit- und Einkaufsanlagen, bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs oder bei Wohnnutzungen. Die Geh- und Velosicherheit auf Schulwegen bedarf besonderer Beachtung.»

Auszug aus der Strategie Motorisierter Individualverkehr

«Der Kanton folgt beim Bau und Umbau der Strassen dem Prinzip der angebotsorientierten Verkehrsplanung. Er reagiert auf Kapazitätsengpässe und schafft neue Kapazi-

täten resp. sorgt für eine verträglichere Abwicklung des Verkehrs in erster Linie mit verkehrstechnischen Massnahmen möglichst im vorhandenen Strassenraum. Er hält am verkehrspolitischen Grundsatz der Verstetigung fest und berücksichtigt im Planungsprozess die verschiedenen Fortbewegungsarten (Auto, Velo, Fussverkehr und strassengebundener ÖV).»

Gesamtmobilitätsstrategie 2022

Ein leistungsfähiges, sicheres und nachhaltiges Verkehrssystem für den Kanton Bern: Das ist das Ziel der «Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern 2022», welche die Berner Kantonsregierung verabschiedet hat. Die Strategie stützt sich auf die vorhergehende GMS 2008 und nimmt aktuelle Entwicklungen auf. Zu diesen gehört, dass besonders in städtischen Gebieten die Bevölkerung und der Verkehr wachsen. Hinzu kommen die Digitalisierung, das Teilen von Verkehrsmitteln (Sharing), Arbeitsplatzentwicklungen und die Zunahme beim Veloverkehr, besonders wegen den E-Bikes.

Die GMS 2022 bildet die strategische Grundlage für die Mobilitäts- und Verkehrspolitik des Kantons Bern und gibt für die regionalen und kommunalen Planungen wichtige Leitlinien vor. Im Zentrum steht die 4V-Strategie von «Verkehr vermeiden» durch eine Siedlungsentwicklung der kurzen Wege, «Verkehr verlagern» auf flächensparende und umweltfreundliche Verkehrsmittel, «Verkehr verträglich gestalten» mit z.B. attraktiven Ausgestaltungen von Verkehrsinfrastrukturen und «Verkehr vernetzen» mittels aufeinander abgestimmten Verkehrsmitteln und digital nutzerfreundlichen Mobilitätsangeboten.

Sachpläne Veloverkehr und Wanderroutennetz

Der Sachplan Veloverkehr des Kantons Bern bildet das kantonale Hauptverbindungs- und Basisnetz ab. Ausgewiesen werden neben dem kantonalen Alltags- und Freizeitnetz auch Strecken mit einem Handlungsbedarf. Welche Massnahmen zur Behebung des Defizits zweckmässig sind, wird jedoch offen gelassen und bedarf einer situativen Abklärung. Des Weiteren gilt: "Die Routen mit kantonaler Netzfunktion sind durch die Regionen und Gemeinden weiter zu verdichten. Dabei ist der Veloverkehr nicht nur sektoriell zu planen, sondern in die Verkehrsplanung gesamthaft einzubetten."

Der Sachplan Wanderroutennetz des Kantons Bern definiert das Hauptwander- und Ergänzungsroutennetz des Kantons. Neben den im Gelände bereits signalisierten Routen, werden auch weitere geplante Routen abgebildet, wo die Umsetzung noch zu prüfen resp. zu koordinieren ist.

Die eingetragenen Routen und Festlegungen beider Sachpläne wurden in die Teilrichtplankarten Fuss- und Veloverkehr des Richtplans Ortsentwicklung der Gemeinde Huttwil übernommen.

Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Oberaargau 2021

Beim regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) handelt es sich um ein strategisches Führungsinstrument auf Stufe Region, welches den Gemeinden bei der Umsetzung gewisse Spielräume offen lässt. Das RGSK gewährleistet eine langfristige, enge Koordination zwischen der Siedlungs- und der Verkehrsplanung.

Im RGSK 2021 besteht bei den regionalen Zentren, wie sie Huttwil auf Stufe 4 darstellt, im Verkehrsbereich die Zielsetzung, dass besonders mit Blick auf die Verkehrsbeziehungen zur Agglomeration Langenthal die Verlagerungspotenziale auf den Umweltverbund besser auszunutzen sind und eine gute Erreichbarkeit dieser Räume von den umliegenden (ländlichen) Gemeinden zu gewährleisten ist.

Das RGSK 2021 Oberaargau sieht fünf strategische Stossrichtungen vor, welche eine ressourcenschonende Entwicklung der Mobilität ermöglichen sollen und die auch auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen sind:

- Vermeiden der Verkehrszunahme
- Verbesserung des öffentlichen Verkehrs
- Stärkung der kombinierten Mobilität
- Zunahme des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehrs am Modal Split
- Den verbleibenden motorisierten Individualverkehr verträglich abwickeln

4.2 Analysen

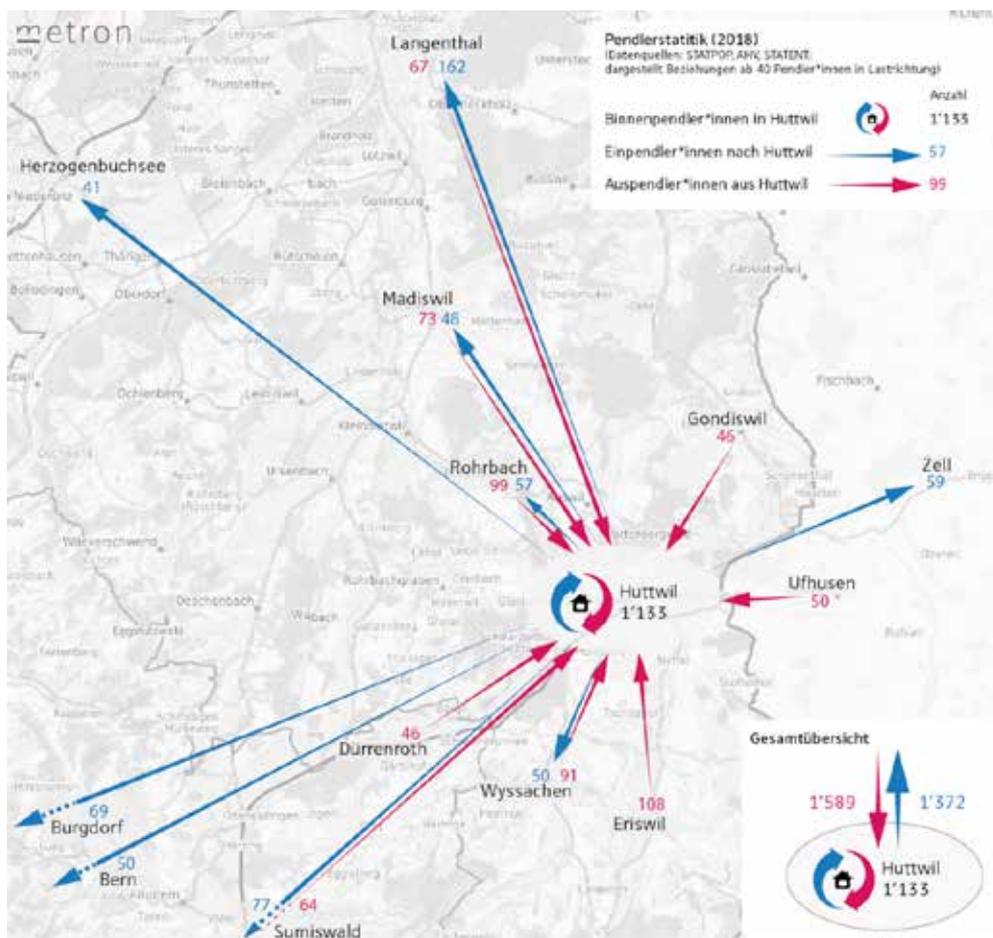
Pendlerbeziehungen 2018

Aus Sicht der Wohnbevölkerung arbeiteten 2018 rund 1'130 der insgesamt 2'500 erwerbstätigen Huttwiler*innen in ihrer eigenen Gemeinde; dies entspricht einem Anteil von 45 % Binnenpendler*innen. 1'370 Erwerbstätige pendelten für ihre Arbeit aus der Gemeinde Huttwil raus. Zu den wichtigsten Ziel- und Arbeitsorten zählen folgende Gemeinde :

Langenthal	12 %	Zell (LU)	4 %
Sumiswald	6 %	Rohrbach	4 %
Burgdorf	5 %	Bern	4 %

Huttwil als Arbeitsgemeinde haben 1'590 externe Erwerbstätige, die u.a. aus folgenden Gemeinden kommen:

Eriswil	7 %	Madiswil	5 %
Rohrbach	6 %	Langenthal	5 %
Wyssachen	6 %	Sumiswald	4 %



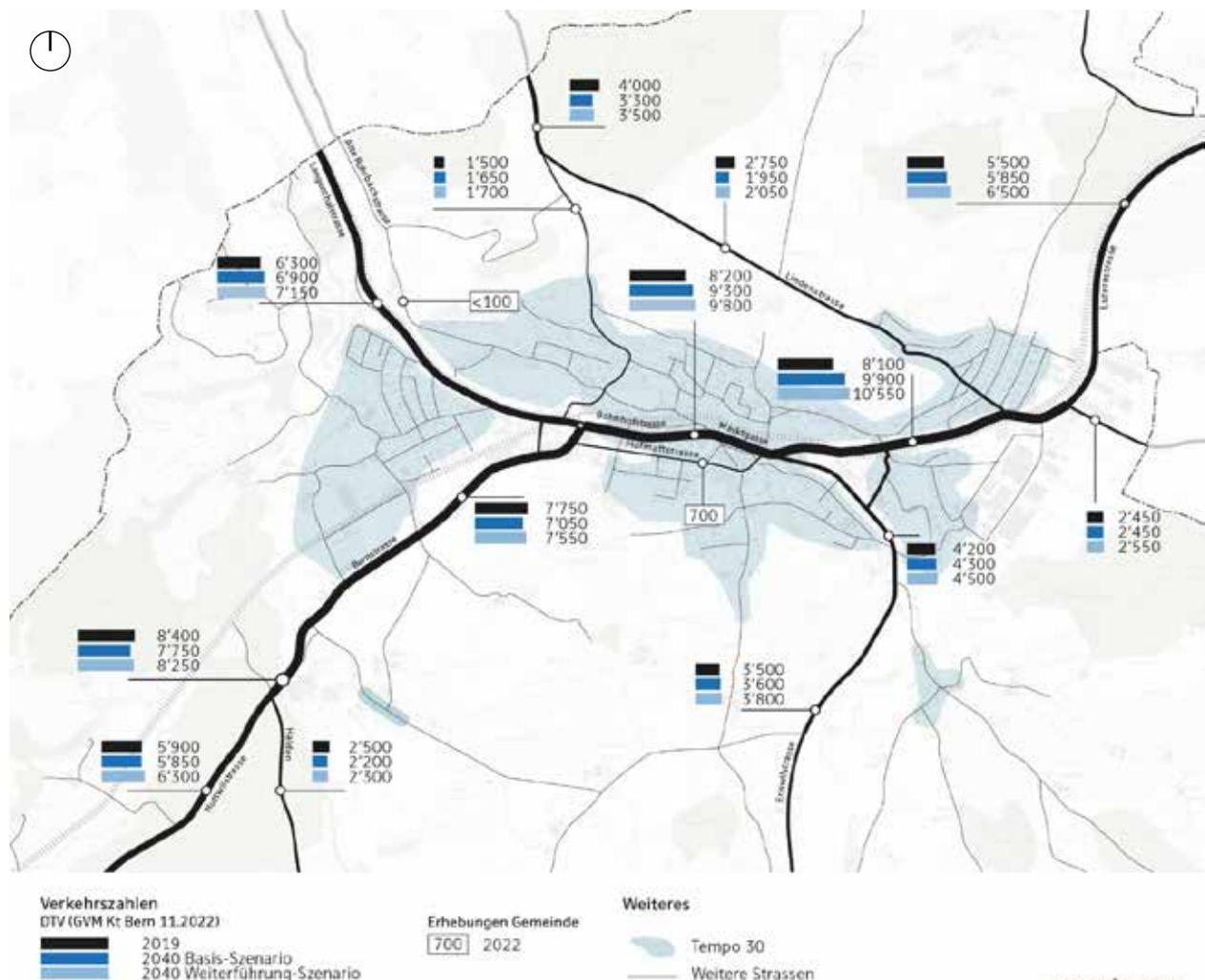
Die weiteren Pendlerbeziehungen zeigen eine starke Verflechtung mit den umliegenden Gemeinden der Subregion sowie mit Gemeinden aus dem nördlichen Emmental und auch den nahen luzernischen Gemeinden. Trotz unmittelbarer Nähe zum Kanton Luzern besteht bei den Pendlerbeziehungen der Hauptfokus jedoch klar bei den bernischen Gemeinden.

Die Pendlerstatistik unterstreicht die Bedeutung Huttwils als regionales Zentrum und einem positiven Pendlersaldo von + 220 Pendler*innen. Der übergeordneten Erreichbarkeit der Gemeinde Huttwil ist dementsprechend genauso Bedeutung zu schenken wie der intrakommunalen Erschliessung, d. h. zum Zentrum, zwischen den Quartieren und zu den Weilern.

Verkehrsaufkommen MIV

Das Gesamtverkehrsmodell (GVM) des Kantons Bern sieht zwei Szenarien zur Verkehrsentwicklung bis 2040 vor. In dem Szenario «Weiterführung» («weiter wie bisher») werden die bisherigen Entwicklungen und Prognosen verwendet; das Szenario «Basis» korrigiert die bisherige Entwicklung und geht beispielsweise von einer höheren Konkurrenzfähigkeit des Velos gegenüber dem MIV (schnellere E-Bikes) und mehr Homeoffice aus (Veränderung der Anzahl Wege). Beide Szenarien berücksichtigen die Verkehrsperspektiven des Bundes, wobei der Bund empfiehlt, «Basis» als Referenzszenario einzuordnen.

Eine deutliche Veränderung der Verkehrsbelastungen auf dem Netz von Huttwil wird in keinem Szenario angenommen. Das heute auftretende Verkehrsaufkommen kann auch für 2040 als wahrscheinlich angenommen werden.



Unfallanalyse

Ausgewertet wurden die Unfalldaten von Mai 2017 bis April 2022. In diesem Zeitraum wurden 39 Unfälle auf Gemeindestrassen und 67 Unfälle auf Kantonsstrassen polizeilich registriert. Eine Häufung von Unfällen besteht auf der Marktgasse-Bahnhofstrasse und hier insbesondere im Bereich des Kreisels Bahnhofstrasse/Bernstrasse. Da hier das grösste Verkehrsaufkommen besteht, sich die Netze aller Verkehrsteilnehmer*innen überlagern und diverse Fahrbeziehungen bestehen, ist das Risiko für Unfälle im Allgemeinen höher.

Gemäss Auswertung des kantonalen Tiefbauamtes besteht kein Unfallschwerpunkt auf dem Gemeindegebiet. Ein Grossteil der Unfälle lässt sich auf Unaufmerksamkeit, Missachtung von Signalen oder dem Nichtanpassen an die Strassenverhältnisse zurückführen. Es sind keine Hinweise auf Mängel der Strasseninfrastruktur erkennbar.

Unfalltyp Gruppe	Total	2021	2020	2019	2018	2017
0 Schleuder- oder Selbstunfall	46	14	7	9	9	7
2 Auffahrunfall	14	3	2	3	5	0
3 Abbiegeunfall	4	2	0	1	1	0
4 Einbiegeunfall	18	1	3	7	3	3
5 Überqueren der Fahrbahn	4	0	0	3	0	1
6 Frontalkollision	3	1	0	1	1	0
7 Parkierunfall	12	1	2	2	2	3
8 Fussgängerunfall	2	0	0	0	1	1
99 Andere	3	0	1	1	0	1
Total	106	22	15	27	22	16

Unfallübersicht Huttwil 05.2017 bis 04.2022 (Quelle: Kanton Bern + ASTRA)

Öffentlicher Verkehr und kombinierte Mobilität

Der öffentliche Verkehr nimmt zunehmend eine bedeutende Rolle in der Mobilitätsplanung von Bund, Kanton und Gemeinden ein. Zu seinen Stärken zählen Zuverlässigkeit infolge von Taktfahrplänen, Verknüpfung bei Umsteigepunkten, Flächeneffizienz und Umweltfreundlichkeit.

Gemäss Auswertungen in der «Studie zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum» von den regionalen Verkehrskonferenzen 1, 2, 4 und 5 (2022) beträgt in der Gemeinde Huttwil der ÖV-Anteil am Quellverkehr 9 %. In der Studie wird die Gemeinde dem Typ «gut erschlossener, dichter Raum» zugeordnet. Die Gemeinden, die

diesem Typ zugeordnet wurden, weisen im Mittel einen ÖV-Anteil von 19 % auf (Mittelwert, Spannweite 6 – 33 %). Hier rangiert Huttwil im letzten Drittel.

a) Erschliessungsqualität Raumnutzer*innen

Für das Zurücklegen der verschiedenen Fahrzwecke (Versorgung, Arbeit, Schule, Freizeit) bedürfen im Alltag mobilitätseingeschränkte Personen oder Personen, die kein Auto fahren wollen oder nicht können, ein attraktives und dichtes ÖV-Angebot.

2021 waren 80.32 % der Huttwiler Bevölkerung mit dem ÖV erschlossen, d.h. sie wohnten im 400 m-Umkreis einer Bushaltestelle resp. 700 m-Umkreis einer Bahnhaltestelle. Die Quote von 80 % ist in den letzten 10 Jahren stabil (+/- 2 %). Der kantonale Mittelwert liegt bei 81.7 %; der Verwaltungskreis Oberaargau ist mit 77.1 % leicht tiefer.

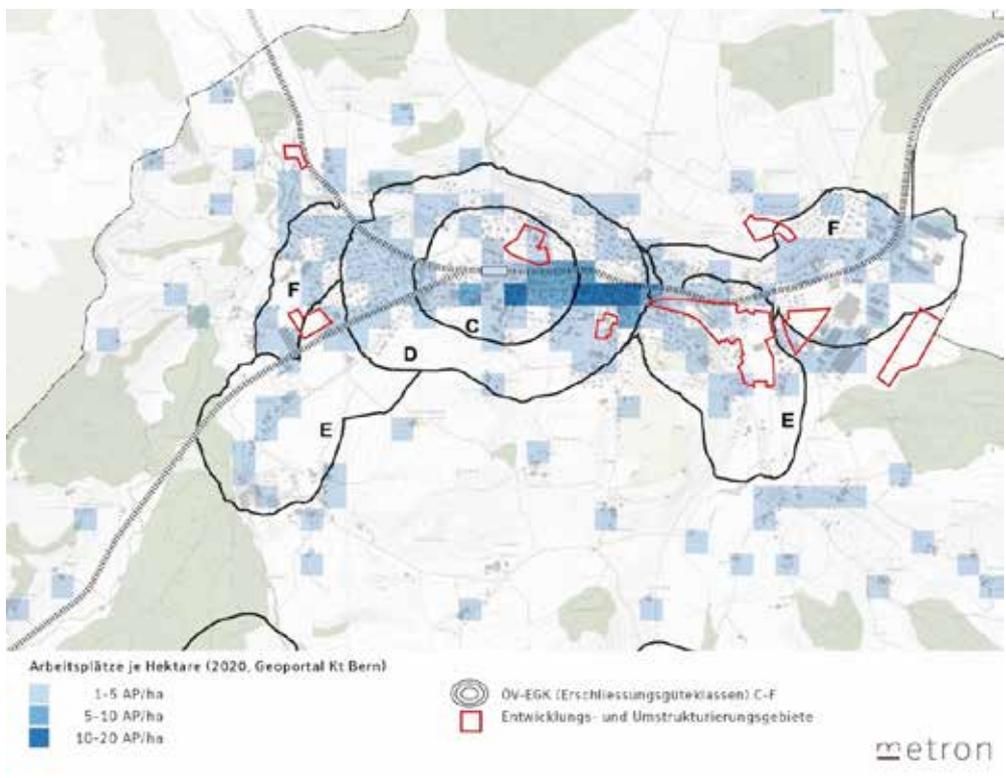
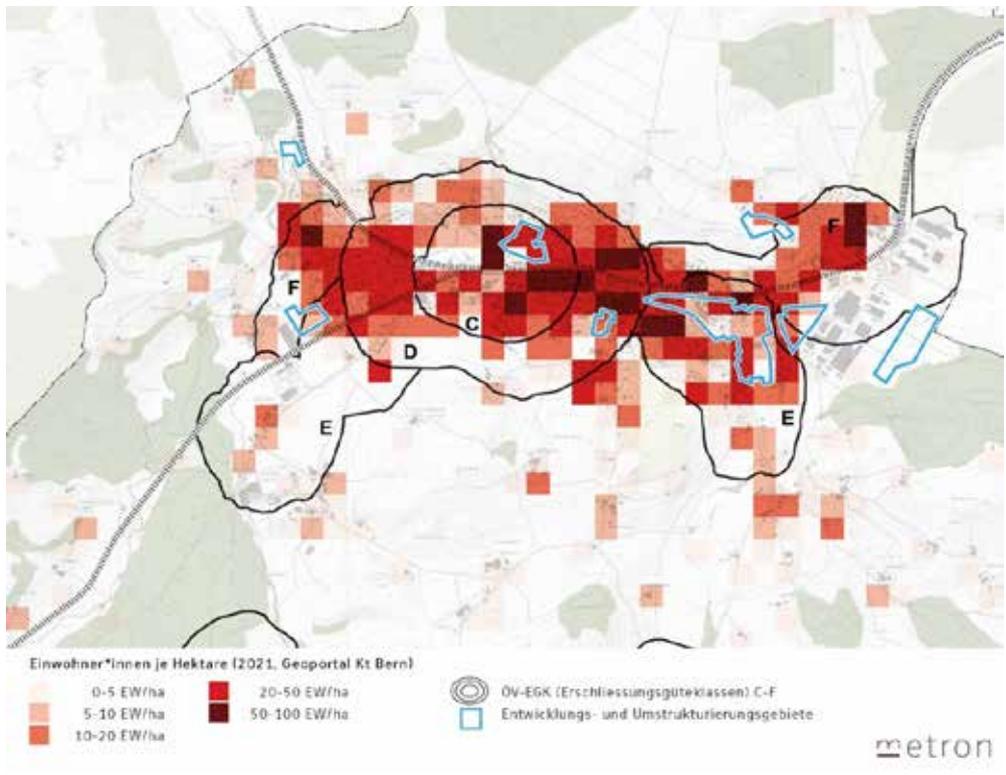
Mit den ÖV-Erschliessungsgüteklassen (EGK) wird zusätzlich aufgezeigt, welche Qualität das ÖV-Angebot hat. Sie setzt sich zusammen aus dem Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Bus), dem Kursintervall (z.B. alle 30 Minuten) und der Reichweite der Haltestelle (Bahnhaltstellen haben grössere Einzugsradien als Bushaltstellen).

Während das Kernsiedlungsgebiet von Huttwil durch den Bahnhof und die unterschiedlichen regionalen Buslinien sehr gut abgedeckt wird (EGK C), nimmt die Erschliessungsqualität mit zunehmender Entfernung vom Bahnhof rasch ab. Dies betrifft sowohl Wohn- wie auch Arbeitsplatzgebiete. Eine fehlende (ohne EGK) oder geringe Erschliessungsqualität (EGK E + F) trägt dazu bei, dass vermehrt das eigene Auto benutzt wird und ein hohe MIV-Anteil beim Modal Split resultiert.

In den nebenstehenden Abbildungen werden die Verteilung der Wohnbevölkerung und Arbeitsplätze je Hektar und die EGK aufgezeigt. Erkennbar ist, dass beispielsweise Quartiere wie beim Blumenweg, Ahorn-/Dählenweg und das südliche Rüttistalden-Arbeitsplatzgebiet mit keiner EGK abgedeckt sind; ebenso die Weiler Nyffel und Ettishäusern.

b) Erschliessungsnachweis für Ein- und Umzonungen

Gemäss kantonalem Richtplan (Massnahmenblatt A_10) sind für Ein- und Umzonungen die EGK des öffentlichen Verkehrs nachzuweisen. Die nachzuweisende EGK orientiert sich an der Arealgrösse und ist im Minimum EGK F, bei 0.5 – 1.0 ha mindestens EGK E und bei Arealen grösser als 1.0 ha mindestens EGK D.



Der kombinierten und Sharing-Mobilität fehlt es an Infrastruktur resp. Angeboten in der Gemeinde Huttwil, damit ein möglichst hoher Anteil der Wege und Etappen ohne ein eigenes Auto zurückgelegt werden kann.

Der Bahnhof stellt einen wichtigen Umsteigeort dar und benötigt zunehmend mehr Raum für die Abwicklung der unterschiedlichen Bedürfnisse, wie Umstieg auf Bus und Velo, Bike+Ride, Kiss+Ride, Kurzzeitparkierung Dienstleistungsgebäude am Bahnhof, Treffpunkt und Verweilen. Obwohl offiziell keine P+R-Parkplätze der BLS am Bahnhof bestehen, steht mit dem Parkplatz Ribimatte ein Standort beim Bahnhof zur Verfügung, der sich zu P+R-Zwecken anbietet und wahrscheinlich bereits in dieser Funktion genutzt wird. Auf der Bahnhofsüdseite befindet sich der einzige Carsharing-Standort in der Gemeinde.

4.3 Umsetzungsstand Richtplan Verkehr 2003

Die Massnahmen des Richtplans Verkehr von 2003 wurde fast vollständig umgesetzt oder geprüft. Pendente (Teil-)Massnahmen wurden innerhalb der Gemeinde zur Diskussion gestellt, ob eine Überführung in den neuen Richtplan Ortsentwicklung erfolgen soll oder die Massnahme aufgehoben wird.

Massnahmenblatt (MB)		Umsetzungsstand 19.08.22	Massnahme		
			erledigt	pendent	Aufnahme in RP OE
1	Verkehrerschliessung Bahnhof Huttwil und neue Bahnhofplatzgestaltung	Umgesetzt; Bahnhof wurde umgebaut	X		
2	Sanierung Bahnübergänge	Saniert: Luzernstrasse, Langenthalstrasse, Hirschmattstrasse, Silostrasse, Hueb Pendent: Neuhausstrasse/Bäch (betroffen durch Emmentalbahn)	X		X
3	Neue Querung der Bahnlinie im Zentrum oder im Westen Huttwils	Erledigt mit Bahnhofumbau	X		
4	Punktueller Verstetigung des Verkehrs und Realisierung von Lärmschutzmassnahmen auf der Kantonsstrasse	Sanierung OD Zentrum 2022 abgeschlossen Weitere geplant, siehe ODF-Etappen	X		
5	Erste sichtbare Tat des Projekts „Zukunft Huttwil“ (Prüfung Einbahnverkehr)	Prüfung Einbahn abgeschlossen und nicht weiterverfolgt, da nicht erwünscht	X		
6	Realisierung einer beispielhaften Strassenquerung	Sanierung Ortsdurchfahrt Zentrum 2022 abgeschlossen; aber Bedarf nach sicherer Querungsstelle weiterhin vorhanden; Abgeschlossen mit Querungshilfen	X		

			Massnahme		
Massnahmenblatt (MB)		Umsetzungsstand 19.08.22	erledigt	pendent	Aufnahme in RP OE
7	Inforadar	1 Fix an der Hofmattstrasse 1 mobiler vorhanden, nicht abgeschlossen = in Daueraufgabe überführt	X		
8	Standortbestimmung über Bedürfnisse und Notwendigkeit einer Ortsumfahrung Huttwil und Prüfung von Freihalteräumen	Prüfung Umfahrung erfolgt; Ergebnis: schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis	X		
9	Konzept zur finanziellen Mitbeteiligung der Grundeigentümer an den Erschliessungskosten und zur Mehrwertabschöpfung bei Umzonungen		X		
10	ESP Bahnhof Huttwil	Bahnhof ist kein ESP; Gespräch mit dem Kanton wurde geführt und der Bahnhof von der ESP-Liste gestrichen	X		
11	Machbarkeitsstudie „Nutzungsverdichtung Bahnhof Huttwil“	Erledigt mit Planung zum Bahnhofsumbau	X		
12	Ortsentwicklung Huttwil	Ortsplanungsrevision 2008/2009	X		
13	Verkehr in den Quartieren	grossflächig Tempo-30-Zonen umgesetzt	X		
14	Nutzung der Ribimatte für eine Park&Ride-Anlage	Ribimatte wird als P+R zurzeit genutzt	X		
15	Prüfung Bedürfnis eines Überholgleises im Bahnhof Huttwil	Prüfung erfolgt? Bahnhof wurde umgebaut Bahnhofsanierung	X		
16	Sicherheit im öffentlichen Raum	Aktionen umgesetzt: Tempo 30 erfolgt; Videoüberwachung abgelehnt.	X		
17	Werbung für den Standort Huttwil	Aktionen umgesetzt: Standortmarketing vorhanden (keine unmittelbare Verkehrsmassnahme)	X		
18	Überprüfung Verkehrssicherheit Eriswilstrasse	Projekt TBA OIK IV; Ist zu klären mit weiteren Etappen zur Sanierung der Ortsdurchfahrten; Querungsstelle Rüttistaldenstrasse entschärft		X	X
19	Prüfung Erstellung eines Trottoirs Sonnhalden-/Sonneggstrasse	Sonnhaldenstrasse Trottoir realisiert; Sonneggstrasse teilweise Trottoir vorhanden	X		
20	Rechtsvortritt Flurweg und Blumenweg	Neu in Tempo-30-Zone mit Rechtsvortritt	X		

4.4 Einordnung Handlungsfelder in 4 V-Strategie

Mit dem Richtplan Ortsentwicklung wird ein zentrales Instrument der Strategie «vermeiden» umgesetzt. Durch die koordinierte Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung, wird der Zersiedlung entgegengewirkt und die Siedlungsentwicklung auf gut erschlossenen Lagen fokussiert.

Mit dem 2016 abgeschlossenen Umbau des Bahnhofs Huttwil wurde bereits eine wichtige und grosse Massnahme zur «Vernetzung» der unterschiedlichen Verkehrsmittel in Huttwil umgesetzt: der räumlich direkte Umstieg zwischen Bus und Bahn, der hindernisfreie Zugang zu den Verkehrsmitteln, eine gute Veloparkierungsinfrastruktur an mehreren Standorten (B+R), die Möglichkeit eines inoffiziellen P+R-Angebotes mit dem Parkplatz Ribimatte sowie ein naher Mobility-Standort, geben dem Bahnhof den Charakter und die Funktion einer multimodalen Verkehrsdrehscheibe. Hinzu kommt die neue Unterführung, welche die Siedlungsgebiete auf beiden Gleisseiten auf kurzem und hindernisfreien Weg miteinander verbindet.

Im Bereich der Erhöhung der «Verträglichkeit» haben die Gemeinde Huttwil und der Kanton einen guten Grundstein gelegt, indem grossflächig geschwindigkeitsreduzierte Zonen und Strecken in den Siedlungsgebieten eingerichtet wurden.

Ausgehend von den verschiedenen Analyse und den anvisierten Zielen, setzen die Handlungsfelder des Richtplan Ortsentwicklung für den Bereich Verkehr und Mobilität einen erhöhten Fokus auf die «Verlagerung» auf nachhaltige Verkehrsmittel und einer höheren «Verträglichkeit»:

Nr.	Handlungsfeld	vermeiden	verlagern	verträglich	vernetzen
5.1	Aufwertung und Ergänzung der Fuss- und Veloverkehrsnetze		x		
5.2	Veloparkierung ausbauen		x		
5.3	Attraktiver öffentlicher Kollektivverkehr in und um Huttwil		x		
5.4	Stärkung des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs		x		
5.5	Klimafreundliche Mobilität fördern		x	x	
6.1	Quartierstrukturen stärken			x	
6.2	Schulwegsicherheit	x		x	
6.3	Öffentlicher Raum aus Sicht der Raumnutzer*innen			x	
6.4	Monitoring Mobilitätsstandards				
7.1	Aufwertung Hofmattstrasse			x	
7.2	Sanierung und Umgestaltung Kantonsstrassen			x	
7.3	Lenkung der Verkehrsströme bei Anlässen			x	
7.4	Bewirtschaftung öffentliche Parkplätze	x			

5. LANDSCHAFT

5.1 Übergeordnete Planungen und Planungsinstrumente

Kantonaler Richtplan

Das Thema «Landschaft» hat wie folgt Eingang im KRP gefunden:

- Das Ziel im Massnahmenblatt (MB) E_08 lautet: «Der Kanton will besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften erhalten und mehr Gewicht legen auf den schonenden Umgang mit der ganzen Landschaft.» Der Landschaftsschutz wird an die Gemeinden delegiert unter Berücksichtigung der regionalen Richtpläne Landschaft.
- Das MB E_09 regelt den Vollzug des BLN (und der anderen Bundesinventare nach Art. 5 NHG). Die Bundesinventare sind bei Planungen und Realisierungen von raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Der Beizug der zuständigen Kommissionen des Bundes nach Art. 7 NHG wird präzisiert.
- Die Pärkepolitik (MB E_06) und die Erhaltung der Welterbestätten (MB E_07, E_12) haben ebenfalls landschaftswirksame Komponenten.
- Mit den MB C_20 und C_21 wird u.a. angestrebt, allfällige negative Auswirkungen der Nutzung der erneuerbaren Energien (Wasser und Wind) auf Natur und Landschaft zu minimieren.
- Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (RK) sind aufgefordert, die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne auch im Bereich Landschaft zu erlassen (Art. 98 BauG). Sie tun dies in Form von Richtplänen oder im Rahmen der Festlegungen zum RGSK (MB B_09).
- Der Kanton will auch die touristische Entwicklung räumlich steuern. Mit dem MB C_23 überträgt er verschiedene Aufgaben an die Regionen bzw. RK. Die Zielsetzung C_31 ist für die Landschaftsentwicklung besonders wichtig. Bei vorhandenem touristischem Potential - und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen - unterstützt der Kanton die Schaffung von Intensiverholungsgebieten. Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben.

Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept KLEK

Das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept baut auf bestehenden Instrumenten auf. Dies sind auf Bundesebene v.a. das Raumkonzept Schweiz, das Landschaftskonzept Schweiz und die Strategie Biodiversität Schweiz. Auf kantonaler Ebene stellt der Richtplan ein strategisches Führungsinstrument des Regierungsrates dar, welcher ebenfalls Grundsätze für die Landschaftsentwicklung legt. Das KLEK führt diese weiter aus (s. Abbildung 1).

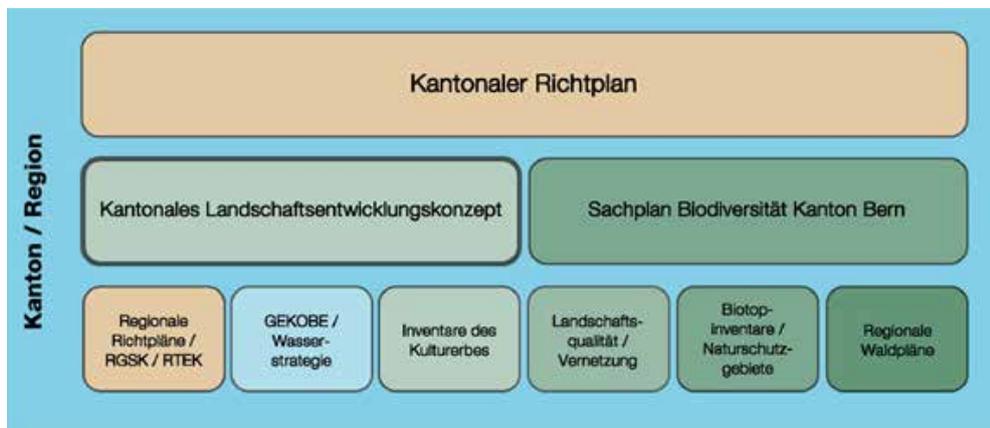


Abbildung 1: Abbildung aus dem Bericht des KLEK (2020), Einbettung des KLEK in raumrelevante Instrumente von Kanton und Region.

Für die Gemeinde Huttwil sind im Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept KLEK (2020) drei Landschaftstypen ausgewiesen (s. Abbildung 2), diese sind nachstehend mit den jeweiligen Wirkungszielen Landschaft aufgeführt:

Berglandschaft des Mittellandes (Typ 15)

- Die vielgestaltige, sehr stark gegliederte Topografie erlaubt mannigfaltige Sichtbeziehungen. Die mosaikartige Wald-Offenland-Verteilung, Streusiedlung und das enge Nebeneinander von intensiv genutzten und ursprünglichen, schwer zugänglichen Gebieten prägen das Landschaftsbild.
- Einzonungen und die Integration neuer Bauten und Anlagen erfolgen unter Berücksichtigung dieser landschaftlichen Qualität.
- Gebäudegruppen mit qualitätsvollen Ortsbildern sind in ihrer Substanz und in ihrem gewachsenen Umfeld erhalten und gepflegt. Insbesondere ist der traditionelle ländliche Charakter von Einzelhöfen, Hofgruppen und Weilern mit Hofbäumen und Hochstammobstgärten erhalten und gefördert.
- Das Siedlungswachstum ist nach innen gelenkt. Heute unbebaute Gebiete werden von zusätzlichen, nicht landwirtschaftlich begründeten Bauten und Anlagen freigehalten.
- Die Bewirtschaftung von Grenzertragsstandorte wird unterstützt.
- Im Kulturland sind strukturierende Elemente wie Feldgehölze, Hecken oder Einzelbäume erhalten und an geeigneten Standorten ergänzt.
- Ruhe und Ungestörtheit von schwer zugänglichen Wäldern, Schluchten und Gräben sind erhalten.
- Landschaftlich empfindliche Grate, Eggen und Kuppen sind frei von Bauten und Anlagen. Ihre Landschaftswirkung ist fallweise durch das Pflanzen von Einzelbäumen gestärkt.

Tallandschaft des Mittellandes (Typ 10)

- Die fluviatilen Prozesse, die zur Ausgestaltung der Tallandschaft geführt haben, bleiben ablesbar. Die Gewässer sind mit ihren Uferbereichen erhalten, gepflegt und aufgewertet.
- Die Weite und Offenheit der Talböden sind trotz Siedlungsdrucks erhalten. Einzonungen und die Integration neuer Bauten und Anlagen erfolgen unter Berücksichtigung der für diesen Raum spezifischen landschaftlichen Qualität.
- Die Tallandschaften wirken nicht als Riegel zwischen den angrenzenden, bewaldeten Hanglagen. Zur Strukturierung der Siedlung und zur Förderung der ökologischen Vernetzung über die Tallandschaft hinweg werden Siedlungstrenngürtel freigehalten.
- Strukturelemente wie markante Einzelbäume, Hecken, Baumreihen und Hochstammfeldobstgärten sind erhalten, ergänzt und aufgewertet.
- Die Erlebnisqualität des Raumes für Erholungssuchende ist mit geeigneten Langsamverkehrswegen verbessert.

Starkgeformte Hügellandschaft des Mittellandes (Typ 14)

- Die vielgestaltige, stark gegliederte Topografie dieser Hügellandschaft erlaubt mannigfaltige Sichtbeziehungen. Die mosaikartige Wald-Offenland-Verteilung und die Streusiedlung prägen das Landschaftsbild.
- Einzonungen und die Integration neuer Bauten und Anlagen erfolgen unter Berücksichtigung dieser landschaftlichen Qualität.
- Das Siedlungswachstum ist nach innen gelenkt. Zur Strukturierung der Siedlung und zur Förderung der ökologischen Vernetzung werden Siedlungstrenngürtel von zusätzlichen, nicht landwirtschaftlich begründeten Bauten und Anlagen freigehalten.
- Gebäudegruppen mit qualitätsvollen Ortsbildern sind in ihrer Substanz und in ihrem gewachsenen Umfeld erhalten und gepflegt. Insbesondere ist der traditionelle ländliche Charakter von Einzelhöfen, Hofgruppen und Weilern mit Hofbäumen und Hochstammobstgärten erhalten und gefördert.
- Hecken werden als Landschaftselemente, Lebensräume und Vernetzungselemente erhalten und gefördert.
- Die zahlreichen Fließgewässer sind erhalten und aufgewertet.
- Landschaftlich empfindliche Eggen und Kuppen sind frei von Bauten und Anlagen. Ihre Landschaftswirkung ist fallweise durch das Pflanzen von Einzelbäumen gestärkt.

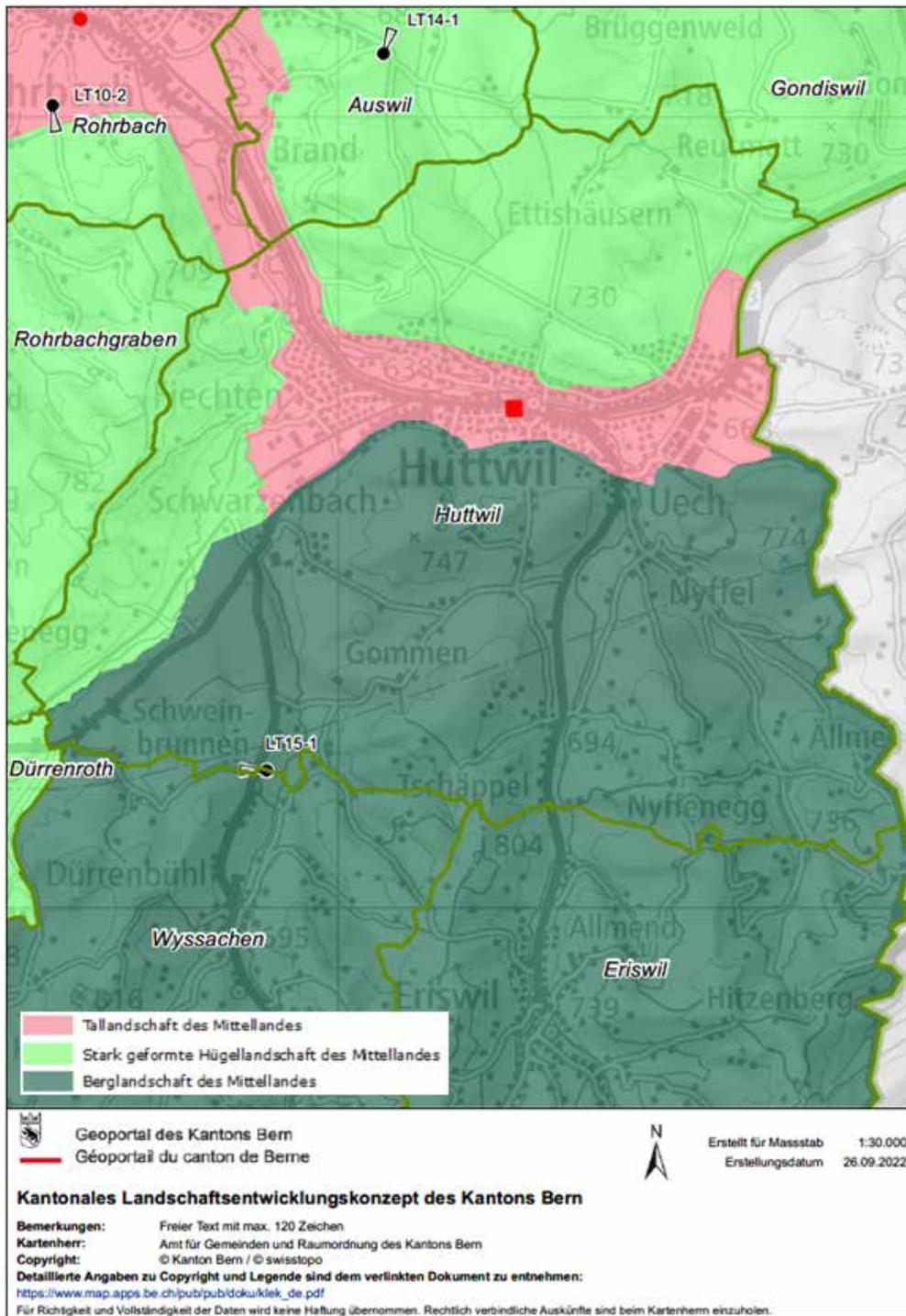


Abbildung 2: Auszug aus dem Geoportail des Kantons Bern, Kantonales Landschaftsentwicklungs-konzept des Kantons Bern.

Raumentwicklungskonzept REK

Das Raumentwicklungskonzept REK (2004) wurde in das bestehende und aktuell gültige RGSK (2021) integriert.

Regionales Landschaftsentwicklungskonzept R-LEK

Auch das Regionale Landschaftsentwicklungskonzept R-LEK (2010) wurde in das bestehende und aktuell gültige RGSK (2021) integriert.

Regionales Landschaftsentwicklungskonzept RGSK 2021, Region Oberaargau

Das RGSK Region Oberaargau erfüllt die Funktion eines regionalen Teilrichtplans und ist als solcher behördenverbindlich. Es besteht aus drei Teilen: Bericht, Karte und Massnahmenband. Den Massnahmen sind daher in der Planung des Richtplan Huttwil entsprechend Folge zu leisten. Die Gemeinde Huttwil gehört gemäss dem RSGK zwei Landschaftsräumen an (gem. der geomorphologischen Gliederung der Region Oberaargau, R-LEK Region Oberaargau, 2010), dem Hügelland (nördlich der Langete und westlich des Rotbachs) und dem Napfvorland (südlich der Langete). Im RGSK sind für die Gemeinde Huttwil folgende behördenverbindlichen Zielsetzungen für die beiden Landschaftsteilräume Hügelland und Napfvorland im Entwicklungsleitbild formuliert:

"Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung der Hügellandschaften mit seinem charakteristischen Siedlungsmuster (Streusiedlung) sind ausgeschieden und die Landschaftspflege, mit der Erhaltung der typischen Gehölzstrukturen, ist sichergestellt. Der Teilraum als regional bedeutendes Wandergebiet wird von der Bevölkerung als Erholungsgebiet genutzt und ist als solches attraktiviert. Bauten und Anlagen ordnen sich in die Landschaft ein."

Das RGSK gibt zudem auch Hinweise zum Handlungsbedarf (nicht behördenverbindlich, s. Abbildung 3):

Hügelland	<ul style="list-style-type: none"> - Gegliederte Kulturlandschaft (Wald-Kulturland-Mosaik). - z. T. noch kleinräumige Strukturen durch Obstgärten, Einzelbäume, Ufergehölze und Hecken, welche einen hohen ökologischen Wert aufweisen, vorhanden - Attraktives Wander- und Erholungsgebiet (Naherholung) mit landschaftsästhetischem Wert. 	<ul style="list-style-type: none"> - (Zunehmender) Rückgang der Landschaftsstrukturen (z. B. Obstgärten) und schleichende Verarmung der Landschafts- und der Artenvielfalt durch Intensivierung - Verlust der Weidewirtschaft und Gefährdung von landschaftsästhetischen Aspekten durch die Intensivierung der Landwirtschaft (z. B. landwirtschaftliche Hochbauten). - Konfliktpotenziale durch den Erholungsdruck (z. B. Erschliessung, Parkierung, etc.)
Napfvorland	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsästhetischer Wert durch kleinräumige Reliefstrukturen mit besonders sensiblen Hanglagen, Kuppen und Tälchen. - Landschaft teilweise durch Wälder, Ufergehölze, Hecken, Obstgärten und Einzelbäume gegliedert und strukturiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schleichende Verarmung der Landschafts- und der Artenvielfalt durch Intensivierung - Steile Hanglagen werden oftmals nur noch im geringen Masse bewirtschaftet und neigen zur Vergandung.

Abbildung 3: Stärken-Schwächen-Analyse gem. Kapitel 5.2 Landschaft, RGSK 2021, nicht behördenverbindlich.

Gesamtregionaler Handlungsbedarf Landschaft (nicht behördenverbindlich)

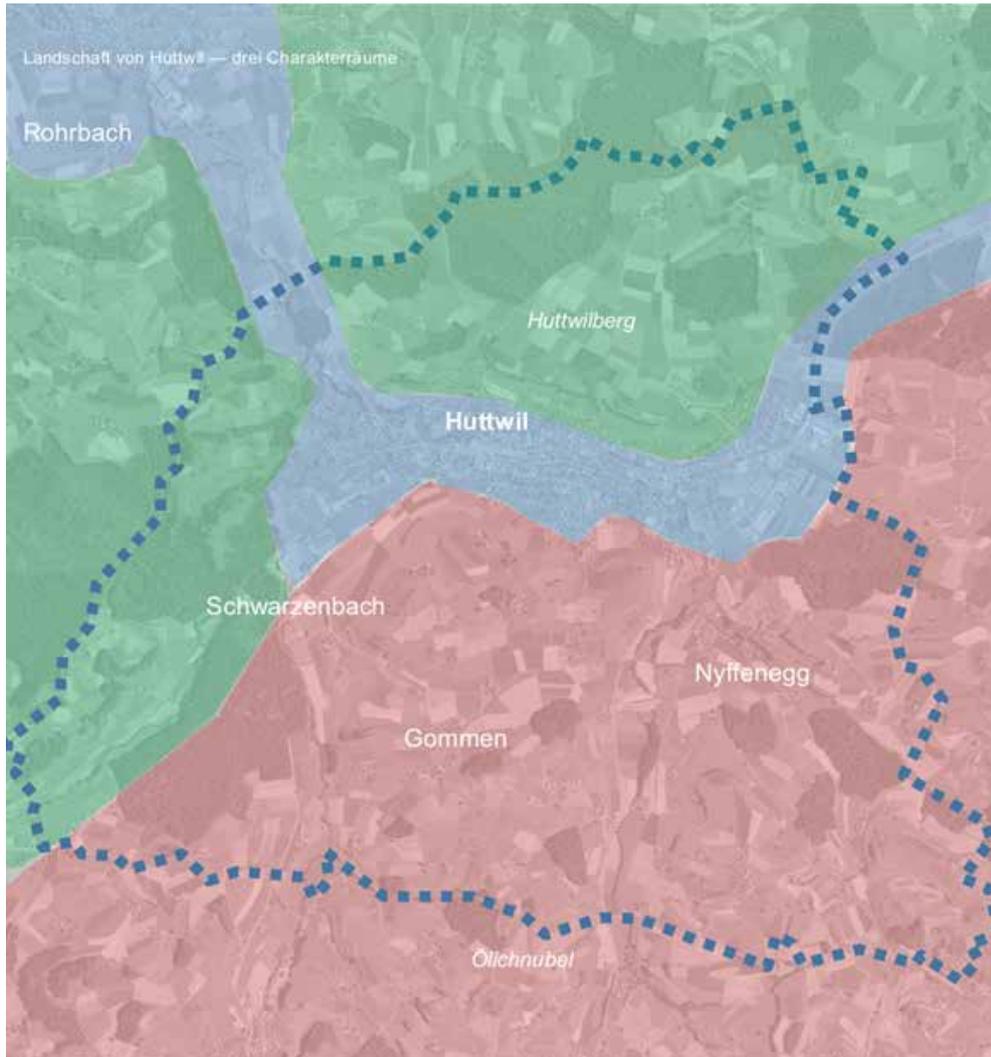
Im Bereich Landschaft besteht aufgrund der Stärken und Schwächen folgender Handlungsbedarf für alle Teilräume:

- Erhalten von bestehenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten – Naturnaher und landschaftstypische Elemente wie Hecken, Gehölzstrukturen, Einzel- und Hochstamm-bäume, Baumreihen, lichte Wälder, Trockenstandorte, Trockenmauern, Findlinge, etc. erhalten und fördern
- Vielfältige landwirtschaftliche Flächen fördern und Defizitgebiete aufwerten
- Attraktivierung der Naherholungsgebiete sowie Sicherstellung eines attraktiven Fuss- und Velonetzes zur Erschliessung
- Gestaltung der Siedlungsränder mit Beachtung des jeweiligen Siedlungstyps sowie Berücksichtigung der gewachsenen Bebauungsmuster und der ökologischen Aspekte bei einer inneren Verdichtung und Siedlungserweiterung

5.2 Analysen

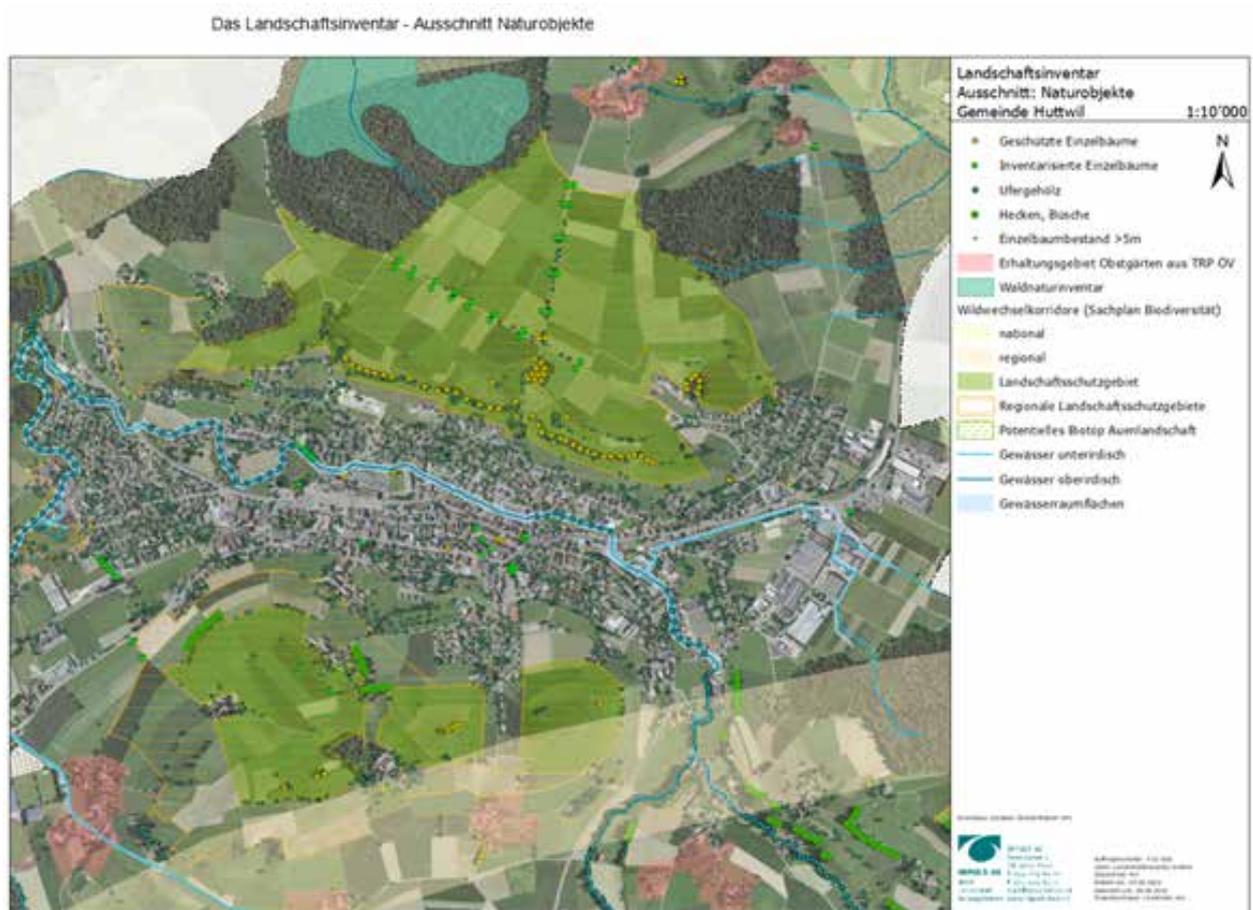
Charakterräume

Huttwil gliedert sich in drei Charakterräume welche auch im KLEK sowie im RGSK adressiert sind (s. Übergeordnete Planungen und Planungsinstrumente):



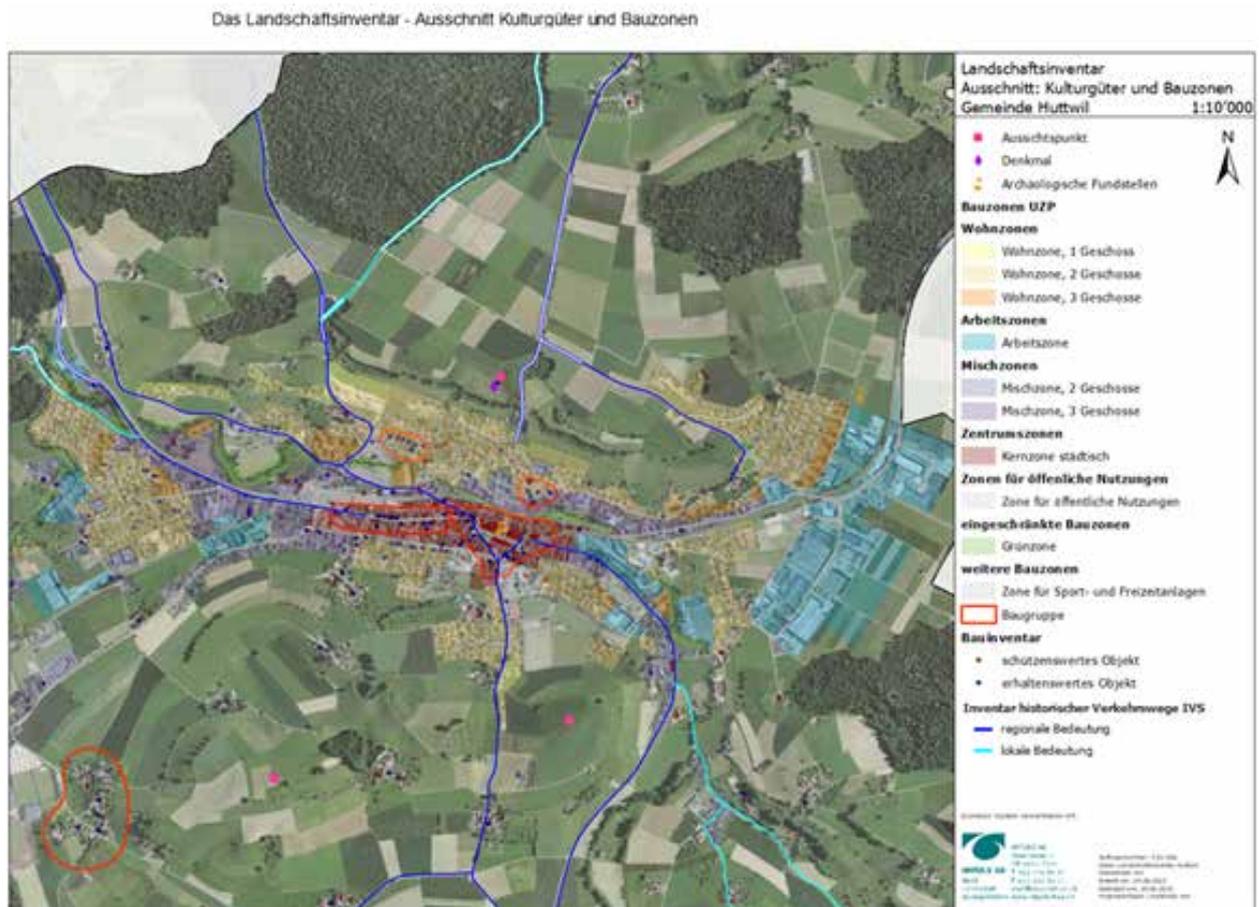
Naturobjekte

In der Gemeinde Huttwil finden sich verschiedene Naturobjekte innerhalb des Gemeindegebietes. Die Objekte sind teilweise von nationaler, regionaler oder kommunaler Bedeutung und in den entsprechenden Geoportalen verfügbar. Die Datenherkunft ist im Erläuterungsbericht entsprechend dargelegt.



Kulturgüter und Bauzonen

Ein Blick auf die Kulturgüter und Bauzonen zeigt, Huttwil verfügt über ein Netz von historisch bedeutsamen Verkehrswegen mit regionaler bzw. lokaler Bedeutung. Zudem gibt es insbesondere in der städtischen Kernzone schützens- und erhaltenswerte Objekte des Bauinventars.



Fazit Landschaftswerte Huttwil - kurz und bündig

Inhaltlich:

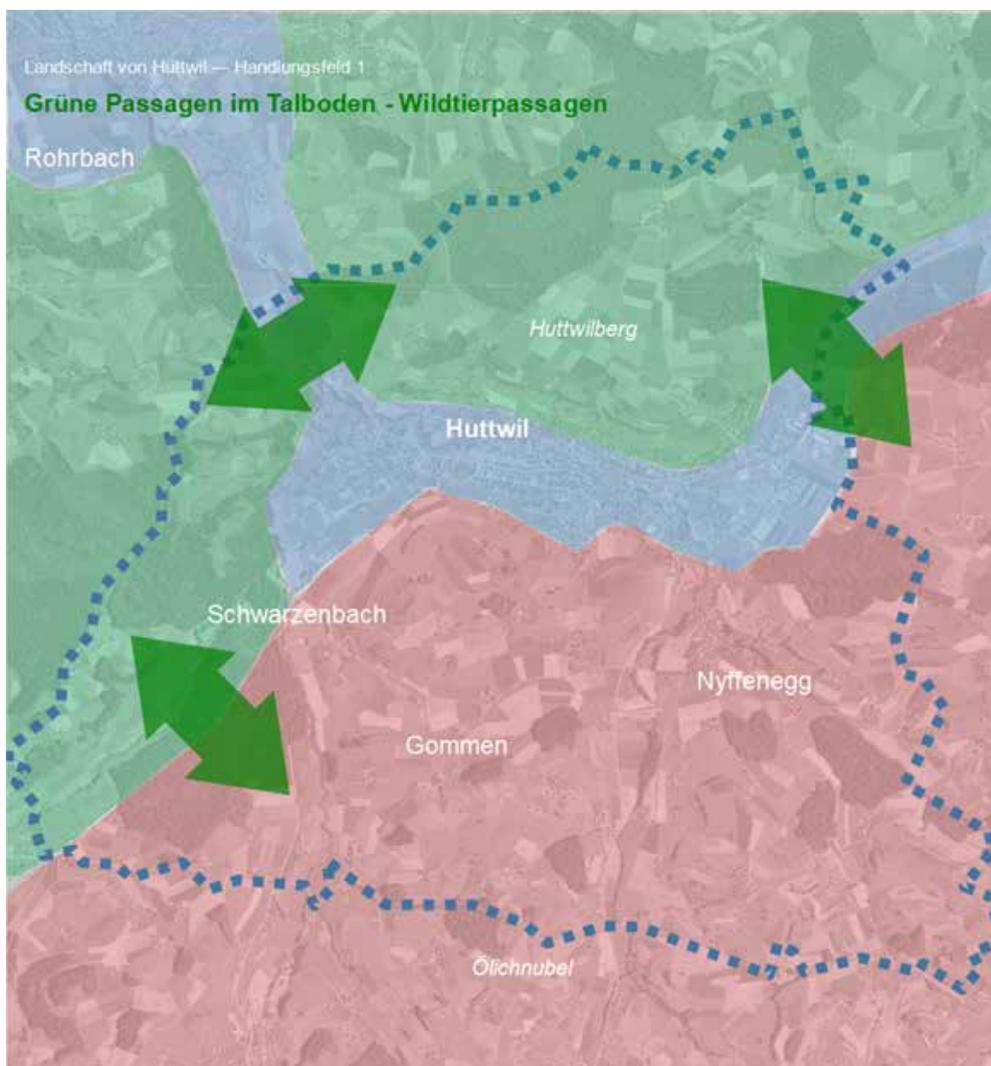
- 1) «es isch eigetlech scho fei echli guet»
- 2) Bedeutende bis hohe Landschaftswerte in den Hügelsonen (Kulturlandschaft, Struktur- und Formenvielfalt, Ökologie, Vernetzung von Lebensräumen, Erlebnisraum).
- 3) Ökologische Trennwirkung Talboden (Siedlung, Verkehr).
- 4) Talboden mit Potenzial für landschaftliches und ortsbildnerisches ‚Perlencollier‘.

Formal:

- 1) Landschaftskonzept von 1991 gutachtlich beigezogen.
- 2) Inhalt Schutzzonenplan 2004 - Teil LS übernommen.
- 3) Ökologischer Teilrichtplan (Erhaltungsgebiet Obstgärten)
- 4) Grundlagen aus nationalem und kantonalem Geoportal (z.B. Sachplan Biodiversität, Biotop Auenlandschaft, Bauinventar)
- 5) QS und vertiefende Gespräche mit Lokalkennern.

Visualisierungen zu möglichen Handlungsfeldern

- 1) Grüne Passagen im Talboden - Wildtierpassagen



2) Verweilorte und Brunnenplätze im Kerngebiet - Freiräume

Landschaft von Huttwil — Handlungsfeld 2:

Verweilorte und Brunnenplätze im Kerngebiet - Freiräume



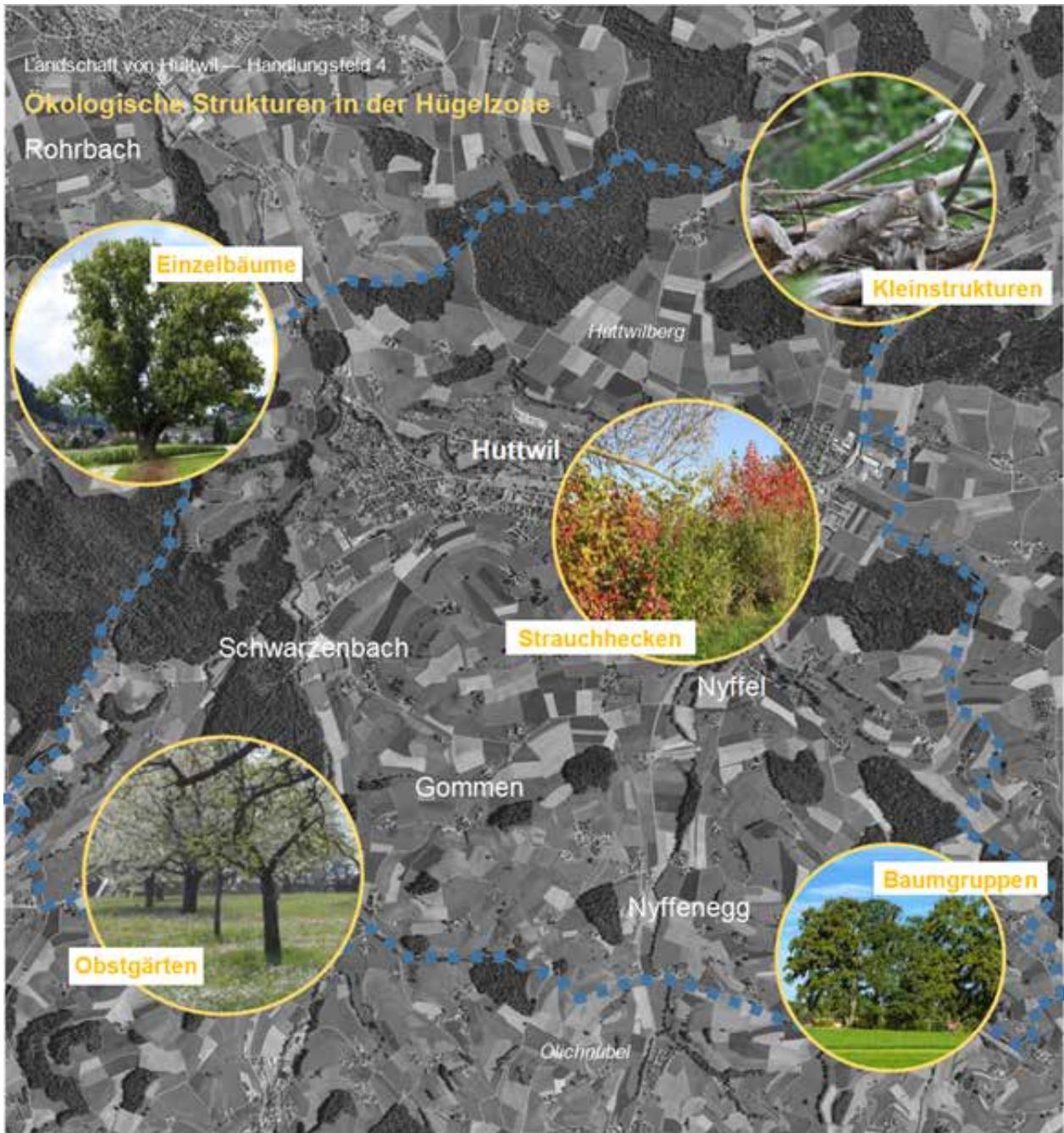
3) Blaue Achsen - offen geführte, erlebbare Kleinbäche

Landschaft von Huttwil — Handlungsfeld 3:

Blaue Achsen - offen geführte Kleinbäche



4) Ökologische Strukturen in der Hügelize



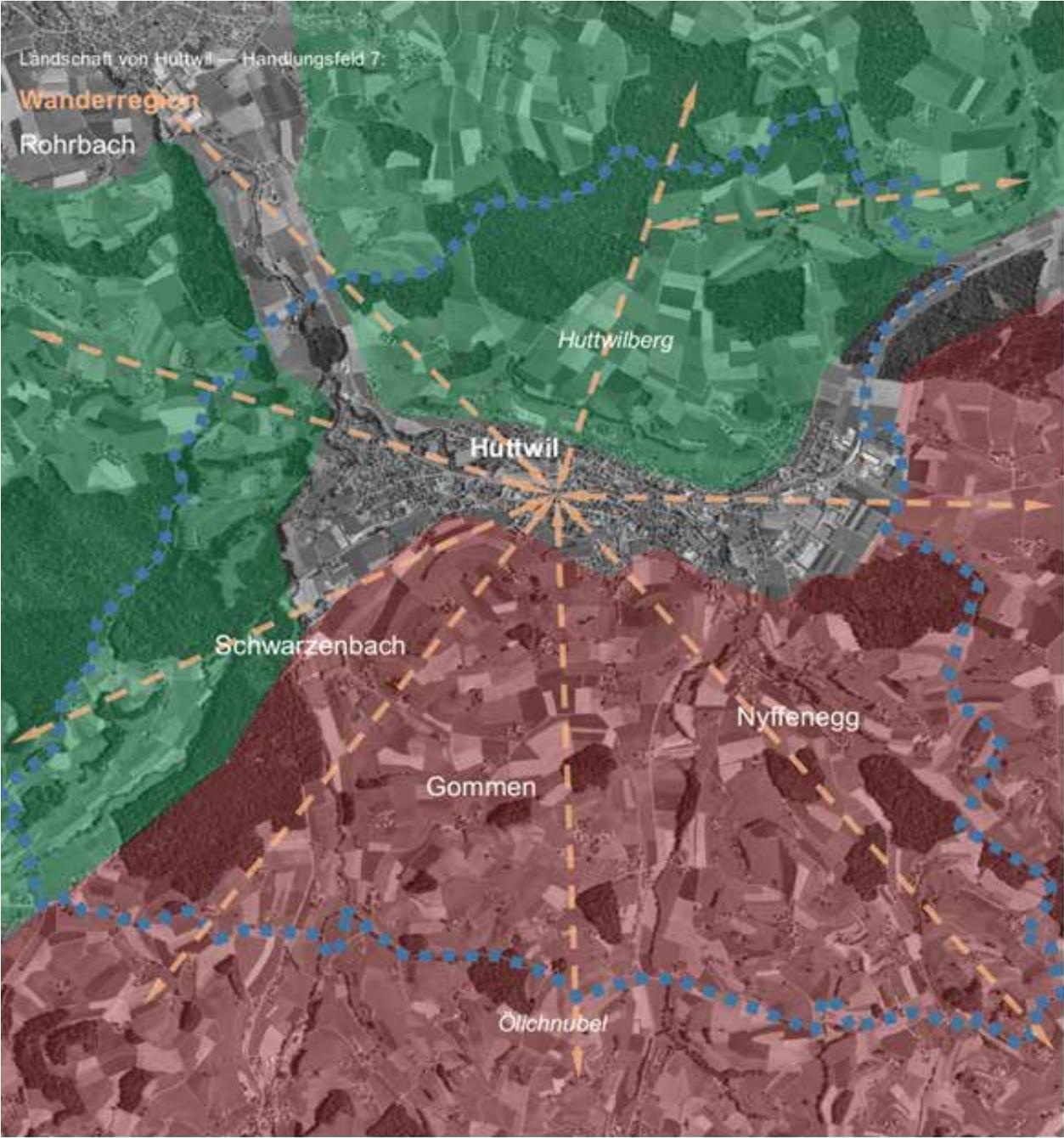
5) Huttwiler Panorama - Sichtbeziehungen



6) Ländliche Baukultur



7) Wanderregion



8) Grüne Häuser von Huttwil

Landschaft von Huttwil — Handlungsfeld 8:

Grüne Häuser von Huttwil - Dächer und Fassaden



6. KONZEPTION

6.1 DialogRaum 1

Im Zuge des ersten DialogRaums wurde der Präsidialkommission die Entwürfe der Leitsätze zu den 4 Themengebieten präsentiert. Die Ergebnisse des Abends sind nachfolgend zusammengefasst.

panoramapanoramapanorama

Aktennotiz Dialograum 1 – Richtplanung Huttwil (Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie)

Wann: 25.10.2022
 Start: 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 Ort: Stadthaus Saal Huttwil

Zielsetzungen:
 - Konzeptansätze Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie sind diskutiert.
 - Leitsätze und Handlungsfelder sind bestimmt.
 - Fehlende Inhalte und Präziserungsbedarf ist erkannt.
 - Aufbereitung von 3 Stationen und Diskussion in Kleingruppen à 30 min. (mit Rotation)

Teilnehmer:
 WR: Walter Rohrbach
 TZ: Tanja Zurbuchen
 PK: Präsidialkommission
 KS: Kevin Stucki, Panorama AG
 SJ: Sandro Jenzer, Panorama AG
 AN: Antje Neumann, Metron AG
 BK: Bruno Käufeler, Impuls Thun AG
 MN: Muriel Neuhaus
 BH: Bruno Hari, Energie hoch drei AG

Abwesend:
 MJ: Martin Jampen, Geschäftsleiter
 CW: Cornelius Wegelin, Syntas Solutions AG

Ablauf & Traktanden:

Zeit	Traktanden	Referent
16.00 – 1610	1. Begrüssung	WR
1610 – 1630	2. Einleitung, Auftrag und Vorgehen	KS
1630 – 1645	3. Kurzinput Energie	BH
1645 – 1715	4. STATION 1: Siedlung (3 mal 30 Min. im Turnus)	KS
1715 – 1745	5. STATION 2: Verkehr	AN
1745 – 1815	6. STATION 3: Landschaft	BK
1815 – 1845	Pause	Alle
1845 – 1920	7. Diskussion, Fragen, Ergänzungen	Alle
1920 – 1930	8. Weiteres Vorgehen	WR

panoramapanoramapanorama

1. Begrüssung

- WR begrüsst die anwesenden

2. Einleitung, Auftrag und Vorgehen

- KS stellt den Auftrag zur Richtplanung, die zu erarbeitenden Inhalte sowie das Vorgehen vor (siehe Präsentation)
- KS weist darauf hin, dass ein erstes Feedback über PK für die Plausibilisierung der eingeschlagenen Stossrichtungen für die Erarbeitung der Richtplanung wichtig ist, der Fokus liegt dabei auf dem „Grossen“ und noch nicht im Detail
- KS erklärt Fragen zur Mindestdichte und Raumnutzerdichte

3. Kurzinput Energie

- BH erläutert das Thema Energie anhand eines Kurzreferates (siehe Präsentation)

4. Ergebnissicherung STATION 1: Siedlung

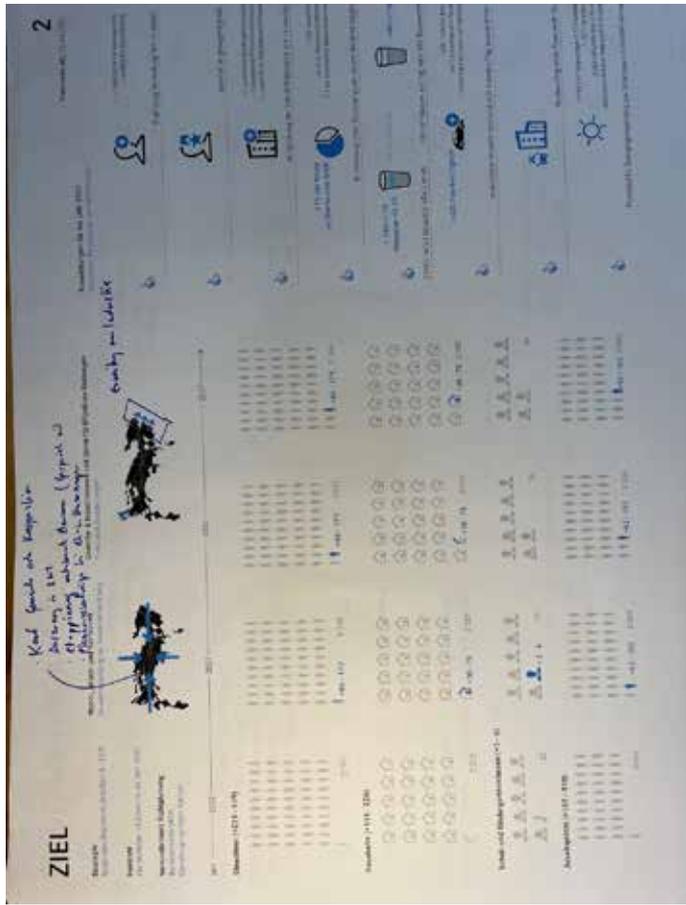
Gesamteinordnung

- Das theoretische Wachstumspotenzial «Raumnutzer» von +35 % innerhalb der Baulandreserven und neuer Entwicklungsfächen (gemäß Kantonalem Richtplan) wurde erkannt und als sehr gross empfunden
- Ein gemässigeres Wachstum ist anzustreben
- Es wird erkannt, dass hierzu Steuerungsinstrumente notwendig werden, ansonsten ist das Wachstum unkontrollierbar
- Neueinzonungen für Wohnnutzungen stehen nicht im Vordergrund
- Neueinzonungen sollen mit der Nutzungsplanung nur für Gewerbe- und Industrienutzungen sowie öffentliche Nutzungen erfolgen
- Die Infrastruktur ist auf das theoretisch mögliche Wachstum innerhalb der bestehenden Reserven von +25 % auszuliegen, der Bevölkerung muss aufgezeigt werden können, dass diese so funktioniert

panoramapanoramapanorama

Strategie Grundausrichtung und Wachstum

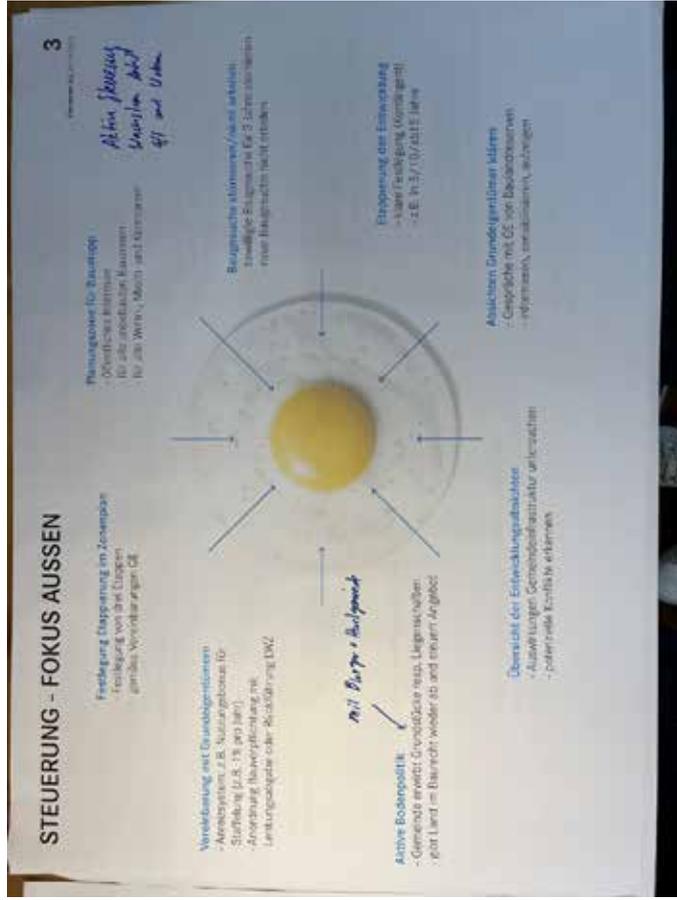
- Die Strategie des moderaten Wachstums (5-10%), der Ansatz 'Innenentwicklung vor Aussenentwicklung' (keine Neuzuzüge für Wohnnutzungen) sowie die punktuelle Ergänzung des Siedlungsgebietes für Gewerbe- und Industrienutzungen wird begrüßt und unterstützt
- Als potenzielle Steuerungselemente zur Lenkung des Wachstumspotenzials von +35% ergeben sich folgende Ansätze:
 - o Auszonung bestehender Bauzonen in die Landwirtschaftszone (vertraglich gesicherte Flächen inkl. ZFP 5 Thomasboden)
 - o Kauf von Liegenschaften als Gemeinde oder im Verbund (z.B. mit Bürger- und Herdgemeinde, lokale Gewerbler)
 - o Gespräche zur Staffellung von Entwicklungsflächen mit Herdgemeinde
 - o Konsequente Anwendung von Planungsverträgen zur Steuerung der Entwicklung bei Ein- und Umzügen
- Wichtig erscheint, die öffentlichen Infrastrukturanlagen konsequent auf das maximal mögliche Wachstum innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes (+25%) auszulagern (z.B. bei Schulpflege/Schulhäuser)
- Der Leerwohnungsbestand ist in die Berechnung des Wachstumspotenzials mit einzubeziehen



panoramapanoramapanorama

Steuerungselemente Wachstumspotenzial

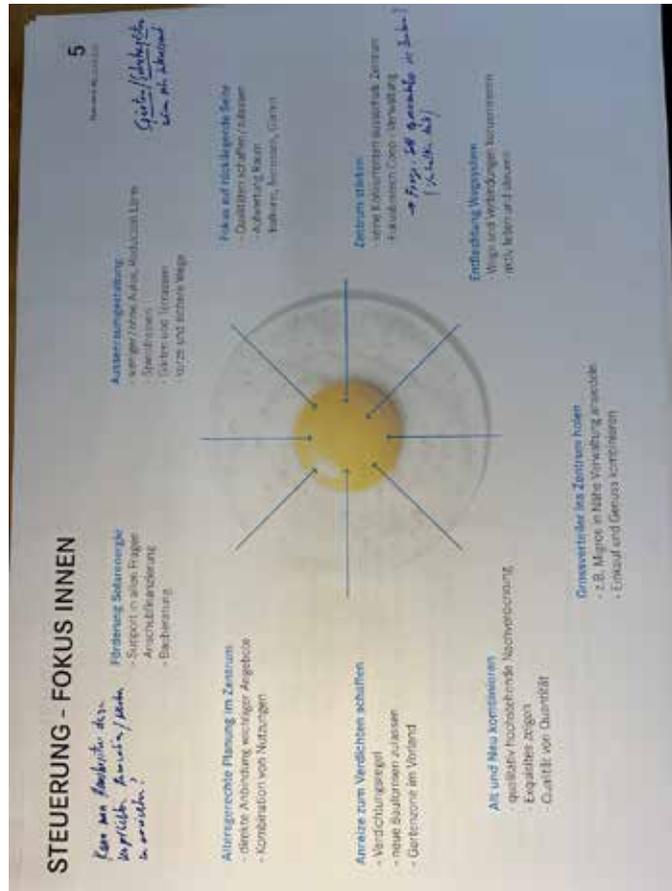
- Die „harten“ und „weichen“ Massnahmen zur Steuerung der Entwicklung werden diskutiert und erkannt
- Für die aktive Bodenpolitik mit Zukauf neuer Liegenschaften kann eine Kooperation mit Bürger- und Herdgemeinden Vorteile bringen
- Die aktive Steuerung zum Wachstum resp. zum Verhältnismässigen Wohnen sowie Gewerbe-/Industrie erscheint wichtig
- Die Abklärung der Absichten der Landeigentümer überbaueter Bauzonen zur Feststellung von Konfliktpunkten wird mehrheitlich begrüßt, WR ist jedoch der Meinung, dass Aufwand und Ertrag einer solchen Abklärung unverhältnismässig sei (entscheiden für die Entwicklung seien die beiden grossen Baulandreserven Fillopark und Höhlen Südhang / Sonnegg)



panoramapapanorama

Entwicklungselemente zur Aufwertung / Attraktivierung des Dorfkerns

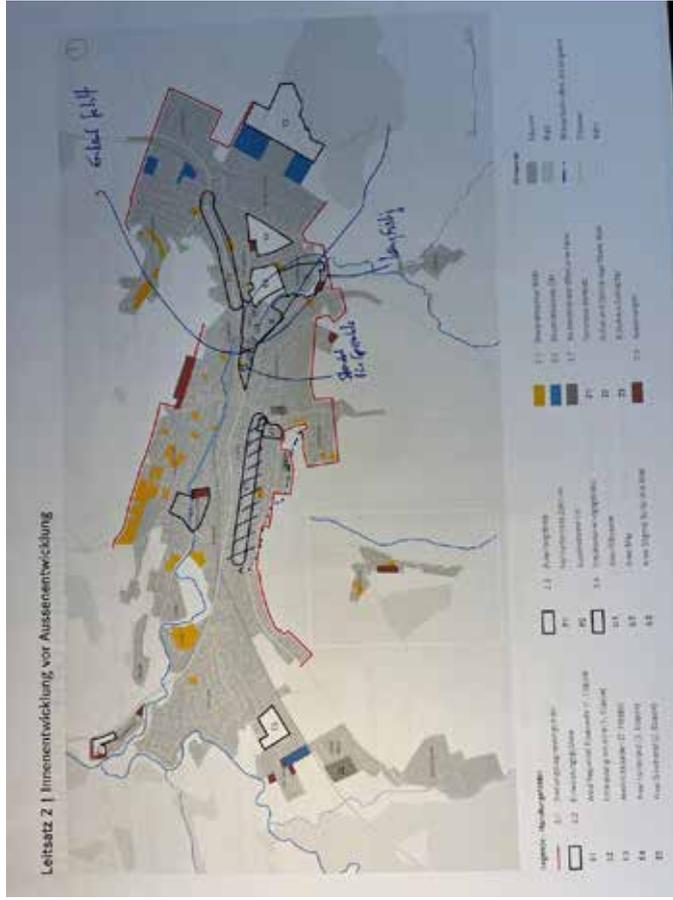
- Die Massnahmen zur Aufwertung und Attraktivierung des Dorfkerns werden diskutiert und erkannt
- Die Ansiedlung eines Grossverteilers im Zentrum wird kritisch hinterfragt, da das Einkaufsverhalten der lokalen Bevölkerung stark MIV-geprägt ist (noch mehr Verkehr im Zentrum)
- Das Angebot von Gärten und Schrebergärten ist in die Aussenraumgestaltung und Angebotsplanung einzubeziehen (Aufwertung von Wohnraum im Zentrum mit attraktiven Gartenanlagen, können auch ausserhalb liegen)
- Frage: Können Hausbesitzer dazu verpflichtet werden, bei Altbauten zwingend Renovationen vorzunehmen? Eine rechtliche Sicherstellung / Verfügung erscheint schwierig.
- Ob Renovationsarbeiten und Investitionen getätigt werden, hängt von vielen Faktoren ab. Die Gemeinde kann u.a. mit einer attraktiven Aussenraumgestaltung, Naherholungs- und Freizeitangeboten, Anreizsystemen zur baulichen Weiterentwicklung Anreize schaffen.



panoramapapanorama

Entwicklungs-, Potenzial- und Umstrukturierungsgebiete

- Das Potenzialgebiet «Hofmattstrasse» wird erkannt: Der Strassenzug bietet Potenzial für Plätze, Pocketparks, Gärten, Begrünungselemente, Spielstrasse, Aufwertung privater Aussenräume usw.
- Die Hofmattstrasse ist für den Langsamverkehr uninteressant (teilweise werden bewusst andere Fusswege genutzt)
- Im östliche Dorfteil fehlt ein Einkaufsgebiet (u.a. wäre ein potenzieller Standort bei der Coop-Tankstelle)



panoramapanoramapanorama

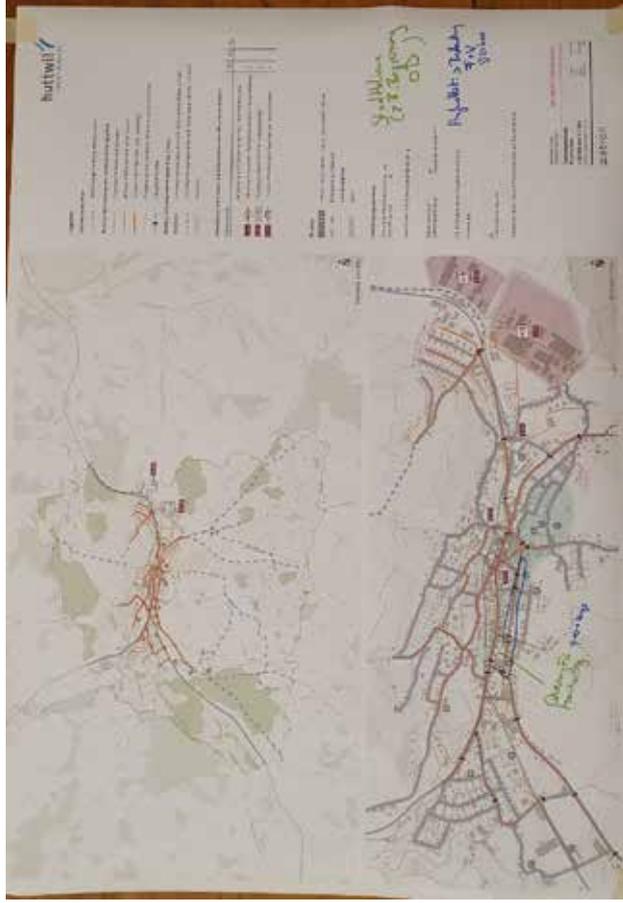
5. Ergebnissicherung STATION 2: Verkehr

Gesamteinordnung

- Grundsätzliche Zustimmung zu formulierten Leitsätzen und Handlungsfeldern
- Es haben sich keine neuen Handlungsfelder ergeben
- Aus den drei Gruppen kamen vor allem Präzisierungen und Ergänzungen

Themen Fussverkehr

- Marktgasse-Bahnhofstrasse: Monitoring Fussverkehr querende und längs
- Marktgasse-Bahnhofstrasse im Besonderen / jedoch allgemeines Anliegen: Stadtklima + Aufenthaltsqualität im Strassenraum berücksichtigen (Begrünung, Versickerung, Beschattung, Sitzmobiliar)
- Hofmattstrasse: Bedeutung und Infrastrukturqualität für Fuss+Velo stärken



panoramapanoramapanorama

Themen Veloverkehr

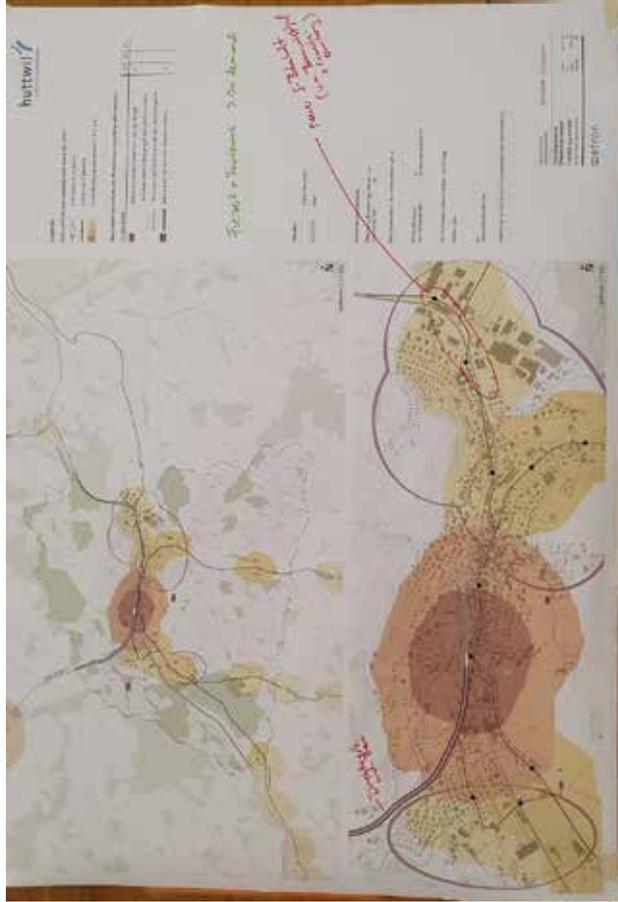
- Bernstrasse: hoher Handlungsbedarf aufgrund fehlender Veloinfrastruktur; Lösungen sind auf oder abseits der Strasse zu prüfen; zu koordinieren mit Umgestaltung Hofmattstrasse
- Hofmattstrasse: Bedeutung und Infrastrukturqualität für Fuss+Velo stärken
- Luzernstrasse: fehlende Veloinfrastruktur auch Ausserorts; Erweiterung Projektpereimeter Kantonsstrasse beantragen beim Kanton
- Ladeinfrastruktur E-Bikes v.a. an HotSpots planen (u.a. Bahnhof, Badi, Schulen, Sportzentrum)
- Moosstrasse: ä discussier Öffnung für 45 km/h-E-Bikes (zurzeit 3-teiliges Fahrverbotschild) oder Beibehaltung für max. 25 km/h
- Wording: Veloverkehr beinhaltet auch immer E-Bikes und ggf. auch Mountainbikes
- Prüfen: Velosharing



panoramapanoramapanorama

Themen ÖV

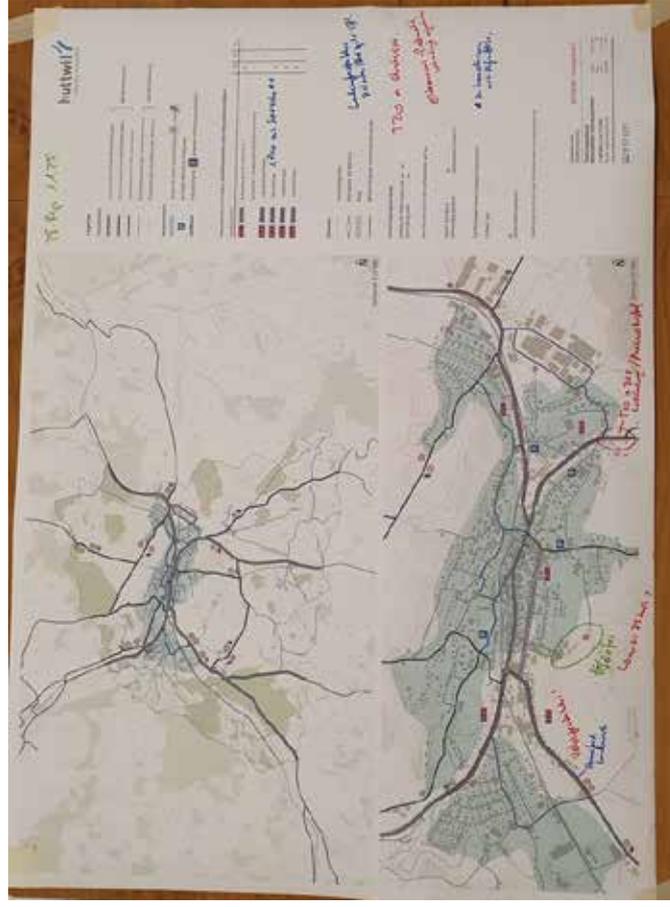
- Schnellzugverbindung (IR, RE) nach Langenthal und am liebsten bis Bern
- Bei ÖV-Demand auch explizit die Freizeit und Naherholung einbeziehen (z.B. für Hunderunde mit Bus auf den Hutubärg statt mit dem Auto; sofern weitergezogen: Baumwipfelpfad)
- Neue S-Bahnstation im Bereich Rütistalden/Schwende prüfen (sofern genügend zukünftige Raumnutzer*innen, z.B. durch Erweiterung Gewerbegebiet + Baumwipfelpfad)



panoramapanoramapanorama

Themen MIV

- Bernstrasse: Bei Sanierung Kanton als 1. Prio beantragen (zurzeit nur Langerthelstrasse mit Planungshorizont); Begründung liegt v.a. bei der fehlenden Veloinfrastruktur und mangelnder Alternativverbindungen; evtl. sollte die Gemeinde proaktiv agieren und auf die Parzelleigentümer*innen und den Kanton zugehen
- Erswilstrasse: zwischen Rütistaldenstrasse und Uech Temporeduktion; erhöhter Abbiege- und Querungsbereich für alle Verkehrsteilnehmenden (v.a. Schulweg, Veloweg)
- T20: sofern Thema in Richtplan: offen sein für Anfragen aus Bevölkerung; bedarf der Formulierung von Grundsätzen und einem einheitlichen Vorgehen (Gespräch Anstösser, Perimeter, Massnahmen); evtl. auch unterschiedlichen Lösungen (temporäre T20-Zone im Sommer, dauerhafte T20-Zone); Gestaltungselemente: Grundsätze z.B. ohne Durchgangsverkehr, ohne ÖV, ohne Trottoir, Nachweis Einhaltung T20, resultieren Vorteile ggü. T30?
- Elterntaxi-Problematik unbedingt im Richtplan behalten
- Ladeninfrastruktur v.a. an HotSpots planen (u.a. Bahnhof, Badi, Schulen, Sportzentrum)
- Bewirtschaftung Parkplätze; Parkplatzreglement beibehalten im Richtplan; wird zurzeit erarbeitet, geplant per 01.01.2025
- Bewirtschaftung Parkplätze: Diskussion Auswirkungen Bewirtschaftung Ribmaite (Shift von MIV+Bahn zu reinem MIV? Shift zu Bus+Bahn?); unterschiedliche Bewirtschaftung bei Besitz ÖV-AbQ?



panoramapanoramapanorama

6. Ergebnissicherung STATION 3: Landschaft

Gesamteinordnung

- Der grosse Stellenwert der LS für Huttwil ist anerkannt.
- Das Grundset der geplanten Produkte zum LS-RP (LS-Inventarplan, LS-RP, Leitsätze und Handlungsfelder, Erläuterungsbericht) wird nicht bestritten.
- Die allgemeine Stossrichtung der LS-Planung wird begrüsst.

LS-Inventarplan

- Einzelne Elemente sind optisch besser erkennbar darzustellen (Potentialgebiet Auenlandschaft, LS – Schongebiete).
- Ergänzen mit Angebot Vita-Parcour



LS-Richtplan / Leitsätze

- Ankommen in Huttwil
 - Leitsatz vorerst weiterverfolgen, 1. bis 2. Priorität
 - Konkretisieren Baumartenwahl
 - Begleitpflanzungen (Kleimbäume oder Büsche) entlang Radweg Luzernstrasse anstreben
 - Beachten pot. Konflikte mit bestehender Infrastruktur sowie Unterhaltsaufwand.
- Charakterräume vernetzen
 - Leitsatz vorerst weiterverfolgen 1. bis 2. Priorität

panoramapanoramapanorama

- Blaue Achsen
 - Leitsatz im Sinne eines Prüfauftrages weiterverfolgen, 1. Priorität
- Aussichtspunkte und Panoramawege
 - Leitsatz vorerst weiterverfolgen, 1. Priorität
 - Huttwilerberg: entflechten Strasse und Fussweg und Pflanzen Baumreihe
 - Neue Wege: möglichst ohne Hartbelag ausführen
- Ländliche Baukultur erhalten und stärken
 - Leitsatz vorerst weiterverfolgen, 2. Priorität
 - Der Druck auf die LS durch grosse Ställe und Annexbauten ist in Huttwil noch nicht sehr gross, wird aber als wachsend empfunden
 - Einflussnahme auf architektonische Qualität und gute Platzierung wird als wichtig erachtet.
- Huttwil als Ausgangspunkt und Anknüpfungsort für Routen
 - Leitsatz vorerst weiterverfolgen, 1. Priorität
 - ergänzen mit Gebiet beim Sportoluster Schwarzenbach
- Pumptrack: Bedarf und allfällig geeigneten Raum identifizieren
 - Baumwipfeldpfad
- Leitsatz vorerst weiterverfolgen, 1. bis 2. Priorität
 - Stimmungsbild bei der Bevölkerung abholen, danach über weiteres Vorgehen entscheiden
 - beachten allfällige Konflikte mit Wildtierkorridor und Nebenwirkungen durch Parkierung, usw.
 - im Gebiet sind bereits die Kynologen, Schiesser und Hornusser aktiv



panoramapanoramapanorama

7. Diskussion, Fragen und Ergänzungen

- Die Teilnehmer bedanken sich für die geleisteten Arbeiten und begrüssen/unterstützen mehrheitlich die gewählten Ansätze
- Die Stossrichtungen der Richtplanung erschienen folgerichtig und verständlich
- Die Präzisierungen und Ergänzungen aus dem Dialograum sind in die Planung aufzunehmen

8. Weiteres Vorgehen

- KS stellt anhand des Terminprogrammes den Prozess dar und erläutert die nächsten Arbeitsschritte
- Die PK beschliesst, im Januar 2023 die zuständigen Kommissionen über den Stand der Richtplanung direkt zu informieren resp. diese an die Sitzung einzuladen
- An dieser Sitzung sollen die Fachbereiche durch die Fachplaner vorgestellt werden, damit der komplexe Sachverhalt verstanden wird, ein adäquater Wissenstransfer besteht und dass Fragestellungen direkt an die Spezialisten erfolgen können
- Nach Information der Kommissionen, können diese intern zum Entwurf des Richtplan Stellung nehmen
- Auf die Sitzung vom 17.11.2022 wird verzichtet, die eingeschlagenen Stossrichtungen erscheinen aufgrund des Dialograumes | richtig, die Fachplaner arbeiten vorzu am Entwurf des Richtplans (eine Sitzung macht wenig Sinn, da innerhalb dieser Frist wenig bis keine neuen Inhalte präsentiert werden können)

Beilagen:

- Via Cloud Huttwil zu beziehen:
 - Präsentation Einleitung, Auftrag und Vorgehen
 - Präsentation Kurzinput Energie
 - Plakate Siedlung, Verkehr und Landschaft

Bern, 01.11.2022

7. ENTWURF PLANUNGSINSTRUMENTE

7.1 DialogRaum 2

Im Zuge des zweiten DialogRaums wurden die Ideen und Ziele zum Richtplan Ortsentwicklung ein erstes Mal der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Ergebnisse des Abends sind nachfolgend zusammengefasst. Der Gemeinderat hat die Anträge diskutiert und geprüft. Wo sinnvoll und notwendig wurden die Anliegen übernommen und im Richtplan Ortsentwicklung ergänzt.

Nr.	Eingaben/Anregungen	Stellungnahme Planungsteam
VERKEHR		
01	Neu: Überprüfung Eigentumswechsel von Strassen bei Bedarf der Gemeinde	Ja, kann eine neue Teilmassnahme in Handlungsfeld 6.1 werden, die als Daueraufgabe dienen kann. Formulierung z.B.: «Die Gemeinde Huttwil überprüft nach Bedarf und mit Blick auf ein sinnvolles sowie zusammenhängendes Netz die bestehenden Eigentumsverhältnisse der Strassen innerhalb des Gemeindegebietes. Strassen, welche sich aus Sicht der Gemeinde für die öffentliche Nutzung einer oder mehrerer Verkehrsträger (v.a. MIV, Velo, Zufussgehende) eignen, sind auf die rechtliche Situation zu prüfen (Eigentumswechsel oder Privatstrasse mit öffentlicher Widmung).»
02	Unbefriedigende Schulwegsicherheit Langenthalstrasse Ausserortsbereich (kein Trottoir)	Anliegen sollte in Richtplan als Handlungsbedarf in Handlungsfeld 6.2 resp. 7.2b aufgenommen werden.
03	Unbefriedigende Schulwegsicherheit im Bereich Eriswil - Tubel - Nyffel (kein Trottoir, teilweise sehr hohes Temporegime)	Anliegen sollte in Richtplan als Handlungsbedarf in Handlungsfeld 6.2 aufgenommen werden. Ggf. auch bei Kantonsstrassen 7.2
Fuss / Veloverkehr		
04	Signalisation zum Bike Village ungenügend	Die Signalisation sollte angepasst werden. Als Teilmassnahme in 5.1 aufnehmen oder Umsetzung ohne Richtplan Verkehr.
05	Einführung offizielle Bikerouten Bike Village; Können die geplanten Routen in die Richtplankarte Velo aufgenommen werden?	Ja, wenn die Routenführungen bekannt sind, können diese in der Karte verortet werden. Routenführung wäre Metron zuzustellen
06	Diverse Ergänzungen/Anpassungen Fuss-/Velowegnetzplan durch Roger Flückiger (c+s Ingenieure): Bestand + Massnahmen	Wege werden ergänzt und abschliessend durch Roger Flückiger geprüft.

Nr.	Eingaben/Anregungen	Stellungnahme Planungsteam
07	Öffnung Unterführung Friloweg – Langenthalstrasse für Velos, da dies ein wichtiger Schulweg ist	Grundsätzlich begrüßenswert; für Velos wird eine entsprechende Aufstellfläche benötigt; zu klären mit u.a. TBA-OIK IV
08	Veloparkierung am Bahnhof für «teure» Velos ungeeignet. Velostation / überwachter Bereich wäre sinnvoll.	Handlungsfeld 5.2 ist über Veloparkierung und der Bahnhof als Zielort genannt; ob Huttwil eine Velostation anstrebt, ist durch die Gemeinde zu bestimmen. Grundsätzlich eine gute Massnahme zur Förderung des Velos.
Öffentlicher Verkehr		
09	Firma Flyer begrüsst die Handlungsfelder 5.3 (a/b/c) zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung Gewerbe Rüttistalden/Schwende	Kenntnisnahme
10	Direkte Busverbindung Bahnhof – Gewerbe Rüttistalden/Schwende	Ist im Sinne eines Werkbus als Prüfauftrag in Teilmassnahme 5.3b bereits enthalten.
11	Kleinbus, der in 8-Form durch Huttwil fährt	Das Grundziel eines Busses ist in Teilmassnahme 5.3a enthalten; der Beschrieb der Linienführung kann ergänzt werden, wenn die Gemeinde das wünscht.
12	Busexpresslinie Langenthal – Huttwil abends/nachts	Keine Aufnahme in Richtplan, aber kann ggf. der Region Ob- und Nidertessin für das Regionale Angebotskonzept mitgeteilt werden; das Anliegen «lieber voller kleiner Bus statt leerer langer Zug» ist nachvollziehbar, aber der Zug ist ja auch nach Luzern und in ein Tagesrhythmus eingebunden
MIV		
13	Signalisation anpassen: statt Parkplatz Ribimatte offiziell «P+R» ausschildern.	Wird begrüsst, da der Parkplatz in der Tat eine P+R-Funktion aufweist. Bräuchte eine Koordination mit der BLS, damit auch entsprechende P+R-Tages-/Monats-/Jahreskarten bezogen werden können.
14	Sperrung Krummackerweg für MIV (nur noch Fuss/Velo sowie Anstösser im Einbahn)	Der Krummackerweg erfüllt keine elementare Netzfunktion; insbesondere durch das Einbahnregime ohne Gegenpart. Zur Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit (steil, schmal) kann die Strasse ohne Probleme gesperrt werden und aus dem Basisnetz MIV entlassen werden; sofern Anstösser im Einbahn weiterhin Zufahrt haben.
15	Neuer Standort Beginn Tempo 50 auf der Langenthalstrasse wird begrüsst und soll beibehalten werden.	Kenntnisnahme. Ggf. kann dem TBA-OIK IV dies noch mitgeteilt werden.

SIEDLUNG

Nr.	Eingaben/Anregungen	Stellungnahme Planungsteam
16	<p>Erweiterung Fläche E2 Entwicklung Industrie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsgebiet E2 bis zur Gemeindegrenze erweitern - Siedlungsbegrenzungslinie in diesem Bereich löschen - mit mehr Fläche besteht mehr Flexibilität - gemäss GE weise auch dieses Land keine Fruchtfolgefläche-Qualität auf - Begründung: mit Aussiedlung Schürch wird ein grosser Teil der Fläche E2 bereits konsumiert 	<ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag kann eingetreten werden - folgende Punkte sind zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> a) Umgang Hornusser und Schützen ist zu klären (Ersatz, Kommunikation) b) Problem der fehlenden ÖV-Güteklasse besteht auch hier (EGK F statt D)
17	<p>Versetzung langfristige Siedlungsgrenze Thomasboden und keine Auszonung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ZPP Thomasboden sei nicht als Auszonungsgebiet zu bezeichnen - die langfristige Siedlungsgrenze sein nördlich entlang der ZPP-Grenze zu verschieben - Begründung: neue Grundeigentümerverhältnisse, Gebiet soll bebaut werden 	<ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag kann eingetreten werden - folgende Punkt sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> a) mit Nutzungsplanung Vertrag mit GE, dass Land bebaut wird (ansonsten Auszonung) b) damit wird bisherige Praxis mit Verträgen weitergeführt (Abbau Baulandreserven)
18	<p>Nutzungserweiterung im Gebiet E4 Areal Silostrasse mit Schrebergärten</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Zweckbestimmungen des Gebiets E4 seien Schrebergärten aufzunehmen - Begründung: hierfür besteht Nachfrage, Angebot in Huttwil fehlt, Fläche wäre genügend gross 	<p>Erweiterung der Nutzungsbestimmungen und Ergänzung mit Schrebergärten</p>
19	<p>Werkhof Huttwil in Schulraumplanung aufnehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkhof an der Oberdorfstrasse 15 in Schulraumplanung aufnehmen und als Alternative prüfen - Begründung: Gebäude bietet Potenzial 	<ul style="list-style-type: none"> - kann im Rahmen der Schulraumplanung geprüft werden (wurde ev. bereits mit einbezogen) - ansonsten keinen Einfluss auf die Richtplanung
20	<p>Längere Mitwirkungsfrist als 30 Tage</p> <ul style="list-style-type: none"> - die 30-tägige Frist zur Mitwirkung sei zu verlängern, damit genügend Zeit für Stellungnahme bleibe - Rundgänge für Interessierte seinen von Seiten Gemeinde anzubieten - Begründung: Thematik sehr komplex, Rundgänge helfen den GE die Planung zu verstehen 	<ul style="list-style-type: none"> - an ordentlicher First von 30 Tage festhalten - Gemeinde führt bereits ein zweistufiges Dialogverfahren an
21	<p>Auszonung Parzelle 1905</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszonung der Parzelle noch vor ordentlicher Ortsplanung - Begründung: Die Parzelle ist nicht bebaubar und es fallen Steuern an 	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn vorgezogene Auszonung: alle Auszonungen in einem Verfahren koordinieren - macht jedoch aus unserer Sicht keinen Sinn (zwei Verfahren, Überscheidungen, unklare Wohnbaulandkapazitäten)

Nr.	Eingaben/Anregungen	Stellungnahme Planungsteam
22	<p>Umstrukturierungsgebiet U2</p> <p>- Wenn eine gesamthafte Entwicklung angestrebt werden soll, braucht es Sicherungsmassnahmen</p> <p>- Erlass einer Planungszone und Ausarbeiten einer ZPP im Zuge OPR mit Qualitätssicherung</p> <p>- Begründung: Das Areal liegt am Auftakt der Hausmattstrasse und hat zusammen mit dem alten Feuerwehrmagazin das Potential eine Aufwertung der Hausmattstrasse anzustossen. Eine Überbauung kann jederzeit erfolgen und eine entsprechende Entwicklung verunmöglichen.</p>	<p>- Festhalten an Entwicklungsgebiet U2</p> <p>- Sicherungsmassnahmen (Qualitätssicherung mittels geeigneter Verfahren) ergänzen</p>

LANDSCHAFT

23	<p>Neophyten: Thema Neophyten soll in den Handlungsfelder aufgegriffen werden</p> <p>- Begründung: Neophyten konkurrenzieren die Absichten für mehr Biodiversität</p>	<p>soll in Leitsatz Nr. 9 und 10 aufgegriffen werden (Ergänzungen unter den jeweiligen Handlungsfeldern bei 'Was/Wie': "Beobachten der Entwicklung der Neophytenbestände. Im gegebenen Fall Bekämpfungsmassnahmen planen und initiieren.")</p>
24	<p>Schrebergärten sollen zur Verfügung gestellt werden (Parzelle Nr. 3078)</p> <p>Begründung: es fehlt ein solches Angebot in Huttwil.</p>	<p>koordinieren Anliegen mit Siedlung/Freiräume/Feuerwehrmagazin</p>
25	<p>Potential öffentliche Spielwiese prüfen kombiniert mit ökologisch gestalteten Flächen (Magerwiesen) (Parzelle Nr. 856). Keine Infrastruktur wie bei der Ribimatte, Vorrang hat natürliches Umfeld.</p> <p>Begründung: Der Bereich würde sich für dieses Angebot eignen und könnte mittelfristig zu einer Attraktion werden.</p>	<p>koordinieren Anliegen mit Siedlung/Freiflächen</p>
26	<p>Idee eines kommunalen Ökofonds einbauen. Begründung: Potenzial für mehr Ökologie in der Gemeinde ist vorhanden. Entsprechende Initiativen sollen unterstützt werden können. Aufnahme in Handlungsfeld Nr. 9.2 unter Pkt. "Wie": ergänzen mit Zusatz "Prüfen eines kommunalen Ökofonds um Anreize für mehr Ökologie in der Gemeinde zu schaffen".</p>	<p>auf Stufe Gemeinderat nochmals besprechen und entscheiden</p>
27	<p>Baum-Hecke am Huttwilerberg: Handlungsbedarf und -möglichkeiten identifizieren</p> <p>- Begründung: es gibt instabile Bereiche (Wildverbiss, alte, morsche Bäume, Weiden), der Umgang mit der geschützten Hecke ist unklar, sie soll als prägendes Element erhalten und weiterentwickelt werden können</p>	<p>Neues Handlungsfeld 9.3 "Baumhecke Huttwilerberg": Gesamtkonzept erstellen inkl. Analyse Ausgangszustand > Zielbild mit Gemeinde definieren > Weiterentwicklung klären (Status Schutz nach NHG, Pflege, Neupflanzungen, Finanzierung etc.) Erfassen in LS-Richtplan.</p>

Nr.	Eingaben/Anregungen	Stellungnahme Planungsteam
28	<p>Biodiversitätsziffer: konkretisieren was dies bedeuten würde. z.B. 'Flächen im öffentlichen Grundeigentum sollen bis Abschluss Phase I (in 15 Jahren) mind. 17-18 % biodiverse Flächen aufweisen'.</p> <p>- Begründung: > BAFU Musterbestimmungen Gemeinden Guntern (2013)</p>	<p>Handlungsfeld 9.1: ergänzen unter "Wie": 'Analysieren des öffentlichen Raumes auf Potential für mehr Biodiversität, erstellen Biodiversitätskonzept sowie Konzept zu den Wildtierpassagen'.</p> <p>Handlungsfeld 9.2: Ergänzen unter "Wie": 'Analysieren des öffentlichen Raumes auf Potential für mehr Biodiversität. Erstellen Biodiversitätskonzept'.</p>
29	<p>Ankunfts-/Ausgangsorte: Formulierung bezüglich Infrastruktur möglichst offen machen, Begründung: da Ausgestaltung z.Zt. noch unklar sollen genügend Spielräume für die Interpretation und Umsetzung geschaffen werden.</p>	<p>Formulierungen in Leitsatz 13 überprüfen und nachjustieren.</p>
30	<p>Bike-Village: Die Absicht einer dauerhaften Anlage im Raum Schwarzenbach / Campus in Richtplan aufnehmen. Begründung: Der Richtplan soll mithelfen, die planungsrechtliche Rahmenvorgabe zur Bewilligungsfähigkeit der Anlage zu schaffen.</p>	<p>Zusätzliches Handlungsfeld 13.4 Bike Village schaffen. In Plan mit Symbol verorten.</p>
31	<p>Amphibienstandorte: ergänzen der zusätzlich gezeigten Standorte in LS-Inventarplan.</p>	<p>Standorte ergänzen in LS-Inventarplan.</p>
32	<p>Anpassung an Plangrundlagen - geringfügige Nachjustierungen LS-Inventarplan: einblenden Ökomorphologie Fließgewässer. Ergänzen zusätzliche Amphibienstandorte LS-Richtplan: entfernen Biotophinweise (Amphibien, Waldrand, Hecken); Standort Handlungsbedarf 'Längsnetzwerk' ersetzen mit Standorten zu 'Abstürzen' aus Ökomorphologie; ergänzen Campus als Start- und Ankunftsort; ergänzen Baumhecke Huttwilerberg</p>	<p>Gewünschte Anpassungen prüfen und umsetzen in geeigneter Form</p>

ENERGIE

33	<p>Grundsätzlich wurden v.a. die Grundlagen nachgefragt und gutgeheissen, keine Oppositionsmeldungen</p>	<p>Keine</p>
34	<p>Koordination Holznutzung wird unterstützt und begrüsst, u.a. - bei Brückensanierung (über Bahngleis bei Reithalle) Verbindung (Leerrohr) vorsehen - Sommerüberschuss von Abfall für alle Wärmeverbände nutzen - Ev. Emmentalholz beziehen.</p>	<p>- soll so in Massnahmenblatt M11 eingearbeitet werden</p>

8. BAULANDRESEVEN & KAPAZITÄTSBERECHNUNG

8.1 Aktualisierung Baulandreserven

RICHTPLAN ORTSENTWICKLUNG UNÜBERBAUTE BAUZONEN

Gemeinde Huttwil | Kanton Bern

Mitwirkungs exemplar vom 26. Juni 2023

Richtplankarten | Massnahmenblätter | Erläuterungsbericht | **Anhang**









Festsetzungen

-  Ungebaut gemäss WebGIS
-  Ungebaut gemäss Evaluation Panorama AG
-  Bauzone



Festsetzungen



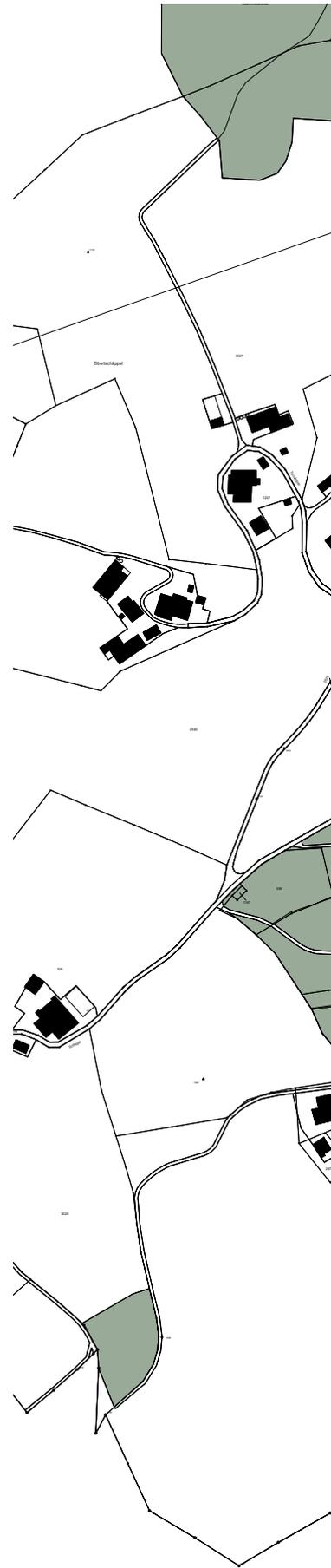
Unbebaut gemäss WebGIS



Unbebaut gemäss Evaluation Panorama AG



Bauzone





0 500m

Gemeinde	Nummer auf Karte	Grundstück-Nr.	Zonentyp kantonal	Fläche [m2]	Stand der unüberbauten Bauzonen
Baulandreserven gemäss AGR WMK per Frühling 2023					
Huttwil	53	199	Kernzone städtisch (geschlossene Bauweise)	338	Ausgangslage
Huttwil	54	859	Kernzone städtisch (geschlossene Bauweise)	305	Ausgangslage
Huttwil	55	195	Mischzone, 2 Geschosse	943	Ausgangslage
Huttwil	56	906	Mischzone, 2 Geschosse	1'094	Ausgangslage
Huttwil	4 / 057	1345	Mischzone, 2 Geschosse	1'448	Ausgangslage
Huttwil	58	1508	Mischzone, 2 Geschosse	904	Ausgangslage
Huttwil	59	1933	Mischzone, 3 Geschosse	1'062	Ausgangslage
Huttwil	60	2056	Mischzone, 3 Geschosse	1'111	Ausgangslage
Huttwil	61	51	Mischzone, 3 Geschosse	291	Ausgangslage
Huttwil	62	2854	Mischzone, 3 Geschosse	581	Ausgangslage
Huttwil	63	303	Mischzone, 3 Geschosse	2'935	Ausgangslage
Huttwil	64	611	Mischzone, 3 Geschosse	7'258	Ausgangslage
Huttwil	65	2673	Wohnzone, 2 Geschosse	995	Ausgangslage
Huttwil	66	2777	Wohnzone, 2 Geschosse	646	Ausgangslage
Huttwil	67	1722	Wohnzone, 2 Geschosse	641	Ausgangslage
Huttwil	68	2420	Wohnzone, 2 Geschosse	1'049	Ausgangslage
Huttwil	69	2870	Wohnzone, 2 Geschosse	846	Ausgangslage
Huttwil	70	843	Wohnzone, 2 Geschosse	234	Ausgangslage
Huttwil	71	1343	Wohnzone, 2 Geschosse	724	Ausgangslage
Huttwil	72	1625	Wohnzone, 2 Geschosse	393	Ausgangslage
Huttwil	73	2008	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	74	2094	Wohnzone, 2 Geschosse	1'145	Ausgangslage
Huttwil	75	2098	Wohnzone, 2 Geschosse	1'021	Ausgangslage
Huttwil	76	2494	Wohnzone, 2 Geschosse	1'106	Ausgangslage
Huttwil	77	2746	Wohnzone, 2 Geschosse	655	Ausgangslage
Huttwil	78	2775	Wohnzone, 2 Geschosse	571	Ausgangslage
Huttwil	79	2776	Wohnzone, 2 Geschosse	590	Ausgangslage
Huttwil	80	2869	Wohnzone, 2 Geschosse	669	Ausgangslage
Huttwil	81	2873	Wohnzone, 2 Geschosse	598	Ausgangslage
Huttwil	82	2874	Wohnzone, 2 Geschosse	551	Ausgangslage
Huttwil	83	2875	Wohnzone, 2 Geschosse	588	Ausgangslage
Huttwil	84	2876	Wohnzone, 2 Geschosse	461	Ausgangslage
Huttwil	85	2877	Wohnzone, 2 Geschosse	459	Ausgangslage
Huttwil	86	2878	Wohnzone, 2 Geschosse	484	Ausgangslage
Huttwil	87	2879	Wohnzone, 2 Geschosse	506	Ausgangslage
Huttwil	88	2868	Wohnzone, 2 Geschosse	612	Ausgangslage
Huttwil	89	2883	Wohnzone, 2 Geschosse	665	Ausgangslage
Huttwil	90	2884	Wohnzone, 2 Geschosse	624	Ausgangslage
Huttwil	91	788	Wohnzone, 2 Geschosse	533	Ausgangslage
Huttwil	92	710	Wohnzone, 2 Geschosse	1'375	Ausgangslage
Huttwil	93	1008	Wohnzone, 2 Geschosse	3'915	Ausgangslage
Huttwil	94	1606	Wohnzone, 2 Geschosse	878	Ausgangslage
Huttwil	95	2240	Wohnzone, 2 Geschosse	1'256	Ausgangslage
Huttwil	96	2329	Wohnzone, 2 Geschosse	710	Ausgangslage
Huttwil	97	2867	Wohnzone, 2 Geschosse	582	Ausgangslage
Huttwil	98	854	Wohnzone, 2 Geschosse	753	Ausgangslage
Huttwil	99	1819	Wohnzone, 2 Geschosse	1'339	Ausgangslage
Huttwil	100	1746	Wohnzone, 2 Geschosse	755	Ausgangslage
Huttwil	101	2864	Wohnzone, 2 Geschosse	782	Ausgangslage
Huttwil	102	1760	Wohnzone, 2 Geschosse	972	Ausgangslage
Huttwil	103	1543	Wohnzone, 2 Geschosse	2'178	Ausgangslage
Huttwil	104	1745	Wohnzone, 2 Geschosse	717	Ausgangslage
Huttwil	3 / 105	2756	Wohnzone, 3 Geschosse	2'408	Ausgangslage
Huttwil	106	3015	Wohnzone, 2 Geschosse	643	Öffentlich-rechtliche Einschränkungen
Huttwil	107	2652	Wohnzone, 2 Geschosse	1'951	Öffentlich-rechtliche Einschränkungen
Huttwil	108	1959	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	109	3022	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	110	3103	Wohnzone, 2 Geschosse	579	Ausgangslage
Huttwil	111	3102	Wohnzone, 2 Geschosse	800	Ausgangslage
Huttwil	112	3101	Wohnzone, 2 Geschosse	989	Ausgangslage
Huttwil	113	3116	Wohnzone, 2 Geschosse	536	Ausgangslage
Huttwil	114	3115	Wohnzone, 2 Geschosse	511	Ausgangslage
Huttwil	115	3113	Wohnzone, 2 Geschosse	560	Ausgangslage
Huttwil	116	3112	Wohnzone, 2 Geschosse	571	Ausgangslage
Huttwil	117	3110	Wohnzone, 2 Geschosse	585	Ausgangslage
Huttwil	118	3109	Wohnzone, 2 Geschosse	549	Ausgangslage
Huttwil	119	3127	Wohnzone, 2 Geschosse	648	Ausgangslage
Huttwil	120	3126	Wohnzone, 2 Geschosse	797	Ausgangslage
Huttwil	121	3125	Wohnzone, 2 Geschosse	712	Ausgangslage
Huttwil	122	3124	Wohnzone, 2 Geschosse	446	Ausgangslage
Huttwil	123	3123	Wohnzone, 2 Geschosse	405	Ausgangslage
Huttwil	124	3122	Wohnzone, 2 Geschosse	415	Ausgangslage
Huttwil	125	3121	Wohnzone, 2 Geschosse	410	Ausgangslage
Huttwil	126	3120	Wohnzone, 2 Geschosse	398	Ausgangslage
Huttwil	127	3119	Wohnzone, 2 Geschosse	397	Ausgangslage
Huttwil	128	3118	Wohnzone, 2 Geschosse	777	Ausgangslage
Huttwil	129	3104	Wohnzone, 2 Geschosse	1'076	Ausgangslage
Huttwil	130	3105	Wohnzone, 2 Geschosse	813	Ausgangslage
Huttwil	131	3107	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	219	3008	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	132	1082	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	1'130	Ausgangslage
Totla Baulandreserven WMK				70'952	

**Baulandreserven gemäss Aufnahmen
Gemeinde per Frühling 2023**

Huttwil	133	135	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	893	Ausgangslage
Huttwil	134	2973	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	393	Ausgangslage
Huttwil	135	3016	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	521	Ausgangslage
Huttwil	136	1936	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	428	Ausgangslage
Huttwil	137	2328	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	138	2736	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	139	908	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	1'431	Ausgangslage
Huttwil	140	626	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	141	2733	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	2'009	Ausgangslage
Huttwil	1 / 142	281	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	3'427	Ausgangslage
Huttwil	1 / 143	281	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	1'498	Ausgangslage
Huttwil	1 / 208	281	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	948	Ausgangslage
Huttwil	144	2319	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	145	2507	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	3'301	Ausgangslage
Huttwil	146	1890	Wohnzone, 3 Geschosse	575	Ausgangslage
Huttwil	147	1799	Wohnzone, 3 Geschosse	639	Ausgangslage
Huttwil	148	2130	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	1'439	Ausgangslage
Huttwil	149	1463	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	546	Ausgangslage
Huttwil	150	3000	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	725	Ausgangslage
Huttwil	151	2999	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	727	Ausgangslage
Huttwil	152	1545	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	153	1341	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	419	Ausgangslage
Huttwil	154	1687	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	155	1580	Wohnzone, 2 Geschosse	445	Ausgangslage
Huttwil	156	1530	Wohnzone, 2 Geschosse	403	Ausgangslage
Huttwil	157	1338	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	287	Ausgangslage
Huttwil	158	1577	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	2'940	Ausgangslage
Huttwil	159	798	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	160	660	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	1'887	Ausgangslage
Huttwil	161	2275	Wohnzone, 1 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	162	1809	Wohnzone, 1 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	163	1067	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	953	Ausgangslage
Huttwil	164	762	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	1'595	Ausgangslage
Huttwil	165	2562	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	166	1586	Wohnzone, 2 Geschosse	357	Ausgangslage
Huttwil	167	1249	Wohnzone, 2 Geschosse	352	Ausgangslage
Huttwil	168	3092	Wohnzone, 2 Geschosse	414	Ausgangslage
Huttwil	169	2710	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	170	1547	Wohnzone, 2 Geschosse	587	Ausgangslage
Huttwil	171	544	Wohnzone, 2 Geschosse	439	Ausgangslage
Huttwil	172	1207	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	427	Ausgangslage
Huttwil	173	1569	Wohnzone, 2 Geschosse	943	Ausgangslage
Huttwil	174	2786	Wohnzone, 2 Geschosse	450	Ausgangslage
Huttwil	175	690	Kernschutzzone, 3 Geschosse	1'699	Ausgangslage
Huttwil	176	2444	Wohnzone, 2 Geschosse	326	Ausgangslage
Huttwil	177	803	Wohnzone, 2 Geschosse	690	Ausgangslage
Huttwil	178	2947	Wohnzone, 2 Geschosse	657	Ausgangslage
Huttwil	179	720	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	180	208	Wohnzone, 1 Geschosse	916	Ausgangslage
Huttwil	181	2543	Wohnzone, 1 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	182	216	Wohnzone, 2 Geschosse	771	Ausgangslage
Huttwil	183	1885	Wohnzone, 2 Geschosse	621	Ausgangslage
Huttwil	184	1910	Wohnzone, 2 Geschosse	509	Ausgangslage
Huttwil	185	2108	Wohnzone, 2 Geschosse	801	Ausgangslage
Huttwil	186	1015	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	428	Ausgangslage
Huttwil	187	1394	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	362	Ausgangslage
Huttwil	188	1012	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	257	Ausgangslage
Huttwil	189	196	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	190	555	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	191	288	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	192	3061	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	193	538	Wohnzone, 2 Geschosse	1'274	Ausgangslage
Huttwil	194	2143	Wohnzone, 2 Geschosse	0	Ausgangslage
Huttwil	195	1510	Wohnzone, 3 Geschosse	457	Ausgangslage
Huttwil	196	1351	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	401	Ausgangslage
Huttwil	197	789	Wohnzone, 2 Geschosse	717	Ausgangslage
Huttwil	198	1292	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	648	Ausgangslage
Huttwil	199	2262	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	819	Ausgangslage
Huttwil	200	2262	Wohn- & Dienstleistungszone, 3 Geschosse	794	Ausgangslage
Huttwil	210	3004	Wohnzone, 2 Geschosse	5'372	Ausgangslage
Huttwil	211	2954	Wohnzone, 2 Geschosse	1'447	Öffentlich-rechtliche Einschränkungen
Huttwil	5 / 212	1845	Wohnzone, 2 Geschosse	1'528	Öffentlich-rechtliche Einschränkungen
Totla Baulandreserven WMK				53'892	

Aus- oder Umzonungen aus WMK

Huttwil	1 / 142	281	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	3'427 Ausgangslage
Huttwil	1 / 143	281	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	1'498 Ausgangslage
Huttwil	1 / 208	281	Wohn- & Dienstleistungszone, 2 Geschosse	948 Öffentlich-rechtliche Einschränkungen
Huttwil	2	1905	Wohnzone, 2 Geschosse	504 Ausgangslage
Huttwil	3 / 105	2756	Wohnzone, 3 Geschosse	2'408 Ausgangslage
Huttwil	211	2954	Wohnzone, 2 Geschosse	0 Öffentlich-rechtliche Einschränkungen
Huttwil	4 / 057	1345	Wohnzone, 2 Geschosse	1'447 Öffentlich-rechtliche Einschränkungen
Huttwil	5 / 212	1845	Wohnzone, 2 Geschosse	1'528 Öffentlich-rechtliche Einschränkungen
Total Auszonungen WMK				11'760

Baulandreserven Gewerbe und Industrie per**Frühling 2023**

Huttwil	45	2450	Gewerbezone	3'922 Ausgangslage
Huttwil	52	737	Gewerbezone	828 Ausgangslage
Huttwil	51	31	Gewerbezone	149 Ausgangslage
Huttwil	50	1630	Gewerbezone	2'833 Ausgangslage
Huttwil	49	1912	Gewerbezone	5'806 Ausgangslage
Huttwil	44	3060	Gewerbezone	3'749 Ausgangslage
Huttwil		3139		0 Ausgangslage
Huttwil		3140		0 Ausgangslage
Huttwil	48	2516	Gewerbezone	945 Ausgangslage
Huttwil	47	363	Industriezone	11'070 Ausgangslage
Huttwil	46	363	Industriezone	16'678 Ausgangslage
Huttwil	201	2761	Gewerbezone	1'022 Ausgangslage
Huttwil	213	2209	Gewerbezone	0 Ausgangslage
Huttwil	214	2134	Gewerbezone	0 Ausgangslage
Huttwil	215	2134	Gewerbezone	0 Ausgangslage
Huttwil	216	2053	Industriezone	0 Ausgangslage
Huttwil	217	368	Industriezone	1'078 Ausgangslage
Huttwil	218	2572	Industriezone	2'358 Ausgangslage
Total Baulandreserven Gewerbe und Industrie				50'438

Baulandreserven Zone für öffentliche**Nutzungen per Frühling 2023**

Huttwil	203	2826	Zone für öffentliche Nutzungen	2'091 Ausgangslage
Huttwil	204	2732	Zone für öffentliche Nutzungen	1'059 Ausgangslage
Huttwil	205	2455	Zone für öffentliche Nutzungen	3'864 Ausgangslage
Huttwil	206	2733	Zone für öffentliche Nutzungen	4'495 Ausgangslage
Huttwil	202	218	Zone für öffentliche Nutzungen	2'950 Ausgangslage

Total Baulandreserven Zone für öffentliche Nutzungen

14'459

keine FH	Umzonung	Umzonung WD 2-geschossig in Gewerbezone	Vertrag vom 22.12.2009: Frist für Überbauung bis Ende 2020, danach Rückführung in
keine FH	Umzonung	Umzonung WD 2-geschossig in Gewerbezone	Vertrag vom 22.12.2009: Frist für Überbauung bis Ende 2020, danach Rückführung in
keine FH	Umzonung	Umzonung WD 2-geschossig in Gewerbezone	Vertrag vom 22.12.2009: Frist für Überbauung bis Ende 2020, danach Rückführung in
keine FH	Umzonung	Umzonung W 2-geschossig in Grünzone	Gemäss Wunsch und Schreiben von Herr Kaderli vom 18.12.2020
keine FH	Umzonung	Fläche 2592 m2: Umzonung in ZöN, Spielplatz auf Wunsch Gemeinde	
keine FH	Auszonung	Auszonung W 2-geschossig in Landwirtschaftszone	Vertrag vom 09.07.2010: Frist für Überbauung bis Ende 2021, danach Rückführung in
keine FH	Auszonung	Auszonung W 2-geschossig in Landwirtschaftszone	Gemäss Wunsch und Schreiben von Herr Ryser vom 27.07.2022
keine FH	Auszonung	Auszonung W 2-geschossig in Landwirtschaftszone	Vertrag vom 13.01.2011: Frist für Überbauung bis Ende 2021, danach Rückführung in

keine FH			
keine FH			
keine FH		Holzlagerplatz	
keine FH			
keine FH			
keine FH			
keine FH		im Bau	
keine FH			
keine FH			
keine FH			
keine FH		Fläche zu klein, nicht bebaubar	
keine FH		Fläche nicht bebaubar	
keine FH		Fläche nicht bebaubar	
keine FH		Rückhaltebecken	
keine FH		Parkplatz	
keine FH		Auszonung gewünscht durch Gde	

keine FH	24	ZöN nicht überbaut, Reservefläche Schulanlage	ZöN Schulhaus, Kindergarten, Wehrdienst
keine FH	25	Huttwil	ZöN Schul- und Sportanlage
keine FH	25	ZöN nicht überbaut, Reservefläche Schulanlage	ZöN Schul- und Sportanlage
keine FH	25	Huttwil	ZöN Schul- und Sportanlage (fläche liegt gemäss Zonenplan Siedlung in der Wohn- und
keine FH	26	ZöN, Parkplatz	ZöN Schilhaus (heute Parkplatz)

8.2 Kapazitätsberechnung

Gemeinde Huttwil

Mengengerüst zum Richtplan

Zeithorizont 15 Jahre

Übersicht Stand heute

Einwohner Gemeinde im 2022 (31.12.2022)	5134
Durchschnittliche Wohneinheit [m ²]	100
Durchschnittliche Belegung pro 100m ² Wohneinheit [Person]	2.2
Anzahl Kinder in der Gemeinde [%] - Anzahl 0-19 jährige*	20.4
Anzahl Kinder in der Gemeinde [%] - Anzahl schulpflichtige Kinder**	13.5

Wohnbaulandbedarf gemäss Massnahmenblatt A_01 - Kantonaler Richtplan Bern

Theoretischer Wohnbaulandbedarf [ha]	11.40
Unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzone [ha]	12.48
Tatsächlicher Wohnbaulandbedarf für Neueinzonungen Wohnen [ha]	-1.08

Wohnbaulandbedarf gemäss Massnahmenblatt A_01 - Kantonaler Richtplan Bern mit Auszonungen

Theoretischer Wohnbaulandbedarf [ha]	11.40
Unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzone [ha]	12.48
mit der Revision der Nutzungsplanung sind Wohn-, Misch- und Kernzonen auszuzonen (ha)	1.18
Tatsächlicher Wohnbaulandbedarf für Neueinzonungen Wohnen [ha]	0.10

9. MITWIRKUNGSBERICHT

Gemeinde Huttwil

Richtplan Ortsentwicklung

Mitwirkungsbericht

Mitwirkung vom 14. August – 15. September 2023
Datum: 13. November 2023

Panorama
AG für Raumplanung Architektur Landschaft
Fabrikstrasse 20A
3012 Bern

Rahmenbedingungen / Stellenwert der Mitwirkung

Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) schreibt vor, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf von Planungen zu informieren haben. Überdies soll die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können. Diese Bestimmungen sind in Art. 58 des Kantonalen Baugesetzes (BauG) enthalten. Für die Gemeindebehörden ist es wichtig, ein Echo auf die Planungsarbeit zu erhalten. Die Mitwirkungseingaben fliessen in geeigneter Form in das weitere Verfahren ein.

Auftrag der Mitwirkung

Nach Art.58 Abs.3 BauG ist über die Mitwirkung Rechenschaft abzulegen. Dieser Forderung wird mit dem vorliegenden Mitwirkungsbericht entsprochen. Er enthält alle bis zum 15. September 2023 eingetroffenen Eingaben, fasst diese in ihren wesentlichen Punkten zusammen und enthält die Antworten der Planungsbehörde.

Ablauf der Mitwirkung

Die Mitwirkung dauerte vom 14. August – 15. September 2023. Am 4. April 2023 fand in Huttwil im Rahmen eines Dialograums eine erste Konsultation / Mitarbeit der Bevölkerung und am 22. August 2023 eine Informationsveranstaltung zum Mitwirkungsverfahren statt. Sämtliche Mitwirkungsunterlagen (Richtplan Siedlung, Richtplan Landschaft, Richtplan Verkehr, Richtplan Energie) lagen in der Gemeindeverwaltung auf und konnten eingesehen werden. Die Mitwirkungsunterlagen waren zudem auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Interessierten Personen konnten auf der Website den Online-Fragebogen mit Kernfragen zu den jeweiligen thematischen Fachgebieten Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie ausfüllen.

Teil 1: Auswertung der Mitwirkungseingaben

Die nach bestem Wissen und Gewissen zusammengefassten Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen der Planungsbehörde sind im Teil 1 des Mitwirkungsberichts in Tabellenform aufgeführt. An der Informationsveranstaltung vom 22. August 2023 wurden keine mündlichen Eingaben erfasst.

Teil 2: Auswertung der Online-Umfrage zu Kernfragen des Richtplans Ortsentwicklung

Im Teil 2 ist die Auswertung der Online-Umfrage mit grafischen Darstellungen zu den Kernfragen (1-14) des Richtplans Ortsentwicklung (Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie) dargestellt. Zudem werden die in der Umfrage dargelegten Bemerkungen (15) aufgeführt.

Teil 1: Auswertung der Mitwirkungseingaben

Liste der Mitwirkenden

1. Erbgemeinschaft Hans Arnold Vetter, Marc Vetter (Mitwirkungseingabe vom 16. Mai 2023)
2. Herdgemeinde Huttwil, Christian Scheidegger (Mitwirkungseingabe vom 27. Juli 2023)
3. Gränicher AG, Thomas Fuhrmann (Mitwirkungseingabe vom 15. August 2023)
4. Seniorenpark Sonnegg, Ruedi Fiechter, Iris Schenker (Mitwirkungseingabe vom 25. August 2023)
5. Pro Natura, Hans Peter Schaffer (Mitwirkungseingabe vom 11. September 2023)
6. BLS Netz AG, Ernst Friberg (Mitwirkungseingabe vom 12. September 2023)
7. Andres und Annaregula Eberhart (Mitwirkungseingabe vom 15. September 2023)
Christian Eberhart (Mitwirkungseingabe vom 15. September 2023)
Jela GmbH, Jonas Eberhart (Mitwirkungseingabe vom 15. September 2023)

Mitwirkende	Nr.	Mitwirkung	Stellungnahme Gemeinderat
Erbengemeinschaft Hans Arnold Vetter	1	Im aktuellen Richtplan werden die beiden Parzellen 1212 und 2216 als Landwirtschaftsland ausgewiesen. Im März 2023 wurde ein Gesuch auf Einzonung der erwähnten Parzellen bei der Gemeinde eingereicht.	Die beiden Parzellen befinden sich ausserhalb der vom Richtplan definierten Siedlungsbegrenzungslinien, weshalb von einer Einzonung abgesehen ist. Eine weitere Einzonung am Siedlungsrand widerspricht den Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (RPG). Die Gemeinde verfolgt in Bezug auf Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) den Ansatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und verfügt aufgrund des hohen Bestandes an Baulandreserven über keine Wohnbaulandkapazitäten für Neueinzonungen. Auf das Begehren kann nicht eingetreten werden.
Herdgemeinde Huttwil, Christian Scheidegger	2	Der Herdrat spricht sich für die Landabgabe im Kammernmoos an die Schürch & Co. AG aus. Die Umzonung soll im Richtplan aufgenommen werden. Durch diese Baulandabgabe entfällt ein Grossteil der heutigen Industrie-Baulandreserven, weshalb neues Bauland im Gebiet Schiessplatz-Ufhusenstrasse in der ersten Etappe im Richtplan definiert werden sollte.	Im Richtplan Siedlung werden die beiden Entwicklungsgebiete E2 Areal Industrie I und E5 Areal Industrie II für künftige Arbeitsnutzungen neu zusammengelegt und beide Flächen der 1. Etappe zugewiesen (damit besteht mehr Flexibilität). Mit den im Richtplan bezeichneten Flächen besteht die Grundlage, im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision Einzonungen von Industriezonen zu prüfen. Die Entwicklung des Industrielands muss etappiert von West nach Ost erfolgen u.a. in Abhängigkeit des Schiessplatzes «Häbernbad», der Erreichung der geforderten minimalen Arbeitsplatzdichte, der Erreichung der qualitativ dichten Bebauung / Bauweise usw. Die Umzonung des Areals Schürch (A1) kann nur in Verbindung mit der Erweiterung resp. Einzonung des Industrielandes (A2) erfolgen. Die Einzonung ist nur bewilligungsfähig, wenn das ÖV-Angebot ausgebaut wird (A3). Die Verbesserung der ÖV-Erschliessung (min. ÖV-Güteklasse D) steht wiederum in Abhängigkeit mit der Realisierung / Schaffung eines Tourismusangebotes wie z.B. ein Baumwipfelpfad (A4). Die vier Abhängigkeiten A1 bis A4 stehen in direkten Zusammenhang und sind inhaltlich nicht zu trennen. Die Entwicklungen bedürfen einem engen Zusammenspiel aller Kernbeteiligten (Planung, Finanzierung). Vgl. Kernfrage 4 Auf das Begehren wird eingetreten.
Gränicher AG	3	Gesuch um Einzonung der beiden Parzellen 1212 und 2216 sowie Einreichen einer Projektidee zur Bebauung des Areals (Gesuch Erbengemeinschaft Vetter, Eingabe Nr. 1).	siehe Stellungnahme Nr. 1
Seniorenpark Sonnegg	4	Die Nutzungsbedingungen der Parzelle 1382 (heute Wohnzone 2-geschossig) soll dahingehend angepasst werden, dass sie identisch mit den Bedingungen der Parzelle 1501 (heute Zone für öffentliche Nutzungen Altersheim) sind. Die Stiftung Sonnegg Huttwil beabsichtigt, die direkt an den Seniorenpark angrenzende Parzelle zu erwerben um die bestehende Baute bei Bedarf zu Erweitern. Ziel dieses	Der Richtplan Ortsentwicklung widerspricht den Plänen einer allfälligen Erweiterung des Seniorenheims nicht. Die Parzelle 1382 wird im Richtplan Siedlung als Umstrukturierungsgebiet (U1) aufgenommen. Mit den im Richtplan bezeichneten Gebiet U1 besteht die Grundlage, im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision eine Umzonung der Parzelle 1382

		<p>Kauf ist es, bei einem zukünftigen Bedarf die Option für eine Erweiterung oder eine Ergänzung des Altersangebots an der Sonnegg zu haben. Ein Ausbau der Dienstleistungen im Altersbereich bedingt, dass die Parzelle 1382 der gleichen Zone wie die Parzelle 1501 angehört. Die Stiftung Sonnegg Huttwil hat sich der institutionellen Alsterbetreuung verpflichtet.</p>	<p>von Wohnzone in die Zone für öffentliche Nutzungen zu prüfen.</p> <p>Auf das Begehren wird eingetreten.</p>
Pro Natura	5	<p>Der vorliegende Inventarplan bildet eine gute Grundlage für den Landschaftsrichtplan und den Zonenplan. Die unterschiedlichen Ansätze zur Gestaltung der Aussenräume werden begrüsst.</p> <p>Zur Erweiterung der Bauzonen bestehen grundsätzliche Bedenken bezüglich der dauernden Versiegelung von Grünflächen. Zu den Waldflächen soll genügend Abstand mit ökologisch vertretbarer Begrünung vorgesehen werden.</p> <p>Bei der Grünplanung ist zu beachten, dass ökologisch wertvolle Flächen von Erholungssuchenden und vom Freizeitsport oft stark beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Begrünung sollte die Problematik um invasive Neophyten beachtet werden. Eingedolte Fliessgewässer sind spätestens bei Sanierungen offen zu führen.</p> <p>Die Gemeinde strebt ein moderates Wachstum an. Dabei soll das Siedlungsgebiet gegenüber der Landwirtschaftszone klar abgegrenzt und kurz bis mittelfristig nicht erweitert werden. Gleichzeitig sollen im Siedlungsraum die sich verändernden Umweltbedingungen berücksichtigt werden. Siedlungsinterne Grünflächen und Bäume sollen erhalten werden. Bei ergänzenden Gestaltungen soll die Verwendung von naturnahen Materialien sowie von geeigneten Gehölzen gefördert werden.</p> <p>Entlang der Siedlungsränder und bei der Weiterentwicklung des Industriegebiets sollen qualitätsvolle Übergänge zwischen Landschaft und Baugebiet geschaffen werden. Dem Grünraum entlang der Langete soll die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Wohnquartiere sollen auch zukünftig möglichst durchgrünt</p>	<p>Wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Richtplan Ortsentwicklung wird unter der Massnahme 1.2 die Berücksichtigung der Umweltthematik sowie der Klimathematik bei Sanierungs- und Umgestaltungsprojekten festgehalten, welche unter anderem entsiegelte Flächen vorsieht. Bei Neuüberbauungen ist der Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten. Der Waldabstand wird vom Kanton Bern festgelegt und gewährleistet einen angemessenen Abstand.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erarbeitung eines Neophytenkonzepts inkl. Problemanalyse ist im Richtplan Ortsentwicklung in der Massnahme 9.2 verankert. Das Ausdohlen von geschlossen geführten Bachabschnitten wird unter der Massnahme 10.1 aufgeführt.</p> <p>Im Richtplan wird das Siedlungsgebiet durch Siedlungsbegrenzungslinien gegenüber der Landwirtschaftszone klar abgegrenzt. Die Grundsätze zur Erhaltung von siedlungsinternen Grünflächen und Bäumen sind in der Massnahme 1.2 im Richtkonzept festgesetzt. Die grösseren und wichtigen siedlungsinternen Freiräume sind mit der Massnahme 4.1 definiert und sollen langfristig gesichert und aufgewertet werden. Folgender Prüfauftrag wird im Massnahmenblatt 1.2 «Nachhaltiges Ortsklima» aufgenommen: Die Verwendung von naturnahen Materialien und geeigneten Gehölzen soll im Rahmen des Bauens gefördert werden. Umsetzungsmassnahmen sind in der Ortsplanungsrevision zu klären.</p> <p>Die Massnahmen 9.1 und 10 sehen Aufwertungen entlang der Langete vor. Folgender Prüfauftrag wird im Massnahmenblatt 1.2 «Nachhaltiges</p>

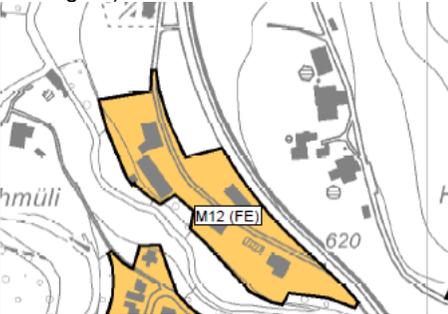
		<p>sein.</p> <p>Der Talboden ausserhalb der Kernsiedlung von Huttwil soll die charakteristischen Hügellandschaften mit gut durchgrüneten Passagen vernetzen. Wildtiere können den Talboden dank ökologischer Leitstrukturen oder organisatorischen Massnahmen weitgehend geschützt queren. Innerhalb der Kernsiedlung ermöglichen Grünflächen und -korridore Kühlung durch Luftzirkulation.</p>	<p>Ortsklima» aufgenommen: Die Aufnahme einer Massnahme zur Gestaltung des Siedlungsrandes (Biodiversitätsstreifen) soll gefördert werden. Umsetzungsmassnahmen sind in der Ortsplanungsrevision zu klären.</p> <p>Die Vernetzung des Talbodens wird in der Massnahme 9.1 sichergestellt.</p> <p>Auf die Begehren wird eingetreten.</p>
BLS Netz AG	6	<p>M 5.1 Sichere Warteräume für Fussgänger bei Bahnübergängen: Die Massnahmen werden nicht weiter ausgeführt. Bei einer Konkretisierung soll die BLS als Anlageneigentümerin frühzeitig miteinbezogen werden. Vorschriften des Bahnverkehrs und Strassenverkehrs müssen bei allfälligen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Die BLS ist als beteiligte Partei in den Massnahmenblättern aufzunehmen.</p> <p>Teilrichtplan Verkehr Velo: Massnahme 7e + 7a: Die BLS ist frühzeitig bei der Planung der Routenwahl miteinzubeziehen.</p> <p>Überwachte Veloabstellungen sind ein kommerzielles Angebot und dürfen nicht über den Bahninfrastrukturfond finanziert werden. Gemäss Richtplan ist der Bereich Bahnhofplatz fertig ausgestaltet.</p> <p>Die Realisierung der S-Bahnhaltestelle Rüttistalden darf nicht isoliert erfolgen und muss in ein übergeordnetes Angebotskonzept eingebettet werden. Insbesondere ist neben dem Bedarfs-/ Potenzialnachweis der Fahrzeitverlängerung hinsichtlich der Anschlussbeziehungen in den Knoten Langenthal, Wolhusen und Luzern Rechnung zu tragen. Eine neue Haltestelle gilt als Angebotsausbau und ist im Rahmen eines Ausbaus schrittweise des strategischen Entwicklungsprogramms (STEP) des Bundes zu finanzieren. Die politischen Prozesse und Termine sind dabei zu beachten. Die BLS ist als Leistungserbringerin des regionalen Personenverkehrs als Beteiligte im Massnahmenblatt 5.3 aufzuführen.</p> <p>Neue Angebotskonzepte oder Zugverbindungen müssen abgestimmt in die übergeordneten (über-)regionalen Fahrplan-Planungen im Rahmen der bestehenden Gremien auf kantonaler und nationaler Stufe erfolgen. Auch hier ist eine isolierte Betrachtung eines beschleunigten Produkts nicht zweckmässig. Abhängigkeiten zu bestehenden Produkten und Transportketten sind zu berücksichtigen. Ebenfalls sind Aspekte der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei Konkretisierung der Massnahmen wird die BLS in den Planungsprozess miteinbezogen. Die BLS wird im Massnahmenblatt 5.1 aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung der Routenwahl wird die BLS in den Planungsprozess miteinbezogen. Die BLS wird im Massnahmenblatt 7.2 Sanierung und Umgestaltung Kantonsstrassen unter «Weitere Beteiligte» aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die BLS wird als Leistungserbringerin des regionalen Personenverkehrs als Beteiligte im Massnahmenblatt 5.3 aufgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Im Rahmen einer Korridorstudie wird aktuell eine Verbesserung des öV-Angebots auf der Strecke Langenthal – Wolhusen unter Beteiligung der Kantone Bern und Luzern sowie der BLS konzeptionell erarbeitet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Begehren wird eingetreten.</p>
<p>Andres und Annaregula Eberhart, Christian Eberhart, Jela GmbH</p>	<p>7</p>	<p>M 1.1: Rückführungen und Auszonungen werden begrüsst, von einer Überverdichtung in qualitativ hochwertigen Quartieren ist abzusehen.</p> <p>M 1.2: Die Massnahmen zum Ortsklima werden begrüsst, das Ortsklima ist mit allen weiteren Ansprüchen an den öffentlichen Raum gleichwertig zu behandeln und abzustimmen. Von temporären, unterhaltsintensiven und provisorisch anmutenden Massnahmen soll abgesehen werden.</p> <p>M 1.3: Die Ziele sind begrüssenswert, dennoch soll in den einzelnen Handlungsfeldern der Markt frei spielen können. Das Prinzip von so wenig Staat / öffentliche Hand wie unbedingt nötig soll verfolgt werden.</p> <p>M 1.5: Die Nachbargemeinden Auswil, Gondiswil, Rohrbachgraben und Wyssachen sollen auch miteinbezogen werden. Gibt es einen Grund für ihre Nichtnennung?</p> <p>M 2.1: Massnahme wird begrüsst.</p> <p>M 2.2: Mit den Entwicklungsgebieten ist äusserst sparsam umzugehen und dem Erhalt von Fruchtfolgeflächen Rechnung zu tragen. Die Nutzung der Feuerwehr in E1 anstelle E4 wird begrüsst. Auf Synergien und Abstimmungen mit den Umliegenden Gewerbebetrieben, dem Siedlungsrand, von Sichtachsen und Kaltluftströmen ist zu achten. Es sollen Massnahmen getroffen werden, dass für Reisende Huttwil nicht noch länger erscheint.</p> <p>M 2.3: Massnahme begrüssenswert, OIK IV einbeziehen</p> <p>M 2.4: Umstrukturierung im Sinne von ressourcenschonendem Umgang mit Boden und in Abstimmung mit den Grundeigentümern wird begrüsst.</p> <p>M 2.5: Die ausgeschiedenen Baulandreserven sind insbesondere bei inventarisierten Bauten kritisch zu hinterfragen, da die Umgebung eines inventarisierten Gebäudes frei von Beeinträchtigungen sein soll. Anstelle der Abschöpfung von planerischen Mehrwerten könnte situativ der Allgemeinheit dienliche Massnahmen vertraglich festgelegt werden.</p> <p>M 2.6: Konflikt der Baulandreserve an der Ausfallachse Luzernstrasse mit dem</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinden werden im Massnahmenblatt 1.5 ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erhebung der Baulandreserven (Art und Weise) wird vom Kanton vorgegeben. Hier besitzt die Gemeinde keinen Spielraum. Die Abschöpfung von Mehrwerten muss nach dem geltenden Reglement umgesetzt werden. Der Mehrwertabgabefonds kann danach auf für Siedlungsaufwertende Massnahmen verwendet werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erhebung der Baulandreserven (Art</p>

	<p>dortigen Siedlungsrand abstimmen. Die ausgeschiedenen Baulandreserven sind insbesondere auf ihre gewerbliche und industrielle Nutzung als Frei- und/oder Lagerfläche zu prüfen. Anstelle der Abschöpfung von planerischen Mehrwerten könnte situativ der Allgemeinheit dienliche Massnahmen vertraglich festgelegt werden.</p> <p>M 2.8: Auf der Richtplankarte Siedlung sind die Liegenschaften Langenthalstrasse 47 bis 51 – vormals Häberle Sagi – irrtümlicherweise als «Lochmühli» beschriftet. Die Lochmühli liegt gegenüber der Langete im Rothbach-Spitu. Die Liegenschaften 47, 51, 51 a bis c liegen nicht direkt an der Langenthalstrasse. Alternativ könnte der Bereich als «Gärtnerweg» benannt werden.</p> <p>Die Massnahmen 3.1 – 3.7 werden begrüsst.</p> <p>Die Massnahme 4.1 wird begrüsst.</p> <p>M 4.2: Bei den Sofortmassnahmen ist trotz dem zeitlich begrenzten Aspekt eine qualitativ und gestalterisch hochwertige Ausstattung anzustreben.</p> <p>M 5.1: Auf Fussgängerstreifen in Zonen Tempo 30 soll verzichtet werden, insbesondere Fiechtenstrasse und Silostrasse. Die Gehwege-/ Fahrbahnverschränkung auf der Neuhausstrasse sollte standardisiert werden. Das Erneuern des Rechtsabbiegeverbot aus der ESH Migros und linksabbiegeverbot aus dem ungedeckten Parkplatz Migros könnte zur temporären Sicherung der Fussgängerquerung am Knoten Hirschmattstrasse Langenthalstrasse beitragen.</p> <p>M 5.2: Die Veloparkierung soll schlicht und einheitlich gestaltet und ohne Überdachungen zu Gunsten des Ortsbildes sein.</p> <p>M 5.3 Huttwil liegt äusserst dezentral und hat allgemein eine geringe Bevölkerungsdichte. Dies ergibt hohe Investitionen pro Kollektivreisenden. Die Bedürfnisgerechtigkeit des Angebots in Abhängigkeit der allgemein zu tragenden Kosten soll gewährleistet bleiben. Prüfung einer S-Bahnhaltestelle wird begrüsst.</p> <p>M 5.4 wird begrüsst.</p>	<p>und Weise) wird vom Kanton vorgegeben. Hier besitzt die Gemeinde keinen Spielraum. Die Abschöpfung von Mehrwerten muss nach dem geltenden Reglement umgesetzt werden. Der Mehrwertabgabefonds kann danach auf für Siedlungsaufwertende Massnahmen verwendet werden. Für die Gemeinde sind reine Lagerplätze oder Freiflächen keine Option. Das Bauland ist bereits eingezont, vollwertig erschlossen und eignet sich gut, das Siedlungsgebiet am Dorfrand qualitativ abzuschliessen. Ein besonderes Augenmerk liegt in der Gestaltung des Siedlungsrandes. Folgender Prüfauftrag wird im Massnahmenblatt 1.2 «Nachhaltiges Ortsklima» aufgenommen: Die Aufnahme einer Massnahme zur Gestaltung des Siedlungsrandes (Biodiversitätsstreifen) soll gefördert werden. Umsetzungsmassnahmen sind in der Ortsplanungsrevision zu klären.</p> <p>Der Gärtnerweg existiert noch nicht. Deshalb müsste vorderhand die Bezeichnung Langenthalstrasse verwendet werden, da die Erschliessung der Gebäude ab dieser erfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Fussgängerstreifen wird in den Zonen Tempo 30 generell verzichtet. Ausnahmen sind beispielsweise vor Schulen oder Altersheimen zulässig. Die Verbesserung insbesondere der Fussgängerführung auf der Neuhausstrasse wird aufgenommen. Die Vorschläge zur temporären Verkehrssicherung der Fussgängerquerung wird geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das «bedürfnisgerechte Angebot» ist im Massnahmenblatt festgehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

	<p>M 5.5: Huttwil ist ein Ort der kurzen Wege, weshalb ein Angebot an öffentlichen Ladestationen für jeglichen Verkehr ohne Verhältnis zu den Investitionen und Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ortes. Einzig bei touristischen Bewegungen sehen wir nachhaltiges Potential. Es ist im Gesamtkontext mit Augenmass und ausreichend Zeithorizont auf E-Energie umzusteigen. Bei Anschaffung einer gemeindeeigenen E-Mobilitäts-Flotte ist der Gesamtenergiebedarf inkl. der gesamten Herstellung, Ressourcengewinnung und Wiederrückführung zu berücksichtigen. Die Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer und Technologien soll gewahrt werden. Es soll zuerst die konkrete Nachfrage und das unternehmerische Angebot spielen gelassen werden, bevor ein Angebot von der öffentlichen Hand bereitgestellt wird.</p> <p>Es wird erst mit der Massnahme 13.4 klar, was mit Bike Village gemeint ist. Es besteht die Verwechslungsgefahr zum jährlichen Wochenendevent. Einverstanden sind wir mit dem Bereitstellen von Rahmenbedingungen für einen ganzjährigen Trail plus weiteren damit zusammenhängenden Infrastrukturen und Massnahmen.</p> <p>M 6.1: Massnahme wird begrüsst. Auf durch Einbahnregime entstehenden Mehrverkehr kann gänzlich verzichtet werden. Auf bauliche Massnahmen soll, wenn immer möglich verzichtet werden.</p> <p>M 6.2: Massnahmen werden begrüsst.</p> <p>M 6.3: Mit den geäusserten ggf. diametral liegenden Anliegen ist adäquat umzugehen.</p> <p>M 7.1: Massnahme wird begrüsst.</p> <p>M 7.2: B: ggf. bis Fiechtenstrasse statt bis Lochmühleweg, da ab Fiechtenstrasse rückwärtig erschlossen werden kann. E: Veloführung abseits der Kantonsstrasse wird sehr begrüsst.</p> <p>M 7.3: Massnahme wird begrüsst.</p> <p>M 7.4: Von der Massnahme ist gänzlich abzusehen. Die dezentrale Lage spricht für sich. Es könnte zusätzlicher Suchverkehr entstehen. Auf genügend öffentliche Parkplätze ist auch in den Bereichen U1, U3 IV und Z3 weiterhin zu achten.</p> <p>TRP MIV: Prüfen der Aufhebung des «Nachtfahrverbots für Motorfahrzeuge ohne Zubringer» auf der Häbererbadstrasse, da der ursprüngliche Grund – Restaurant, Bar, Pub Häbererbad – umgenutzt ist.</p> <p>M 8.1: Es soll auf eine schlichte, mit Wiedererkennungswert gestaltete Orteingangssituation geachtet werden. Möglichst ohne augenfällige Ortseingangstafeln.</p>	<p>Das Mobilitätsverhalten der Einwohner wird sich zukünftig verändern, weshalb das Prüfen, ob frühzeitige Anpassungen an den Infrastrukturen zweckmässig sind, vorzunehmen ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Massnahmenblatt 5.5 wird ein Hinweis auf das Massnahmenblatt 13.4 ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Projektperimeters ist mit dem Kanton (TBA-OIK IV) zu definieren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Überangebot an öffentlichen Parkplätzen führt zu Mehrverkehr, was die Umverteilung des Modal-Splits erschwert.</p> <p>Das Nachtfahrverbot wird seitens der Gemeinde ausserhalb des Richtplan-Prozesses geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>Dazu gehört die Gesamtheit des Ortseingangs mit vorherrschender Landschaft, Siedlungsrand, Aussenraum und Bebauung.</p> <p>M 9.1: Eingriffe in die Eigentumsrechte mittels einer Biodiversitätsziffer erachten wir als zu tief. Die Wildtierquerung Burgsbodewäldli – Häberewäldli soll gewahrt werden. Grünflächen gestalten den öffentlichen Raum adäquat und bringen vielfältige Nutzung. Dem städtischen Ortsbild ohne Bepflanzung ist trotzdem in den entsprechenden Teilen Rechnung zu tragen. Die Schnittmenge von Biodiversität und gestaltetem urbanem, Huttwiler Aussenraum umfasst nur am Rand Blumenwiesen und Ruderalflächen. Die Grünflächen entlang der Langete werden sehr begrüsst.</p> <p>M 9.2: Die Bekämpfung von invasiven Neophyten der Freisetzungverordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet soll reglementarisch und Grundeigentümergebündlich geregelt werden. Geschützte Einzelbäume sollten auf ihre Existenz und Gesundheit geprüft werden. Insbesondere entlang der Silostrasse und der Hofmattstrasse sind keine mehr erhalten. Zur Beschattung der Silostrasse, als Filter zu einer zukünftigen Nutzung der westlichen Parzelle E4 und den gesamt ökologischen Vorteilen könnte im Projekt der Sanierung Silostrasse bereits ein überfälliger Ersatz ergänzend gepflanzt werden. Eine Ergänzung von schützenswerten Einzelbäumen soll geprüft werden, insbesondere auf und an den Hügelzügen der Schluecht und des Bisigs.</p> <p>M 9.3: Massnahme wird sehr begrüsst. Orthographisch: Huttwilberg anstelle Huttwilerberg, entsprechend auch Huttwilwald.</p> <p>M 10.1-2: Massnahmen werden begrüsst</p> <p>M 11.2: Könnte man den Panoramaweg vom Tomesbode östlich nicht auch über den Naglersberg weiterführen?</p> <p>M 12.1 Ein Gleichgewicht der Aspekte wirtschaftlicher Nutzen und Erhalt resp. qualitativ hohe Weiterentwicklung der Baukultur ist anzustreben.</p> <p>M 13.2: Massnahme wird begrüsst</p> <p>M 13.3-4: Rahmenbedingungen schaffen um private / unternehmerische Initiative zu ermöglichen. Lead eher partnerschaftlich den weiteren Beteiligten überlassen.</p> <p>M 14.1: Baumwipfelpfad nicht forcieren.</p> <p>M 01- 03: Der Verzicht auf eine Anschlusspflicht wird sehr begrüsst und soll auch in Zukunft beibehalten werden.</p>	<p>Die Biodiversitätsziffer ist ein Instrument zur Verankerung und Umsetzung der Grünachse, welche sich momentan in Abklärung befindet. Gegebenenfalls sind auch andere Instrumente zielführend.</p> <p>Durch ein Neophytenkonzept werden entsprechende Massnahmen erarbeitet und die Art und Weise der baurechtlichen Verankerung wird geprüft. Der Zustand des Baumbestandes wird seitens der Gemeinde geprüft.</p> <p>Die Bezeichnungen werden übernommen.</p> <p>Der Vorschlag wird dankend übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Richtplan sieht diese Herangehensweise vor.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>M06: Guter Ansatz Potenziale auszuschöpfen. Redundanz der Trinkwasserversorgung beibehalten.</p> <p>M11: Was heisst regionale Holznutzung? Vorschlag diesen auf einen Radius von 20km Luftlinie zu definieren.</p> <p>M 12: Erdwärmenutzung ist effizienzhalber der Luft-Wasser-Wärmepumpe vorzuziehen. An der Langenthalstrasse 47 bis 51 besteht ein Nahwärmeverbund zwischen den Gebäuden 51 und 51c, Energieträger ist Restholz. Es besteht ein Potential die Liegenschaften 47 und 49 miteinzubeziehen.</p> <p>M16: Solarenergienutzung wird begrüsst, insbesondere der Umgang im «Stedtli». Aspekte der Spiegelung und Zurückhaltung in der Erscheinung sind zu berücksichtigen.</p> <p>M19: Der Verzicht auf eine Anschlusspflicht soll auch in Zukunft beibehalten werden. Die Wärmegewinnung soll auch in Zukunft beibehalten werden. Die Wärmegewinnung soll auch in Zukunft Energieträger offen am freien Markt entschieden werden können.</p> <p>M20: Von Subventionen / monetären Anreizen soll abgesehen werden. Das Label Energiestadt ist nicht anzustreben.</p> <p>M22: Das Label Energiestadt ist nicht anzustreben. Autarke Stromerzeugung wird sehr begrüsst. Bei der Strassenbeleuchtung soll neben der intelligenten Leistungsreduzierung eine Abschaltung während den Kernnachtstunden geprüft werden. Fuhrpark: die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten und eine Gesamtbetrachtung der Kreislaufwirtschaft ohne eine ideologische Motivation wird sehr begrüsst.</p>	<p>Die Festlegung auf einen fixen Radius wird als nicht sinnvoll erachtet.</p> <p>Wie in allen ausgeschiedenen Perimetern können neben dem prioritären Energieträger (Empfehlung) auch andere erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Dem betroffenen Perimeter (Teilbereich der Massnahme 12 Erdwärme, auf der Karte gelb) wird neu der prioritäre Energieträger Holz zugeordnet (Teilbereich der Massnahme 14 Holz, auf der Karte grün).</p>  <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Nachtabschaltung der öffentlichen Beleuchtung kann geprüft werden (wird nicht explizit aufgenommen ins Leitbild Energie).</p> <p>Auf die Begehren wird teilweise eingetreten.</p>
--	---	---

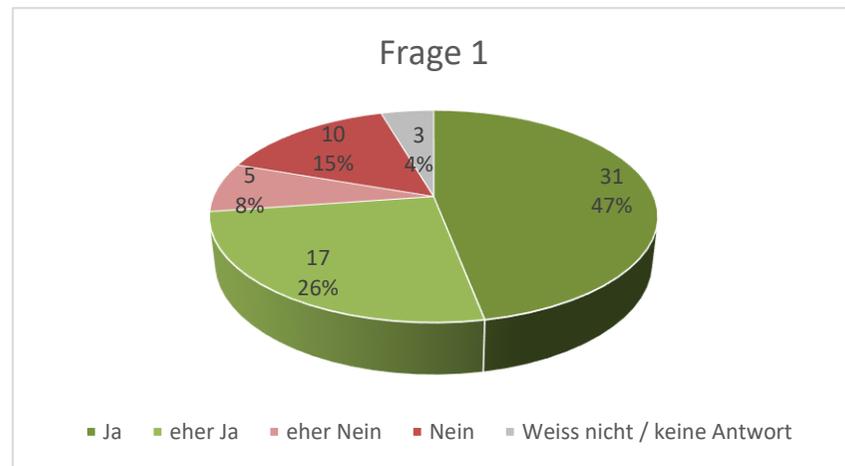
Teil 2: Auswertung der Online-Umfrage zu Kernfragen des Richtplans Ortsentwicklung

Kernfrage 1 (Siedlung):

Für die Entwicklung der Siedlung wird ein beschränktes Bevölkerungswachstum von 5 bis 10 % in den nächsten 15 Jahren angestrebt (kann bis zu 6'000 Einwohner am Ende des Planungshorizonts bedeuten) welches auf die kommunale Infrastruktur abgestimmt ist (Massnahme 1.1). Sind Sie mit dieser Zielsetzung einverstanden?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Weiteres Wachstum zieht einen Ausbau der Infrastrukturen nach sich. Huttwil sollte nicht weiterwachsen, da es jetzt schon zu viel und zu teurer Wohnraum gibt.	Ziel des Richtplanes ist eine Verdichtung an geeigneten Stellen, sodass die Infrastrukturerweiterung möglichst geringgehalten werden kann. Durch den neuen Richtplan soll der Problematik des Wohnungsleerstands sowie eines zu teuren Wohnraumes entgegengewirkt werden.
Dieses Wachstum ist im vorgesehenen Zeitraum unrealistisch.	Die Gemeinde stützt die Prognose für das Bevölkerungswachstum auf das bisherige Wachstum sowie die zu mobilisierenden Baulandreserven.
Das Bevölkerungswachstum muss auch bei der Schulraumplanung berücksichtigt werden.	Die Schulraumplanung wird zurzeit erarbeitet und ist auf den Richtplan Ortsentwicklung (mit den Entwicklungsgebieten) abgestimmt.
Bestehende Gewerbebezonen müssen ebenfalls überarbeitet und weiterentwickelt werden. Verdichten, Flachdächer, Energiekonzepte sollen durch Bewilligungen gefördert werden. Die Solarenergie ist vor allem durch das Baugesetz zu fördern. Die Gemeinde muss mit gutem Vorbild vorangehen und Solarenergie unterstützen.	Eine Neustrukturierung der Industriezone ist ein wichtiger Bestandteil des Richtplans. Im Zuge der auf den Richtplan folgenden Ortsplanungsrevision wird die stärkere Umsetzung von Umweltthemen wie z.B. die Solarenergie im Baureglement geprüft.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
31	17	5	10	3



Fazit
 Zustimmung: 73%
 Ablehnung: 23%
 Enthaltung: 4%

Kernfrage 2 (Siedlung):

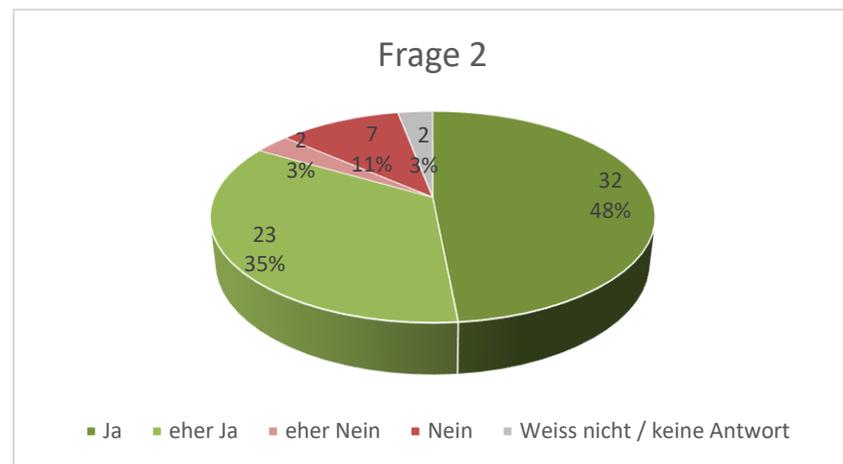
Diese Entwicklung soll vorrangig durch Verdichtung nach innen erreicht werden. Primär soll die Entwicklung durch die Umnutzung der Areale Sägerei Schürch und Feuerwehr Hofmattstrasse ermöglicht werden (Massnahme 2.4). Sind Sie mit dieser Absicht einverstanden?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Das Areal könnte mit Pestiziden verseucht sein. Auch ein Abriss der Fabrikationsgebäude bringt nicht viel wertvolles Land. Wohnen im Loch.</p>	<p>Bei den Arealen der Sägerei Schürch handelt es sich um bereits eingezontes Bauland. Dieses ist vollwertig erschlossen (motorisierter Verkehr, Langsamverkehr, Wasser, Abwasser, Strom) und wird von Bauzonen umgeben. Unter der Prämisse des Ansatzes «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» macht die langfristige Umstrukturierung dieser Gebiete Sinn und ermöglicht der Gemeinde einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Im Zuge der Entwicklung der Areale sind die dafür notwendigen Baugrunduntersuchungen und Nachweise zu erbringen. Gemäss Geoportal Bern handelt es sich bei den Arealen der Sägerei Schürch um keine belasteten Standorte.</p>
<p>Das Areal Sägerei Schürch scheint als Wohnlage nicht besonders attraktiv zu sein. Im Vergleich wäre das Areal der Parzellen 1212 und 2216 an der Oberdorfstrasse viel attraktiver.</p>	<p>Bei den Arealen der Sägerei Schürch handelt es sich um bereits eingezontes Bauland. Dieses ist vollwertig erschlossen (motorisierter Verkehr, Langsamverkehr, Wasser, Abwasser, Strom) und wird von Bauzonen umgeben. Unter der Prämisse des Ansatzes «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» macht die langfristige Umstrukturierung dieser Gebiete Sinn und ermöglicht der Gemeinde einen haushälterischen Umgang mit dem Boden.</p> <p>Die beiden Parzellen 1212 und 2216 befinden sich ausserhalb der vom Richtplan definierten Siedlungsbegrenzungslinien, weshalb von einer Einzonung abzusehen ist. Eine weitere Einzonung am Siedlungsrand widerspricht den Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (RPG).</p> <p>Die Gemeinde verfolgt in Bezug auf Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) den Ansatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und verfügt aufgrund des hohen Bestandes an Baulandreserven aktuell über keine Wohnbaulandkapazitäten für Neu- und Umzonungen. Soweit die Baulandreserven abgebaut und die Kapazitätsberechnung dies zulässt, können im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision Umzonungen der 1. Etappe gemäss dem Richtplan Ortsentwicklung geprüft und umgesetzt werden.</p>
<p>Eine Verdichtung an bestehenden Gebäuden ist weiteren Neubauten vorzuziehen. Das Areal der Feuerwehr ist im Gesamtblick nur marginal von Bedeutung.</p>	<p>Die Gemeinde verfolgt in Bezug auf Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) den Ansatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und verfügt aufgrund des hohen Bestandes an Baulandreserven aktuell über keine Wohnbaulandkapazitäten für Neu- und Umzonungen. Soweit die Baulandreserven abgebaut und die Kapazitätsberechnung dies zulässt, können im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision Umzonungen der 1. Etappe gemäss dem Richtplan Ortsentwicklung geprüft und umgesetzt werden. Im Rahmen der Nutzungsplanung wird die Gemeinde die Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) im Sinne der Zielsetzung der Strategien / Massnahmen in Kapitel 3 « Quartiere & Arbeitsplatzgebiete spezifisch stärken & entwickeln» überprüfen und wo notwendig anpassen. In den Handlungsfeldern 3.3 und 3.4 sind u.a. Misch- und Kerngebiete bezeichnet mit dem Handlungsauftrag: «Auf die örtlichen Verhältnisse und Strukturen angepasste (Nach-)Verdichtung». Demzufolge ist die Gemeinde einerseits bestrebt, das Siedlungsgebiet, wo sinnvoll, massvoll zu verdichten und andererseits bei bereits eingezonten und gut erschlossenen Arealen eine</p>

	langfristige Umstrukturierung zu prüfen.
Wie viel Kostet die Umsiedlung des Schürchareals und wie viel Platz wird die Sägerei benötigen? Durch eine Modernisierung werden Arbeitsplätze verloren gehen.	Die Firma Schürch benötigt für die Aussiedlung ihres Betriebes in die Industriezone ca. eine Fläche von 8.3 ha. Im Rahmen der dafür notwendigen Ein- und Umzonungen wird die Gemeinde gemäss Reglement über die Mehrwertabschöpfung (MWAR) vom 19.06.2019 die planerischen Mehrwerte bestimmen und abschöpfen. Zu den Kosten der Firmenumsiedlung kann die Gemeinde keine Aussage treffen. Durch die Umsiedlung werden einerseits die bestehenden Arbeitsplätze gesichert und andererseits entstehen auf den frei werdenden Arealen neue Flächen. Gemäss Massnahme 2.4 «Umstrukturierungsgebiet U3» sind im Sektor II «Dienstleistungs-, Gewerbe- und Verkaufsnutzungen (Grossverteiler)» und in den Sektoren III und IV Mischnutzungen (Wohnen und Gewerbe) vorgesehen. Dabei entstehen neue Arbeitsplätze. Zudem kann das Konfliktpotenzial durch betriebliche Emissionen des Sägereibetriebs auf die benachbarten Wohngebiete deutlich reduziert werden.
Die Einzonung der Parzellen 1216 und 2216 würde diesem Grundsatz nicht gross widersprechen, da die Fläche direkt an das Quartier Blumenweg angrenzt und somit sinnvoll wäre. Die Einzonung ist zu prüfen, insbesondere da die Baulandreserven Friolopark und Meileareal demnächst ausscheiden werden.	Die beiden Parzellen 1212 und 2216 befinden sich ausserhalb der vom Richtplan definierten Siedlungsbegrenzungslinien, weshalb von einer Einzonung abzusehen ist. Eine weitere Einzonung am Siedlungsrand widerspricht den Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (RPG). Die Gemeinde verfolgt in Bezug auf Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) den Ansatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und verfügt aufgrund des hohen Bestandes an Baulandreserven aktuell über keine Wohnbaulandkapazitäten für Neu- und Umzonungen. Soweit die Baulandreserven abgebaut und die Kapazitätsberechnung dies zulässt, können im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision Umzonungen der 1. Etappe gemäss dem Richtplan Ortsentwicklung geprüft und umgesetzt werden.
Nach wie vor muss der Bau von Einfamilienhäusern möglich sein.	Der Bau von neuen Einfamilienhäusern, wie sie vielerorts in den Wohngebieten in Huttwil anzutreffen sind, ist aufgrund der geänderten übergeordneten raumplanerischen Umsetzung (Anpassung Raumplanungsgesetz RPG) grundsätzlich nicht mehr möglich. Gemäss Kantonalem Richtplan gilt bei Einzonungen von Nichtkulturland sowie bei Umzonungen die minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) von 0.6. Ist Kulturland betroffen, liegt der Dichtewert noch höher (GFZo 0.7). Der Dichtewert von Einfamilienhausgebieten beträgt im Schnitt zwischen GFZo 0.25 und 0.3. Die Gemeinde muss im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ihre Grundordnung dementsprechend überarbeiten und anpassen.
Das alte Feuerwehr- / Maiareal sollte als Möglichkeit zur Erweiterung der Schulanlage reserviert bzw. vorgesehen werden. Schulraum braucht es sofort, aber dieser kann auch mit provisorischen Bauten kurzfristig erbaut werden, bis das Areal fertiggestellt ist. In der 1. Etappe wäre dies durchaus planbar.	Im Massnahmenblatt 2.4 wird das Areal «Auti Ffürwehr» als Umstrukturierungsgebiet gekennzeichnet, welches unter anderem für öffentliche Nutzungen wie Schulen genutzt werden kann.
Das Gebiet U2 Areal «Auti Ffürwehr» sollte als Schulareal eingezont werden. Dies würde eine Durchgängigkeit der Zonen sicherstellen und Schulraumsicherheit für die Zukunft geben. Eine Wohnzone zwischen Schulhausarealen ist unattraktiv.	Im Massnahmenblatt 2.4 wird das Areal «Auti Ffürwehr» als Umstrukturierungsgebiet gekennzeichnet, welches unter anderem für öffentliche Nutzungen wie Schulen genutzt werden kann.
Das Gebiet U3 besteht im Gegensatz zum Bericht Massnahmenblätter aus sechs Teilprojekten und nicht 5. Bedingung Landeigentümer Sägerei: Das Areal Schürch kann	Die Gemeinde ist sich dieser Abhängigkeiten bewusst. Die Umzonung des Areals Schürch (A1) kann nur in Verbindung mit der Erweiterung resp. Einzonung des Industrielandes (A2)

<p>nur umgezont werden, wenn die Sicherstellung und schriftliche Zusage der Industriezone E2 vorliegt. Zudem sind diese Teile heute betrieblich zusammenhängend. Eine Teilung und Splittung in verschiedene Zeitepochen (stufenweise Entwicklung) wäre für den Landeigentümer heute betrieblich nicht möglich. Insbesondere auf dem Teil, welcher der Badi zugeteilt werden soll, steht die Stromversorgung für das ganze Areal.</p>	<p>erfolgen. Die Einzonung ist nur bewilligungsfähig, wenn das ÖV-Angebot ausgebaut wird (A3). Die Verbesserung der ÖV-Erschliessung (min. ÖV-Güteklasse D) steht wiederum in Abhängigkeit mit der Realisierung / Schaffung eines Tourismusangebotes wie z.B. ein Baumwipfelpfad (A4). Die vier Abhängigkeiten A1 bis A4 stehen in direkten Zusammenhang und sind inhaltlich nicht zu trennen. Die Entwicklungen bedürfen einem engen Zusammenspiel aller Kernbeteiligten (Planung, Finanzierung).</p>
<p>Die Sägerei Schürch soll nicht umgesiedelt werden.</p>	<p>Bei den Arealen der Sägerei Schürch handelt es sich um bereits eingezontes Bauland. Dieses ist vollwertig erschlossen (motorisierter Verkehr, Langsamverkehr, Wasser, Abwasser, Strom) und wird von Bauzonen umgeben. Unter der Prämisse des Ansatzes «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» macht die langfristige Umstrukturierung dieser Gebiete Sinn und ermöglicht der Gemeinde einen haushälterischen Umgang mit dem Boden.</p>
<p>Die Umzonung dieser neuen Gebiete muss unbedingt unter Berücksichtigung der Zielvorgaben gemacht werden. Mischgebiet, Wohnen, Freizeit und Erholung müssen verbindlich sein. Auch die definierte Gebietserweiterung für die Badi darf nicht vergessen werden. Es muss eine begleitete und kontrollierte Siedlungspolitik im Gebiet Sägerei Schürch betrieben und begleitet werden. Keine billigen Renditeobjekte wie im Gebiet Salze, bei der jede Sonderbewilligung (Näherbaurecht Bach) geduldet wird.</p>	<p>Mit dem "Richtplan Ortsentwicklung" wird aus Sicht der Gemeinde die gewünschte räumliche Entwicklung der nächsten Jahre dargestellt und beschrieben. Der Richtplan besteht aus den Teilen Siedlung, Verkehr, Landschaft und Energie. Die einzelnen Themen sind aufeinander abgestimmt und greifen ineinander. Der Richtplan ist für die Behörden und Angestellten der Gemeinde verbindlich. Der Richtplan wird vor raumrelevanten Entscheidungen jeweils durch die Verwaltung und die Behörden konsultiert. Gibt es zu diesem Zeitpunkt keine gewichtigen Argumente, welche gegen die Umsetzung der betroffenen Inhalte des Richtplans sprechen, werden dieselben umgesetzt. Der Richtplan entfaltet in dem Sinne erst über die Zeit seine Wirkung, dieser ist aber strikte anzuwenden.</p>

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
32	23	2	7	2



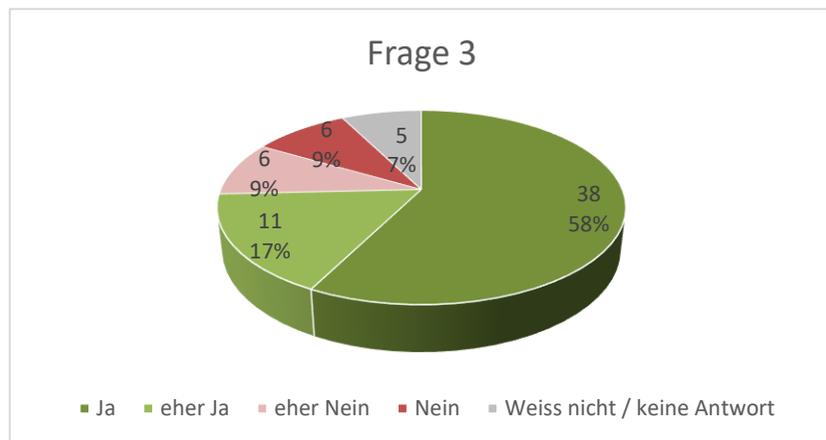
Fazit
 Zustimmung: 83%
 Ablehnung: 14%
 Enthaltung: 3%

Kernfrage 3 (Siedlung):

Wo entsprechende Verträge dies ermöglichen, sollen Auszonungen vorgenommen werden (Massnahme 2.8). Unterstützen Sie dieses Vorgehen?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Entschädigung für die erhöhten Steuerabgaben in all den Jahren. Vermögen wegen dem amtlichen Wert / von Bern festgesetzt.	Die Gemeinde Huttwil überführt mit der Revision der Nutzungsplanung unüberbaute Bauzonen in die Landwirtschaftszone (Auszonung) oder in die Gewerbezone (Umzonung) und setzt die aktive Baulandbewirtschaftung konsequent um. Die Auszonungen erfolgen aufgrund von Verträgen, zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern, mit Bauverpflichtungen bis Ende 2021 (bedingungslose Rückzonung ohne Entschädigung aufgrund von Planungs- und Erschliessungsverträgen) oder auf Wunsch der jeweiligen Grundeigentümer.
Das Grundstück 1845 ist auszuzonen. Begründung: - Am Übergang Bauzone / Landwirtschaftszone - Seit Jahren in der Bauzone ohne dass gebaut worden wäre - Bauen nicht möglich, da keine Erschliessungsmöglichkeit besteht	Die Auszonung ist in der Massnahme 2.8 «Aus- oder Umzonung WMK» erfasst.
Reine Auszonungen zulassen, jedoch kein Abtausch gegen Kulturland zwischen verschiedenen Eigentümern zulassen.	Die Gemeinde Huttwil überführt mit der Revision der Nutzungsplanung voraussichtlich 1.18 ha unüberbaute Bauzonen in die Landwirtschaftszone (Auszonung) oder in die Gewerbezone (Umzonung) und setzt die aktive Baulandbewirtschaftung konsequent um. Im Rahmen von Auszonungen steht es der Gemeinde frei, allenfalls Flächen mit Fruchtfolgequalitäten im Rahmen einer Kompensation anzurechnen (soweit die Anforderungen an die Kompensation erfüllt werden wie z.B. Mindestfläche, Qualität).
Die Baulandreserven sind aus unserer Sicht fragwürdig und ggf. zu prüfen. Z. B. darf die Baulandreserve 103 nicht überbaut werden, da es sich um ein schützenswertes Haus handelt. Dies wurde wegen einem Umbauprojekt abgeklärt und durch die Denkmalpflege bestätigt. Die Fläche 202 ist offiziell bebaut und ist ein Parkplatz. Solche Flächen sollten nicht in die Wohnzonenbilanz resp. Reservenbilanz einfliessen dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Erhebung der Baulandreserven (Art und Weise) wird vom Kanton vorgegeben. Hier besitzt die Gemeinde keinen Spielraum. Die Baulandreserve Parzelle 1543 (Nr. 103 im Plan Baulandreserven) wird angepasst.
Vermögenssteuer lange bezahlt und wir brauchen Baulandreserve. Sonst wird alles sofort überbaut, und dann?	Wird zur Kenntnis genommen.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
38	11	6	6	5



Fazit

Zustimmung:	75%
Ablehnung:	18%
Enthaltung:	7%

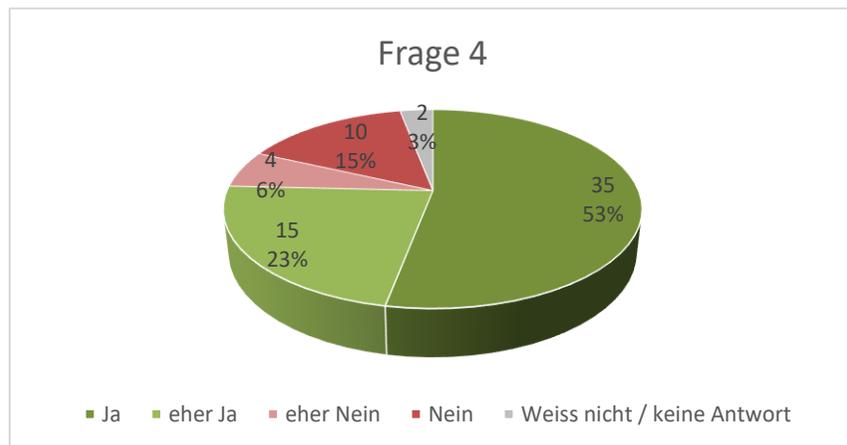
Kernfrage 4 (Siedlung):

Das Industriegebiet Kammermoos soll um 3.6 ha (1. Etappe) respektive 5.2 ha (2. Etappe) Richtung Kammerwald erweitert werden (Massnahme 2.2). Sind Sie mit dieser Erweiterung einverstanden?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Erweiterung nur für Industrie mit Arbeitsplätzen, also keine Lagerhallen ohne Personal.	Die Erweiterung des Industriegebiets soll möglichst viele Arbeitsplätze schaffen. Der Bau von reinen Lagerhallen / Lagerplätzen und Betrieben ohne hohe Wertschöpfung soll vermieden werden. Dafür stehen der Gemeinde im Rahmen der Ortsplanung u.a. folgende Möglichkeiten zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung Industriegebiet mit Zone mit Planungspflicht (ZPP) mit Festlegung einer minimale Arbeitsplatzdichte • Bei Einzonung durch Einschränkung der Nutzungsvorschriften Bau von reinen Lagerhallen /Lagerplätze verbieten resp. die Erstellung von reinen Lagerhallen / Lagerplätze an die Erstellung von Arbeitsplätzen koppeln
Wie ist es möglich, dass für ein Industriegebiet eine so grosse Fläche von "Kulturland" (welches zu schützen ist) umgezont werden kann?	Die Herdgemeinde hat ein Fachgutachten zur Bodenqualität erstellen lassen und kann nachweisen, dass die Flächen der Entwicklungsgebiete E2 und E5 keine Fruchtfolgeflächenqualität aufweisen. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision und einer allfälligen Einzonung der Areale von der Landwirtschaftszone in die Industriezone muss dieser Nachweis vorliegen und wird im Rahmen der kantonalen Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) geprüft. Die Kriterien von inventarisierten Fruchtfolgeflächen (FFF) sind vom Kanton genau vorgegeben. Die Gemeinde hat hierbei keinen Einfluss.
Neuangesiedelte Unternehmungen und/oder die Landbesitzer müssten verpflichtet werden, allfällige Folgekosten (z.B. ÖV-Anbindung) ganz zu übernehmen.	Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieb ist im Sinne der Gemeinde Huttwil. Diese tragen dazu bei, Huttwil als attraktiven Arbeits- und Wohnort zu erhalten und zu fördern. In dem Sinne ist die Erschliessung dieser Gebiete auch eine öffentliche Aufgabe und die Überwälzung von Folgekosten kann nicht vollständig auf die Projektinitianten abgewälzt werden.
Erst kürzlich musste man neue Fruchtfolgeflächen suchen. Zum Teil weniger gut geeignet als das Kammermoos! Wer hat die Studie gemacht, dass das Kammermoos nicht geeignet ist?	Die Herdgemeinde hat ein Fachgutachten zur Bodenqualität erstellen lassen und kann nachweisen, dass die Flächen der Entwicklungsgebiete E2 und E5 keine Fruchtfolgeflächenqualität aufweisen. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision und einer allfälligen Einzonung der Areale von der Landwirtschaftszone in die Industriezone muss dieser Nachweis vorliegen und wird im Rahmen der kantonalen Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) geprüft. Die Kriterien von inventarisierten Fruchtfolgeflächen (FFF) sind vom Kanton genau vorgegeben. Die Gemeinde hat hierbei keinen Einfluss.
Bei dem sich abzeichnenden Bevölkerungswachstum braucht Huttwil Arbeitsplätze. Der dazu benötigte zusätzliche ÖV muss aber auch anderweitig genutzt werden können. Unterstützung durch Herdgemeinde ist gefragt.	Die Gemeinde ist sich dieser Abhängigkeiten bewusst. Die Umzonung des Areals Schürch (A1) kann nur in Verbindung mit der Erweiterung resp. Einzonung des Industrielandes (A2) erfolgen. Die Einzonung ist nur bewilligungsfähig, wenn das ÖV-Angebot ausgebaut wird (A3). Die Verbesserung der ÖV-Erschliessung (min. ÖV-Güteklasse D) steht wiederum in Abhängigkeit mit der Realisierung / Schaffung eines Tourismusangebotes wie z.B. ein Baumwipfelpfad (A4). Die vier Abhängigkeiten A1 bis A4 stehen in direkten Zusammenhang und sind inhaltlich nicht zu trennen. Die Entwicklungen bedürfen einem engen Zusammenspiel aller Kernbeteiligten (Planung, Finanzierung).

<p>Der ÖV kann kein Grund sein. Die Voraussetzungen und der Bedarf für ÖV ist gar nicht vorhanden. Ausnahmeregelung beantragen.</p>	<p>Die Gemeinde ist sich dieser Abhängigkeiten bewusst. Die Umzonung des Areals Schürch (A1) kann nur in Verbindung mit der Erweiterung resp. Einzonung des Industrielandes (A2) erfolgen. Die Einzonung ist nur bewilligungsfähig, wenn das ÖV-Angebot ausgebaut wird (A3). Die Verbesserung der ÖV-Erschliessung (min. ÖV-Güteklasse D) steht wiederum in Abhängigkeit mit der Realisierung / Schaffung eines Tourismusangebotes wie z.B. ein Baumwipfelpfad (A4). Die vier Abhängigkeiten A1 bis A4 stehen in direkten Zusammenhang und sind inhaltlich nicht zu trennen. Die Entwicklungen bedürfen einem engen Zusammenspiel aller Kernbeteiligten (Planung, Finanzierung).</p>
<p>Die Einzonung U3 ist zwingend zusammenhängend mit E2 und muss vor Einzonung schriftlich vereinbart werden. Dies ist für das Fortbestehen des langjährigen Traditionsbetrieb, welcher seit 1864 besteht, zwingend und unverhandelbar.</p>	<p>Die Gemeinde ist sich dieser Abhängigkeiten bewusst. Die Umzonung des Areals Schürch (A1) kann nur in Verbindung mit der Erweiterung resp. Einzonung des Industrielandes (A2) erfolgen. Die Einzonung ist nur bewilligungsfähig, wenn das ÖV-Angebot ausgebaut wird (A3). Die Verbesserung der ÖV-Erschliessung (min. ÖV-Güteklasse D) steht wiederum in Abhängigkeit mit der Realisierung / Schaffung eines Tourismusangebotes wie z.B. ein Baumwipfelpfad (A4). Die vier Abhängigkeiten A1 bis A4 stehen in direkten Zusammenhang und sind inhaltlich nicht zu trennen. Die Entwicklungen bedürfen einem engen Zusammenspiel aller Kernbeteiligten (Planung, Finanzierung).</p>
<p>Schiessplatzvertrag ist zu berücksichtigen. Sofern Verlegung innerhalb der Gemeinde möglich ist, kann man über Einzonung diskutieren.</p>	<p>Die Anlagen wurden erst kürzlich saniert. Es wird aber davon ausgegangen, dass das Schiesswesen in Zukunft eher an Interesse verliert als gewinnt. Daher erachtet die Gemeinde die Anlage Häbernbad längerfristig als ausreichend, weshalb eine Einzonung der Überschliessfläche in der 2. Etappe geprüft werden kann. Bis dahin werden die kürzlich getätigten Investitionen in die Schiessanlage amortisiert sein. Ein Alternativstandort zur Verlegung des Schiessstandes wird nicht geprüft, da dies aus den genannten Überlegungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig erachtet wird.</p>
<p>Sofern die 1. Etappe 3.6ha für die neue Sägerei Schürch verplant würde, müsste die 2. Etappe schnellstmöglich umgezont werden. Nicht mit dem Ziel diese möglichst schnell zu überbauen, jedoch mit dem Ziel genügend Reserven für mögliche Unternehmen zu haben. Eine Erweiterung der 2. Etappe würde zudem auch Synergien und Erweiterungsmöglichkeiten für das bestehende, angrenzende Gewerbe der Kammerenmoos-, Industriestrasse und der Schwende bieten.</p>	<p>Im Richtplan Siedlung werden die beiden Entwicklungsgebiete E2 Areal Industrie I und E5 Areal Industrie II für künftige Arbeitsnutzungen neu zusammengelegt und beide Flächen der 1. Etappe zugewiesen (damit besteht mehr Flexibilität). Mit den im Richtplan bezeichneten Flächen besteht die Grundlage, im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision Einzonungen von Industriezonen zu prüfen. Die Entwicklung des Industrielands muss etappiert von West nach Ost erfolgen u.a. in Abhängigkeit des Schiessplatzes «Häbernbad», der Erreichung der geforderten minimalen Arbeitsplatzdichte, der Erreichung der qualitativ dichten Bebauung / Bauweise usw.</p>
<p>Nur wenn Kosten für die Allgemeinheit im Rahmen bleiben.</p>	

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
35	15	4	10	2



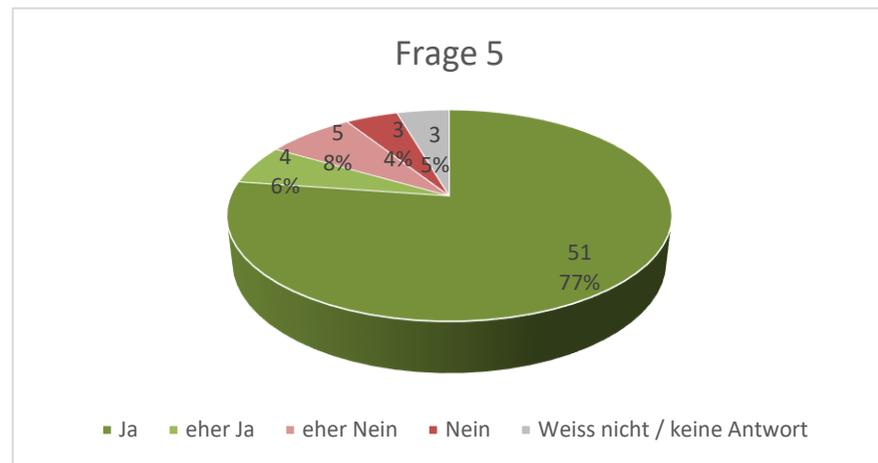
Fazit
Zustimmung: 76%
Ablehnung: 21%
Enthaltung: 3%

Kernfrage 5 (Landschaft):

Die siedlungsprägenden Grünräume (insbesondere entlang der Langete) sind zu erhalten und zu entwickeln (Massnahme 4.1). Teilen Sie diese Haltung?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Grünräume müssen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollte ein durchgängiger Wanderweg entlang der Langete angestrebt werden.	In Anbetracht des Klimawandels liegt die Erhaltung und Stärkung der Grünräume im Siedlungsgebiet im Interesse der Gemeinde. Soweit möglich, wird die Zugänglichkeit an Fließgewässer für die Erholungsnutzung geprüft.
Zur Erhaltung der Grünräume entlang der Langete dürfen künftig keine Sonderbewilligungen für Gebäude (Abstände, Nutzung etc.) mehr erteilt werden können.	Entlang der Gewässer gelten die Bestimmungen bezüglich Gewässerraum.
Eine grüne, hohe Hecke wird vom Grundeigentümer abgelehnt. Der Gewässerraum soll zugänglich sein mit Unterhaltsweg. Die Revitalisierung erfolgt mit einheimischen Sträuchern. Die Fläche Teilobjekt III und VI) ist der Wohnzone U3 zuzuführen. (Gemäss Besprechung mit Grundeigentümer)	Der Zugang ans Gewässer für Unterhaltsarbeiten muss stets gewährleistet sein. Allfällig erforderliche Uferbepflanzungen erfolgen mit einheimischem Gehölz.
Es ist jährlich zu überprüfen (durch eine Behörde), dass die Ziele konkret umgesetzt werden.	Alle im Richtplan formulierten Massnahmen werden mittels Controlling durch den Gemeinderat im Rahmen der Legislaturziele überprüft.
Erhalten ja, aber nicht gross ausbauen. Renaturierung hat seine Grenzen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
51	4	5	3	3



Fazit
 Zustimmung: 83%
 Ablehnung: 12%
 Enthaltung: 5%

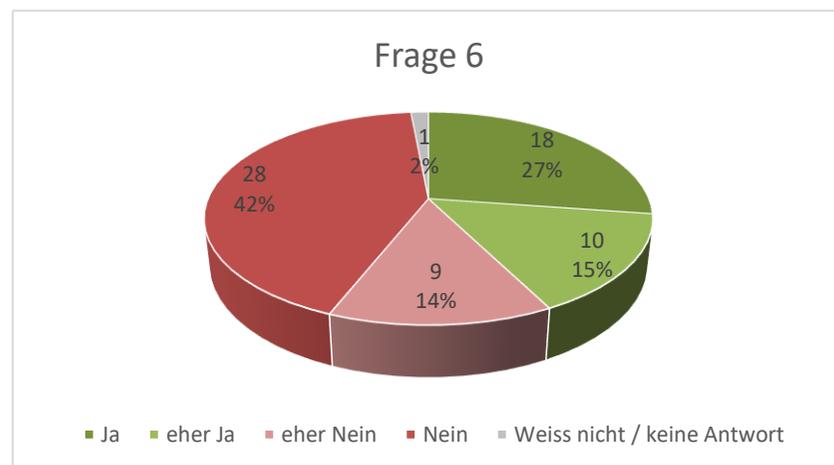
Kernfrage 6 (Landschaft):

Der Wald soll mit einem Baumwipfelpfad erlebbar gemacht werden. Der Pfad ist gelenkt und räumlich fokussiert. Wissen zu Bäumen wird vermittelt (Massnahme 14.1). Unterstützen Sie diese Absicht?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Eine touristische Attraktion hinter einem Industriegebiet ist alles andere als optimal (Gefahren durch Schwerverkehr, Hektik, Lärm etc.)</p>	<p>Der Gemeinderat hat die durch private Initiative entwickelte Idee des Baumwipfelpfades als mögliches Angebot in die Richtplanung aufgenommen. Die Standortwahl wurde bereits in einem frühen Stadium geprüft. Die übrigen Waldgebiete wurden als ungeeignet erachtet, dies insbesondere wegen der fehlenden Erschliessungsinfrastruktur. Diese ist im Industriegebiet grundsätzlich vorhanden. Beim Baumwipfelpfad steht nicht die Aussicht im Fokus, sondern das Erleben des Waldes aus einer anderen Perspektive, das Vermitteln von Wissen und damit die Schärfung des Bewusstseins für die Natur. Diese Zielsetzungen dienen als positiver Nebeneffekt auch dem Tourismus bzw. dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Baumwipfelpfad ist eine Idee von vielen. Im Fokus steht für die Gemeinde die Realisierung eines Tourismusangebotes.</p> <p>Die Umzonung des Areals Schürch (A1) kann nur in Verbindung mit der Erweiterung resp. Einzonung des Industrielandes (A2) erfolgen. Die Einzonung ist nur bewilligungsfähig, wenn das ÖV-Angebot ausgebaut wird (A3). Die Verbesserung der ÖV-Erschliessung (min. ÖV-Güteklasse D) steht wiederum in Abhängigkeit mit der Realisierung / Schaffung eines Tourismusangebotes wie z.B. ein Baumwipfelpfad (A4). Die vier Abhängigkeiten A1 bis A4 stehen in direkten Zusammenhang und sind inhaltlich nicht zu trennen. Die Entwicklungen bedürfen einem engen Zusammenspiel aller Kernbeteiligten (Planung, Finanzierung).</p>
<p>Nicht nötig und sicher defizitär. Wir haben genügend andere Angebote.</p>	<p>Vgl. oben</p>
<p>Um Wissen zu Bäumen zu vermitteln, braucht es m.E. keinen Baumwipfelpfad. Ein beschrifteter Weg am Boden würde denselben Zweck erfüllen.</p>	<p>Vgl. oben</p>
<p>Standort könnte auch im Huttwilwald sein (Synergien mit Campus). Damit wäre im Osten ein Cluster "Arbeiten", im Westen "Freizeit".</p>	<p>Vgl. oben</p>
<p>Der ökonomische und ökologische Nutzen eines Baumwipfelpfad im Chammerewald ist kontraproduktiv. Die Wirtschaftlichkeit dieses Waldes wird auf Jahrzehnte massiv eingeschränkt. Durch die fehlende Bewirtschaftung wird auch die Biodiversität leiden.</p>	<p>Vgl. oben</p>
<p>Weil der Baumwipfelpfad jetzt schon Wellen wirft, dürfte es sich lohnen, das Gebiet vom Chammerenwald im Richtplan eher mit einer "touristischen Nutzung (zB Baumwipfelpfad)" zu belegen. Dies definiert klar die mögliche Nutzung, liesse aber mehr Spielraum - und setzt dennoch ein Zeichen zB betreffs ÖV-Anbindung.</p>	<p>Vgl. oben</p>
<p>Grundsätzlich finde ich die Idee nicht schlecht. Der Standort könnte aber besser sein. Für die Sensibilisierung auf das Ökosystem und die Vermittlung von Wissen zu Bäumen, braucht es nicht unbedingt einen Baumkronenweg. Für mich gehört zu einem Baumkronenweg auch eine gute Aussicht. Zudem stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, ein Wald der so gut bewirtschaftet werden kann für ein solches Projekt zu nutzen- auch Energieholz wird zukünftig knapp vorhanden sein.</p>	<p>Vgl. oben</p>

Die möglichen Synergien mit der geforderten ÖV Güteklasse D im Kammernmoos sehe ich absolut- ich gehe aber aktuell davon aus, dass auch ein Baumkronenweg für die Gemeinde Kosten verursachen würde.	
Wichtiger Leuchtturm / Impuls für Huttwil. Hindernis Wildtierpassage: Ggf. prüfen, ob als Ausgleich / Argument die Waldflächen zwischen den Erschliessungsstrassen "aus der Nutzung entlassen werden" könnten (Verzicht Waldbewirtschaftung) und in Kombination mit dem Baumwipfelpfad ein "Waldreservat light" bilden würden (der Kanton sucht solche Flächen für Waldreservate, wenn auch eher grossflächiger).	Vgl. oben
1. Verursacht hohe Kosten für Erschliessung und neue Infrastruktur. Bestehende Infrastruktur Im Campus Schwarzenbach nutzen. 2. Höheres Verkehrsaufkommen in einem Industriegebiet birgt Gefahren. 3. Fokus für touristische Neuattraktionen auf bestehende Angebote auslegen, wie zB. BikeVillage. 4. Finanzierbarkeit eines solchen Projektes für Bau und Unterhalt kaum realistisch. Würde zu einer langfristigen Kostenstelle der Gemeinde führen. 5. Synergien für mehr Frequenz bei einer nötigen ÖV-Erschliessung bei neuem Industrie-auland sicher vorhanden. Aber andere Lösungen wären auch umsetzbar.	Vgl. oben

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
18	10	9	28	1



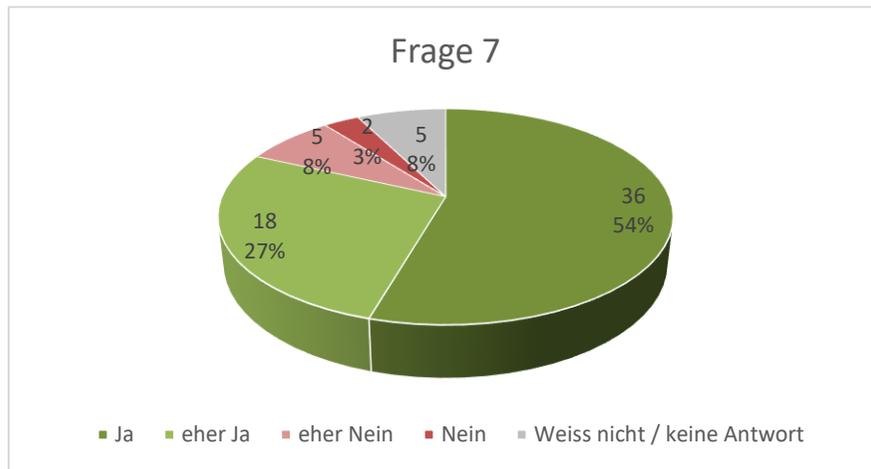
Fazit
 Zustimmung: 42%
 Ablehnung: 56%
 Enthaltung: 2%

Kernfrage 7 (Landschaft):

Huttwil zeichnet sich aus durch ein erlebnisreiches Wanderweg-, Walking- und Bikeroutennetz (Massnahme 13). Unterstützen Sie diese Einschätzung?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Dafür sind leider viele gratis "Park and Bike, resp. Walk" -Parkplätze nötig.	Die Positionierung von Huttwil als regionaler Ausgangspunkt für Wander-, Walking- und Bikerouten soll vorrangig unter Einbezug der OeV-Verbindungen erfolgen. Der Gemeinderat ist sich aber bewusst, dass das Angebot auch Parkbedarf für MIV erzeugen kann. Der Bedarf und die allfällige Bewirtschaftung von Parkplätzen ist wie vorgesehen im Rahmen eines Gesamtgestaltungs- und Angebotskonzeptes sowie in Koordination mit den Verkehrsmassnahmen zu konkretisieren.
Bestehende Wege benützen. Keine Waldpisten für Sportbiker bewilligen.	Das Angebot soll vorrangig auf bereits bestehenden Wegen vermarktet werden.
Anstelle von oder zusätzlich zu Bikerouten sind auch gewöhnliche Radwege sehr erwünscht.	Wird zur Kenntnis genommen.
Mit dem Wegfall des Bikeverleihs durch Flyer verschwinden die wenigen Angebote beinahe ganz. Sagenweg uä bringt kein Erlebnis.	Die Positionierung von Huttwil als regionaler Ausgangspunkt für Wander-, Walking- und Bikerouten wird im Rahmen eines Gesamtgestaltungs- und Angebotskonzeptes geprüft und konkretisiert.
Insbesondere "Bike Village" erachte ich als sehr wichtig.	Vgl. oben
Radwege müssten teilweise noch ausgebaut werden und vom motorisierten Verkehr getrennt werden. Besonders im Bereich Bernstrasse. Ebenfalls braucht es eine sichere Radwegverbindung Richtung Hüswil LU.	Vgl. oben
Es gibt tatsächlich zahlreiche Wanderwege. Diese sind jedoch nicht erlebnisreich und werden nicht genügend vermarktet. Ausserdem sollten die Bemühungen zur Realisierung vom Bikerouten und -trails dringend verstärkt werden.	Vgl. oben
Viele unserer Gäste benützen die Wanderwege/Sagenweg und die Velowege u.a. Herzroute, etc.	Vgl. oben
Es ist schön, wenn Huttwil an diesen Netzen angebunden ist, und dadurch mehr Leute Huttwil entdecken können. Für mich hebt sich Huttwil von den anderen Ballungszentren jedoch vor allem durch den Charme einer Kleinstadt hervor. Mit einem Detailhandel, dass mehr als nur die Alltagsbedürfnisse deckt und Naherholungsgebiete für alle Altersklassen. Durch Events, wie Märkte, Konzerte, Sportanlässe kommen die lokalen und regionalen Menschen gerne zu geselligen Anlässen zusammen. Nicht nur durchreisen, sondern bleiben und verweilen und immer wieder zu Besuch kommen. Dazu müssen Begleitmassnahmen sicherstellen, dass Ackerland, Wälder, Bäche und Uferzonen und weitere heikle Naturobjekte nicht beeinträchtigt werden.	Die Positionierung von Huttwil als regionaler Ausgangspunkt für Wander-, Walking- und Bikerouten wird im Rahmen eines Gesamtgestaltungs- und Angebotskonzeptes geprüft und konkretisiert. Dabei sollen bestehende, zu schützende Bereiche geschont werden.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
36	18	5	2	5



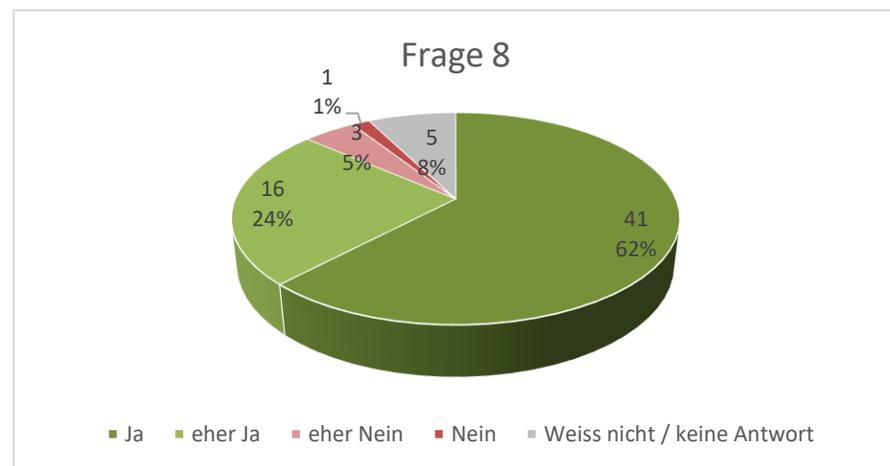
Fazit
Zustimmung: 81%
Ablehnung: 11%
Enthaltung: 8%

Kernfrage 8 (Landschaft):

Die Panoramen und Sichtbeziehungen sollen erhalten werden (Massnahme 11). Sind Sie mit diesem Ziel einverstanden?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Unbedingt. Huttwil sollte diese Vorzüge noch intensiver vermarkten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ich bin jedoch gegen die Bäume im Ortseingangsbereich.	Welcher Art die Markierung von Ortseingängen Wirkung entfalten sollen, wird im Rahmen einer Machbarkeit geprüft.
Aufrechterhaltung und Pflege der bestehenden Huttu-Hecken an der Kante Huttuberg ist wünschenswert. Die Idee mit Baumalleen entlang der Strassen finde ich toll, weil eine gute (optische) Ergänzung zu den Hecken. Generell mehr Bäume im Zentrum wäre wertvoll.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Baumhecke Huttwilberg sollte primär nicht mehr geschützt sein. So könnte sie auch uneingeschränkter unterhalten werden. Dass die Hecke bestehen bleiben soll, steht für mich aber nicht infrage- sie gehört zu Huttwil.	Hecken sind durch das kantonale Naturschutzgesetz generell geschützt. Unbestritten ist aber, dass Pflegeeingriffe an der Hecke möglich sein sollen. Ein Gesamtkonzept soll klären, welches der Ausgangszustand, das Zielbild und die entsprechenden Pflegeeingriffe sein sollen.
Betrifft: 9. Wildtierpassagen. Querung Richtung Rohrbach. Dort findet kein Wildtierumtausch statt. Unnötige und hohe Kosten wie. z.Bsp, Wildtierübergänge oder Unterquerungen sind zwingend zu verhindern. Ist dies im Richtplan nicht zwingend, sollten solche Überlegungen nicht einfließen, da man damit in Pflichten gerät.	Gemäss nationalem Vernetzungssystem Wildtiere besteht zwischen Häberewäldli (Gemeinde Huttwil) und Brüggen/Fäilimoos (Gemeinden Auswil und Rohrbach) eine talquerende, regionale Verbindungsachse für Wildtiere. Bedarf und mögliche Massnahmen sollen im Rahmen eines Konzeptes geklärt werden. Da es sich beim fraglichen Raum nicht um eine <i>national</i> bedeutende Wildtierachse handelt, geht der Gemeinderat in keiner Weise davon aus, dass grössere Massnahmen wie z.B. Wildtierbrücken erforderlich sind.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
41	16	3	1	5



Fazit
 Zustimmung: 86%
 Ablehnung: 6%
 Enthaltung: 8%

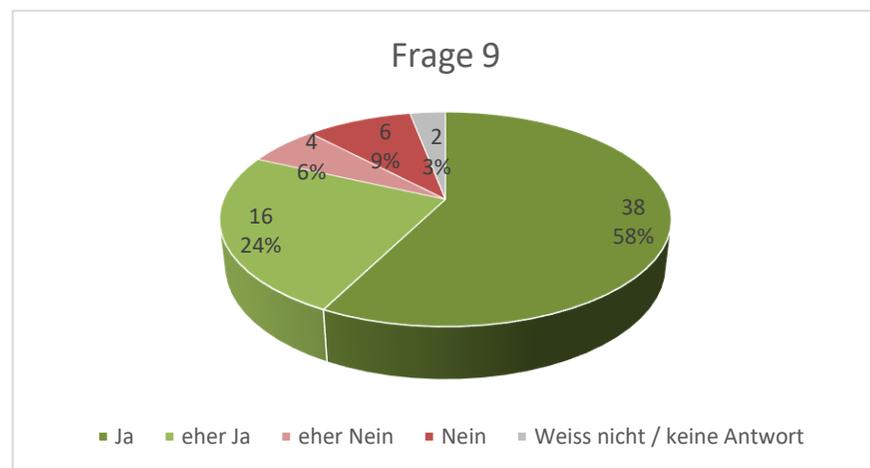
Kernfrage 9 (Verkehr):

Die bestehenden Fuss- und Veloverkehrsnetze sollen ergänzt und aufgewertet werden, so dass ein Anreiz besteht, vermehrt klimafreundlich im Städtli unterwegs zu sein. Weiter soll mit diesen Massnahmen die Sicherheit für Velofahrende und zu Fuss Gehende verbessert werden (Massnahme 5.1). Sind Sie mit dem Treffen von entsprechenden Massnahmen einverstanden?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Viel effizienter und sicherer wäre ein Einbahnverkehr. Bahnhofstrasse Richtung Westen, Hofmattstrasse Richtung Osten. Somit mehr Sicherheit für alle und einfacher Querung der Strassen.	Als Kantonsstrasse erfüllt die Bahnhofstrasse eine übergeordnete Verbindungsfunktion im Oberaargau mit Durchlässigkeit in beide Richtungen. Eine Änderung des Verkehrsregimes unter Einbezug der Hofmattstrasse würde einen Eigentumswechsel der Hofmattstrasse erfordern. Auch unter den gegebenen Eigentumsverhältnissen lassen sich effiziente und sichere Lösungen entwickeln. Die Einführung einer Einbahnstrasse wurde bereits in Zusammenarbeit mit dem Kanton geprüft, stiess aber auf grosse Opposition und hatte politisch keinen Rückhalt. Zudem wird die Hofmattstrasse an Markttagen als Umfahrungsstrasse verwendet, weshalb diese auch die Fahrtmöglichkeit in beide Richtungen benötigt. Deshalb erfolgte die Planung der Ortsdurchfahrt mit dem heute geltenden Verkehrsregime.
Für Velos (Schüler) zwei sehr gefährliche Strecken. Bernstrasse: Oft sehr viel motorisierter Verkehr, und fast leeres Trottoir. Könnte man letzteres nicht auch zeitweise für Velos freigeben?	Wo Radstreifen und Radwege fehlen, dürfen gemäss Gesetz Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr auf dem Trottoir fahren. Sie müssen jedoch rücksichtsvoll fahren und den Fussgänger:innen den Vortritt lassen. Da die Bernstrasse nur über ein einseitiges Trottoir verfügt, ist die sichere Benützung für Fussgänger:innen prioritär. Für eine zusätzliche generelle Freigabe für den Veloverkehr («Velo gestattet») ist die vorhandene Trottoirbreite nicht ausreichend und das Fussverkehrsaufkommen zu hoch. Für eine zeitliche begrenzte Freigabe besteht keine gesetzliche Grundlage. Evtl. hier die Idee erwähnen, dass eine direkte Verbindung zwischen Moosstrasse bis zur Alterssiedlung geprüft werden soll, so, wie es im regionalen Richtplan eingereicht wurde.
Abzweigung Langenthalstrasse/Fiechtenstrasse: Für die Velos häufig sehr gefährlich! Zudem ist die Fiechtenstrasse im Winter wegen dem gefrorenen Schmelzwasser gefährlich. Trottoirbenutzung erlauben, oder den Schnee auf die andere (d.h. tiefer liegende) Strassenseite räumen.	Die Problematik wird kurzfristig mit dem Tiefbauamt des Kantons erörtert. Längerfristig muss die Problematik in der Thematik der Ortsdurchfahrt aufgenommen und abgehandelt werden.
Keine spez. Velofahrwege anlegen. Kurze Strecken zu Fuss zurücklegen.	Jede Veloverkehrsinfrastruktur ist Bestandteil des Velonetzes und dient sowohl Kurz- wie Langstrecken.
Breitere Trottoirs mit getrennten Fuss- und Radspuren sind erwünscht.	Sofern eine genügende Breite für beide Verkehrsteilnehmer:innen durchgängig zur Verfügung gestellt werden kann und die Verkehrssicherheit auf der Strasse eine Trennung rechtfertigt, kann dies eine Variante sein. Die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Vorschlags sind nicht vorhanden.
Einschränkung des Verkehrs auf den Quartierstrassen. ZB. bei den Sportanlagen Dornacker. Es soll wieder wie früher auf dem Parkplatz Oberdorf parkiert werden und nicht im Verkehrsgarten. Aktuell hat man fast den Eindruck das die Eltern ihre kleinen Fussballer bis auf den Rasen fahren müssen! Dito bei Campus. Dort fährt auch jeder vor die Turnhalle, statt vorn auf dem Parkplatz auszuladen.	Eine Ergänzung der Thematik «Elterntaxi bei Freizeitnutzungen» im Massnahmenblatt 6.2 wird geprüft.
Bereits genügend gut. Ausnahme: Schulwegverbindung Städtli nach Schwarzenbach	Zur Kenntnis genommen.

Klimafreundlich ist nicht Batterien laden der Velos und Autos	Zur Kenntnis genommen.
Fussgängerstreifen im Städtli sind meines Erachtens ein Muss. Es gibt Beispiele anderer Ortschaften, die innerhalb der 30-er Zone mit Fussgängerstreifen die Situation sicherer machen. z.B. Lauperswil, Huttwil Fichtenstr., Lyss...	Das Anliegen der Fussverkehrssicherheit im Zentrum wurde mehrfach mit dem Kanton (TBA-OIK IV) diskutiert. Die Gemeinde nimmt sich im Massnahmenblatt 5.1d «Monitoring Fussverkehr quer + längs Marktgasse — Bahnhofstrasse, v.a. Querungsbereich Viehmarktstrasse» dem Anliegen weiterhin an.
Aber mit Einschränkungen für E-Trottinet und Elektroroller!	Zur Kenntnis genommen.
Durch den Ausbau sollten aber nicht bestehende Strassen rückgebaut werden, da der motorisierte Verkehr bei einer höheren Bevölkerungszahl weiterhin wichtig bleiben und zunehmen wird. Es braucht wohl einen Mix.	Zur Kenntnis genommen.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
38	16	4	6	2



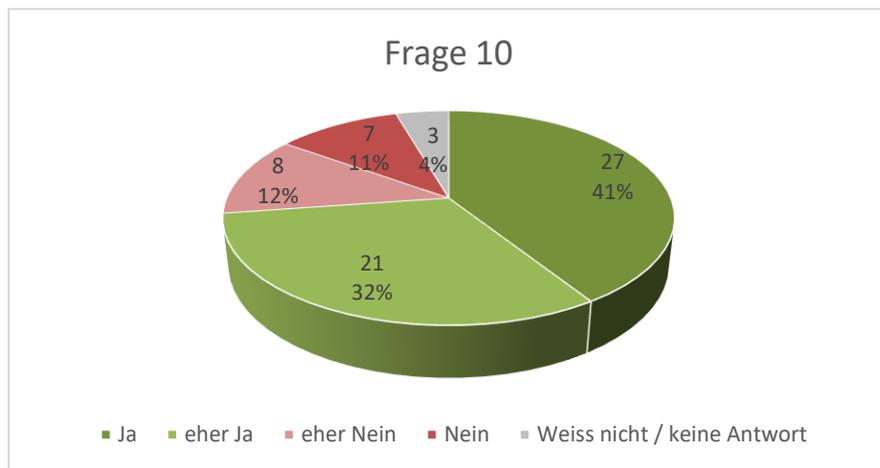
Fazit
 Zustimmung: 82%
 Ablehnung: 15%
 Enthaltung: 3%

Kernfrage 10 (Verkehr):

Die Parkierungsmöglichkeiten für Velos sollen ausgebaut werden (Massnahme 5.2). Sind Sie damit einverstanden?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
...aber nicht auf Kosten der Autoparkplätze! Unsere Region benötigt gebührenfreie Autoabstellplätze, für die Märkte, insbesondere im Winter und für die Aussenregionen, um Huttwil attraktiv zu erhalten.	Es braucht für beide Verkehrsteilnehmer:innen eine attraktive und sichere Parkierungsinfrastruktur. Die Gemeinde prüft momentan die Einführung eines Reglements für die Parkplatzbewirtschaftung, welches im Dezember der Stimmbevölkerung vorgestellt wird.
genügend Parkplätze vorhanden; keine Aufhebung von Auto-Parkplätzen	Wird zur Kenntnis genommen.
Wer 15 Min. vom Bhf. weg wohnt, soll zu Fuss gehen. So braucht es keine zusätzlichen Parkplätze.	Eine siedlungsverträgliche Mobilität wird grundsätzlich anvisiert. Einige Personen sind jedoch auch bei kurzen Strecken auf die Autobenützung angewiesen. Zudem muss das Angebot an Veloparkierung ausgeweitet werden, damit der Veloverkehr besonders für kurze Strecken attraktiver wird.
Postzentrum und vor allem Post hat es keine brauchbaren Bikeständer	Zur Kenntnis genommen.
Nein, somit müssen auch Ladestationen vorhanden sein	Veloparkierungsanlagen müssen nicht zwangsweise Ladestationen beinhalten. Die Massnahmen richtet sich auch an einfache Veloparkierungsmöglichkeiten z.B. vor Geschäften.
Die Erstellung von E-Bike-Stationen lehne ich ab...ist eine Aufgabe unseres Versorgers IBH Huttwil	Die Förderung der Elektromobilität ist in den Legislaturzielen der Gemeinde verankert. Die Gemeinde prüft die Umsetzung von Massnahmen in Zusammenarbeit mit der IBH.
Veloabstellplätze scheinen mir lediglich beim Bahnhof und den Schulanlagen einem Bedürfnis zu entsprechen.	Um den Veloverkehr zu fördern sind genügend Abstellplätze notwendig, besonders um den Brunnenplatz. Eine Nachfrage nach Abstellplätzen im Zentrum ist vorhanden und soll gemäss Massnahmenblatt 5.2 laufend überprüft werden.
Die Ladestationen sollen mit eigenem Solarstrom betrieben werden.	Zur Kenntnis genommen.
Bis heute ist mir keine Problematik betreffen Parkmöglichkeiten für Velos aufgefallen.	Zur Kenntnis genommen.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
27	21	8	7	3



Fazit

Zustimmung: 73%

Ablehnung: 23%

Enthaltung: 4%

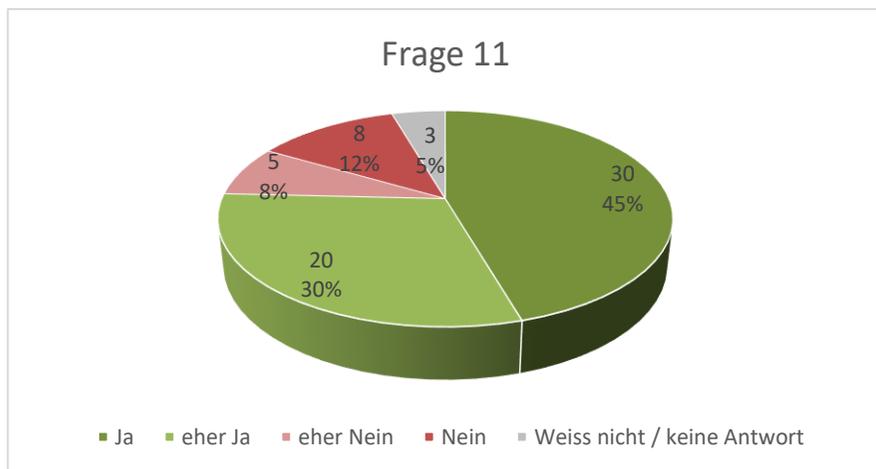
Kernfrage 11 (Verkehr):

Die ortsinternen ÖV-Angebote sollen weiterentwickelt und die Angebote im öffentlichen Regionalverkehr ausgebaut werden. Finden Sie diese Massnahme zielführend?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Ostgebiet (Wohn und Industrie viel besser erschliessen, BLS-Haltestelle bei Brückenübergang anstreben!	Die Erstellung einer zusätzlichen Haltestelle ist nur möglich, wenn eine ausreichend hohe Nachfrage nachgewiesen werden kann. Dies ist nur in Verbindung mit einem arbeitsplatzintensiven Arbeitsplatzgebiet und der Realisierung eines touristischen Projektes (z.B. Baumwipfelpfad) möglich. Das Massnahmenblatt 5.3 sieht eine Potenzial- und Machbarkeitsstudie dazu vor.
Taxito in der Luthern wird eingestellt. Das Angebot wäre toll, ob es in Huttwil zum Fliegen käme, unterliegt den Kosten und der Bequemlichkeit der Menschheit.	Die Thematik von On Demand und weiteren alternativen Kollektivangeboten wird zurzeit bei der Region Oberaargau geprüft. Das Massnahmenblatt 5.3 sieht dazu eine Studie vor.
Unbedingt: Weiterhin gratis Park and Ride Parkplätze in Bahnhofnähe. Nur so können -sogar bei einem besseren ÖV-Angebot- die Leute der Umgebung veranlasst werden, vermehrt den Zug zu benutzen. Vergl. Wynigen	Zur Kenntnis genommen. Eine zweckmässige Bewirtschaftung der P+R-Parkplätze im Eigentum der bls ist durch diese zu prüfen. Ob die Parkplätze Ribimatte gebührenpflichtig werden, entscheidet die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2023.
Damit auch die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden auf den ÖV umsteigt, braucht es ein attraktives Park- and Ride-Angebot (kostenfrei?)	Das Anliegen wird zurzeit geprüft. Ein kostenloses Angebot ist bereits auf der Ribimatte vorhanden. Die Bewirtschaftung der Parkplätze kommt am 5. Dezember 2023 in Huttwil zur Abstimmung.
Aus meiner Sicht würde die Stärkung des Langsamverkehrs reichen. Die Auflagen von "aussen" sind hier nicht berücksichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
ÖV-Erschliessung in Industriegebiet nur mit Kostenteiler "Freizeit". Direkte ÖV-Anbindung an Bern muss angestrebt werden (Fahrzeit < 60 Min.)	Zur Kenntnis genommen.
Als Bewohner vom Quartier Hohlen besteht ein Bedürfnis!	Zur Kenntnis genommen.
Zwei verschiedene Fragestellung mit einer Antwortmöglichkeit ortintern nein, Bahnangebot erhalten	Zur Kenntnis genommen.
Ausbau unnötig und zu kostspielig, aktuelles Angebot reicht für eine Gemeinde wie Huttwil aus.	Zur Kenntnis genommen.
Bürgerbus nach Gondiswil via Einbindung des Industriegebietes als Basis für die Industriezone muss realisiert werden...jedoch ohne Baumwipfelpfad.	Zur Kenntnis genommen.
Ein lückenloser und vor allem regelmässiger Taktfahrplan wäre sehr erstrebenswert.	Zur Kenntnis genommen.
Ideen für genauere Analyse der Problematik ÖV Kammernmoos:-Bus B491 (Eriswil/Huttwil) via Rüttistalden Kammernmoos, Haltestelle Friedhof auflösen, neue Haltestelle auf Schürch-Areal, Treppe hinauf zu Friedhof. Sowie Bus B483 (Huttwil/Sumiswald) Zusatzschlaufe via Kammernmoos. So käme man ca. auf den Halbstundentakt in Hauptrichtung Bahnhof.-Anfrage bei SAAM (Association for Autonomous Mobility) ob eine Teststrecke für selbstfahrende Shuttles eine Option wäre.	Zur Kenntnis genommen.
Bahnhaltestelle im Bereich (ehem. Keramikland) prüfen. Wenn die Industrie Kammernmoos weiterentwickelt werden soll, dann muss das Gebiet besser an den öv angeschlossen werden.	Zur Kenntnis genommen.
ÖV im Regionalverkehr wird wohl kaum genutzt; wichtig ist ÖV aber sicher für Reisen in die Städte BE, ZH und LU (auch am späteren Abend).	Zur Kenntnis genommen.

Das Industriegebiet muss zwingend gut und attraktiv erreicht werden können. Dies ist ibs. auch für Lernende wichtig, wie aber für die Stellenattraktivität.	
bls-Angebot gut. Idee mit Kopplung von Flügelzügen in Langenthal Richtung Bern umsetzen. Angebot nach Luzern gut. Schaffung neue bls-Haltestelle "Industrie Huttwil" (Gondiswil, Daiwil wurden aufgehoben).	Zur Kenntnis genommen.
Das Industriegebiet und Weierackergebiet müsste besser erschlossen werden. Der Bus von und nach Eriswil könnte diese Aufgabe übernehmen.	Die bessere Erschliessung wird in Zusammenhang mit dem Bürgerbusangebot geprüft.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
30	20	5	8	3



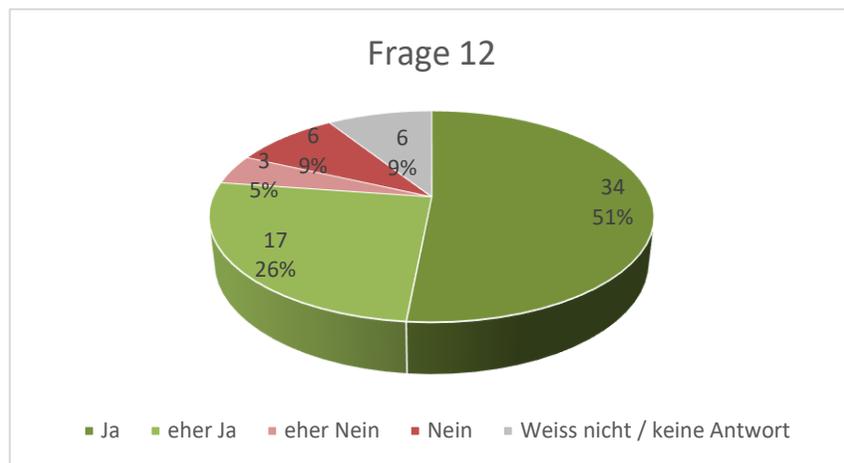
Fazit
 Zustimmung: 75%
 Ablehnung: 20%
 Enthaltung: 5%

Kernfrage 12 (Energie):

Die Raumwärme soll zu 70 % aus erneuerbaren Energien, primär aus Holz, erzeugt werden (Massnahmen 1 bis 15). Unterstützen Sie diese Vorgabe?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Vernünftiger Wärmeverbund anstreben, besser wäre Erdwärme fördern, analog Gebäude FLYER AG (Minergie P)	Wird zur Kenntnis genommen. Wärmeverbünde (Massnahmen 1-11) und Erdwärmennutzung (Massnahme 12) sind wichtige Bestandteile des RPE.
auf regionales Holz setzen.	Wird unterstützt.
Es gibt Häuser, die von Fernwärme nicht profitieren können.....	Wird zur Kenntnis genommen. Alternative, erneuerbare Energieträger stehen zur Verfügung (Massnahmen 12-17).
Muss nicht nur Holz sein...	Wird zur Kenntnis genommen. Rund die Hälfte des Zielwertes werden mit anderen Energieträgern als Holz erreicht.
70% erneuerbare Energie ja, aber nicht zwingend Holz. Die Isolation von Gebäude soll verbessert werden (Energie gar nicht brauchen)	s. oben. Massnahme 20 betrifft das Effizienzziel.
Eine Lenkung durch die Behörden lehne ich ab.	Wird zur Kenntnis genommen.
Empfehlungen zur Nutzung von Energie aus bestehenden Anlagen sollten abgegeben werden. Eine Pflicht für Bauherren scheint mir nicht angebracht, aber ein klarer Hinweis mit Empfehlung ist sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen. Der RPE gibt Empfehlungen ab. Er ist nicht grundeigentümerverbindlich.
Die Ressource Holz ist nicht unendlich verfügbar. Schwergewicht auf PV setzen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Es gibt andere gute Alternativen. (ibs. Abwärmen Industrie). Zudem wird es später zu Ressourcenproblemen führen, wenn alles mit Schnitzel heizt,	Wird zur Kenntnis genommen. Rund die Hälfte des Zielwertes werden mit anderen Energieträgern als Holz erreicht.
Ebenfalls soll das Potenzial der Solarenergie ermöglicht werden. Das ist zwar das Problem der Verhinderungstaktik durch die Politik mit dem Baugesetz.	Das Solarenergiepotenzial wird in der Massnahme M16 berücksichtigt.
Wärmeverbünde gut, aber Kosten im Vergleich mit Wärmeverbänden anderer Gemeinden (Bsp Zweisimmen) zu teuer, deshalb eher zögerliche Anschlussbereitschaft.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Richtplan gibt keine Kostenstrukturen für Wärmeverbünde vor.
Es muss eine Koordination der potenziellen Brennholzgeber realisiert werden. Das in Huttwil produzierte Abfallholz muss zwingend in Huttwil bleiben und verbrannt werden (Zentrales Brennholzlager Huttwil, ZBH).	Die Koordination der Holznutzung wird als wichtig erachtet und in Massnahme M11 berücksichtigt.
Zu teuer	Wird zur Kenntnis genommen.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
34	17	3	6	6



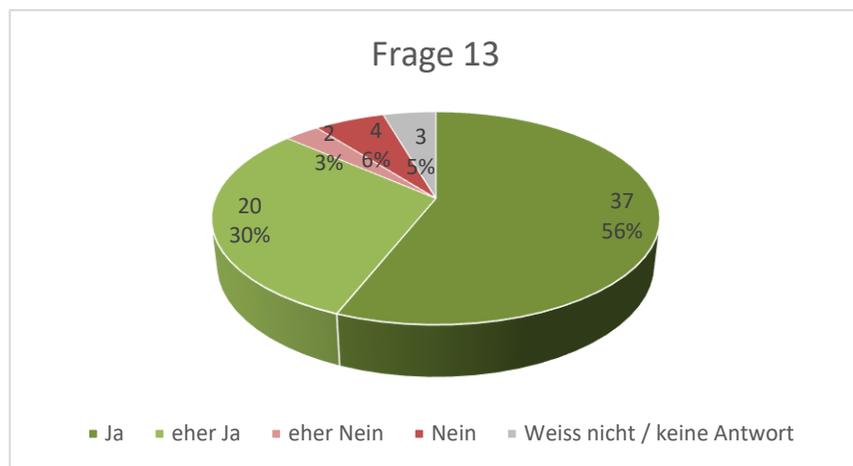
Fazit
Zustimmung: 77%
Ablehnung: 14%
Enthaltung: 9%

Kernfrage 13 (Energie):

Die Elektrizität soll zu 80 % aus erneuerbaren Energien stammen (unter anderem auch durch den Ausbau von Solaranlagen) (Massnahme 16). Erachten Sie diese Zielsetzung als sinnvoll?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Wo es möglich ist, alle Industrie-Gebäude-Dachflächen bestücken mit PVA.	Wird unterstützt. Der Entscheid liegt bei den Gebäudebesitzenden.
Neu erstellte Gebäude sollen verpflichtet werden, Solaranlagen zu bauen.	Eine Verpflichtung zur Erstellung PV bei Neubauten ist auf Gemeindeebene direkt nicht möglich. Das kantonale Energiegesetz 2023 wirkt indirekt in diese Richtung.
Wenn sich Solaranlagen noch weiterentwickeln und es bessere Speicher gibt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Nicht jedes Dach eignet sich für eine PV-Anlage...aus ästhetischen Gründen...betrifft auch Gemeindeliegenschaften...daher nicht absolut...	Wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 80% kann auch mit den «geeigneten» Dächern erreicht werden.
Die IBH muss klare Zeichen setzen und mit Vorbild voraus treten.	Wird unterstützt. Vgl. Massnahme 23 (Eigentümerstrategie IBH) und Massnahme 16, Vorgehen 4. (Solarenergie in Eigentümerstrategie verankern)
Anzustreben sind 100 % (Wasser und Solaranlagen).	Wird zur Kenntnis genommen.
Es sollten, wenn es die Lokalität zulässt und es Sinnvoll ist, Photovoltaikanlagen als Pflicht gelten.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Verpflichtung zur Erstellung PV auf Gemeindeebene ist direkt nicht möglich. Das kantonale Energiegesetz 2023 wirkt indirekt in diese Richtung.
Die Massnahmen haben zu wenig Spielraum. Fassaden sind immer noch in Klammern gesetzt. Bestehende und neue Infrastrukturbauten haben das sinnvollste Potenzial, um Strom zu erzeugen. Passen Sie dies entsprechend an und revidieren Sie das Baugesetz. Die Gemeinde soll dies wohlwollend überprüfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Revision des kommunalen Baureglements im Rahmen der nächsten Schritte der Ortsplanungsrevision wird der RPE berücksichtigt. Das Baugesetz liegt in der Kompetenz des Kantons.
Gemeindeliegenschaften sollen mit Solaranlagen (wo sinnvoll) ausgerüstet werden. Gemeindebehörde soll Installation mit geeigneten Massnahmen fördern (jährlicher Wettbewerb etc.)	Wird unterstützt, vgl. Zielsetzungen Leitbild Energie Huttwil, u.a. Massnahme 22.
Zu teuer	Wird zur Kenntnis genommen.
Strom Solar Winter?	Aussage unklar.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
37	20	2	4	3



Fazit

Zustimmung: 86%

Ablehnung: 9%

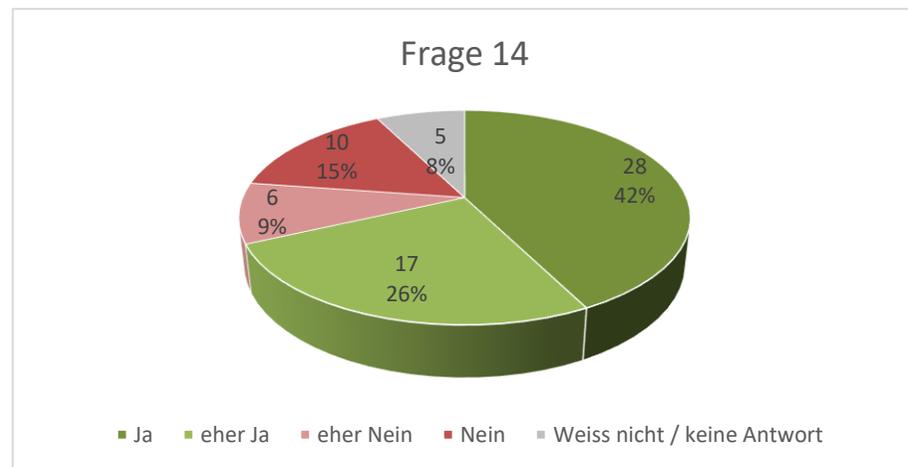
Enthaltung: 5%

Kernfrage 14 (Energie):

Die Gemeinde orientiert sich bei der kommunalen Energiepolitik am Label Energiestadt (Massnahmen 19 bis 22). Unterstützen Sie das Vorgehen?

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
Warum nicht gleich das Label Energiestadt anstreben?	Der Gemeinderat will auf die Zertifizierung des Energiestadt-Labels verzichten, da dies nebst der einmaligen Zertifizierung eine regelmässige Überprüfung nach sich bringt. Der Aufwand dafür ist personell aber auch finanziell recht hoch, weshalb die Zertifizierung nicht angestrebt wird, sondern "nur" die Erreichung der entsprechenden Ziele.
Grundsätzlich ja, aber nicht um jeden Preis, resp. Kosten müssen für Gemeinde und Bezüger verhältnismässig bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Nicht auf Kosten der Sicherheit. Abgeschaltete Strassenlampen sind ein Unding.	Wird zur Kenntnis genommen.
Unnötig, bringt für die Bevölkerung ausser einem Label keinen Nutzen	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Zertifizierung angestrebt.
Als Regionales Zentrum dürfte die Vorbildfunktion doch stärker zum Ausdruck gebracht werden als mit dieser Anlehnung ohne Verpflichtungen. --> Die Frage stellt sich auch hier: wie soll Huttwil von aussen wahrgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. erste Bemerkung. Der RPE (inkl. Leitbild Energie) ist verpflichtend für die Gemeinde (behördenverbindlich).
Bestehende Gebäude sollten ebenfalls berücksichtigt werden.	Bestehende Gebäude werden in Massnahme 20 «Energieeffizienz / Kommunikation» berücksichtigt.
Kein Label, das Minimum reicht	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Zertifizierung angestrebt.

Ja	Eher Ja	Eher Nein	Nein	Weiss nicht
28	17	6	10	5



Fazit

Zustimmung: 68%
 Ablehnung: 24%
 Enthaltung: 8%

Allgemeine Bemerkungen 15:

Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Ich bin eine Tochter des Hans Vetter und schreibe als Vertreterin der Erbgemeinschaft des Hans Vetter. Wir haben ein Gesuch um Einzonung der Parzellen 1212 und 2216 eingereicht; in Zusammenarbeit mit der Firma Gränicher AG haben wir eine Projektplanung erarbeiten lassen und diese dem Gesuch beigelegt. Wir sind erstaunt darüber, dass dieses Gesuch bei der Veranstaltung vom 22.08.23 nicht erwähnt wurde, so dass die BürgerInnen von Huttwil davon nichts wissen. Wir erachten diese Parzellen als äusserst attraktiv für Wohnungen (sehr ruhige Lage, kurze, ungefährliche Schulwege, nah am Städtli.) Wir finden, es wäre korrekt, wenn die Stimmbürger von Huttwil über das Vorhandensein unseres Gesuches informiert würden.</p>	<p>Das Gesuch wurde im Rahmen der Mitwirkung behandelt (vgl. Rückmeldung Nr. 1 im Mitwirkungsbericht).</p>
<p>Die Richtpläne beinhalten hohe Ziele mit entsprechend hohen Kosten. Dazu muss auch die Bevölkerung bereit sein, ihren Beitrag (Steuern) zu leisten. Teure Pojektplanungen, die nicht realisiert werden können, machen keinen Sinn.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellt doch endlich einmal anständige Blumentöpfe in das sogenannte Blumenstädtchen.</p>	<p>Bei Ersatz der bestehenden Palettrahmen wird die Materialwahl geprüft.</p>
<p>Die einheimische Wasserkraft sollte im Vordergrund stehen. In Huttwil sind 3 Kleinwasserkraftwerke, die umweltfreundliche Energie erzeugen. Diese sollten auch unterstützt werden.</p>	<p>Die Wasserkraft wird im Richtplan Energie behandelt (Kap. 3.5.3). Eine Förderung durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen, jedoch können Fördermittel von Bund und Kanton bezogen werden.</p>
<p>Die neuen Siedlungsgebiete sollen in die Schulraumplanung, die Verbesserung von Rahmenbedingungen von Langsamverkehr besser berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Richtplan Verkehr behandelt den Langsamverkehr und zeigt Massnahmen zur Verbesserung der Qualität auf. Die Richtplan Ortsentwicklung ist auf die Schulraumplanung abgestimmt. Das Mengengerüst der Siedlungsentwicklungsgebiete korrespondiert mit der Berechnung der Schulraumplanung.</p>
<p>9.3 Baumhecke Huttwilerberg Die fachgerechte Pflege einer Baumhecke ist sehr kostspielig. Die Pflege der Hecke bei der neuen Überbauung (Holen) wird noch schwieriger mit der Fertigstellung der Einfamilienhäuser. Einige Bäume zeigen jetzt schon erhebliche Sicherheitsrisiken auf (z.B. Fäulnis). Es gibt zwei Möglichkeiten die sturzgefährdeten Bäume zu entfernen. Entweder mit dem Helikopter oder die Bäume werden Motormanuel im Bodenzug nach oben gefällt. Wenn die Bäume nach oben gefällt werden müssen, muss eine Schneise vorbereitet werden. Dies hat zur Folge, dass praktisch die ganze Hecke oberhalb der Einfamilienhäuser entfernt werden muss, um die Sicherheit der Bewohner zu gewährleisten. Die Gemeinde Huttwil als SIV ist verantwortlich die Bewohner von Huttwil von Schaden zu bewahren. Als SIV muss die Gemeinde alle Restkosten übernehmen, wenn die Bäume entlang der Hecke gepflegt oder gefällt werden müssen.</p>	<p>Hecken sind durch das kantonale Naturschutzgesetz generell geschützt. Unbestritten ist aber, dass Pflegeeingriffe an der Hecke möglich sein sollen.</p>
<p>Worauf stützen sich diese Stossrichtungen mit diesen bereits sehr detailstarken Massnahmenplänen? Welche Vision wird verfolgt und wozu soll sich Huttwil dereinst entwickeln? Diese Grundüberlegungen scheinen zu fehlen. Ist die Zielsetzung "moderates Wachstum" zB wirklich sinnvoll, wenn gleichzeitig grosszügig Industrieland geschaffen werden</p>	<p>Die vorliegenden Unterlagen wurden durch das beauftragte Team in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, der Präsidialkommission und den Behörden erarbeitet. An einem ersten öffentlichen Anlass am 4. April 2023 (DialogRaum II) wurden die Entwürfe der Richtplanung der Öffentlichkeit vorgestellt und erste Rückmeldungen aufgenommen.</p>

<p>soll? Warum soll Huttwil attraktiver werden, wenn doch nicht mehr Zuzüge möglich sein dürfen?</p>	
<p>Sollten sich in den Machbarkeitsstudien von Schule und Feuerwehr Synergien auf dem Areal "alter Werkhof" ergeben bitte ich um einen runden Tisch, zusammen noch mit Sport und Gemeinde</p>	<p>Die Erarbeitungen der Machbarkeitsstudien Schule und Feuerwehr werden anfangs 2024 respektive ab Spätsommer 2024 gestartet. Sobald Erkenntnisse vorliegen, sind diese zu konsultieren und Synergien zu prüfen. Dies erfolgt ausserhalb des Richtplanverfahrens.</p>
<p>Betrifft Landschaftsrichtplan 9. Wildtierpassagen. Querung Richtung Rohrbach: Dort findet kein Wildtierumtausch statt. (Rückmeldungen von Jäger) Unnötige und hohe Kosten wie. z.Bsp, Wildtierübergänge oder Unterquerungen Kleintiere sind zwingend zu verhindern. Ist dieses Element nicht gesetzlich zwingend, sollten solche Überlegungen nicht einfließen, da man damit in kostenintensive Pflichten gerät.</p> <p>Geschützte Bäume (Z.Bsp. Baumallee Silostrasse) im Plan stimmen nicht und fehlen in Legende. Übernommene Grundlagen (auch andere Grundlagen) sollten kritisch geprüft werden. Solche falschen Elemente stören später die reibungslosen und raschen Baugesuchsverfahren, welche jetzt schon viel zu lange gehen. (Beispiel Baugesuch Silostrasse).</p>	<p>Gemäss nationalem Vernetzungssystem Wildtiere besteht zwischen Häberewäldli (Gemeinde Huttwil) und Brügglen/Fällimoos (Gemeinden Auswil und Rohrbach) eine talquerende, regionale Verbindungsachse für Wildtiere. Effektiver Bedarf und allenfalls nötige, mögliche Massnahmen sollen im Rahmen eines Konzeptes geklärt werden. Da es sich beim fraglichen Raum nicht um eine <i>national</i> bedeutende Wildtierachse handelt, geht der Gemeinderat in keiner Weise davon aus, dass grössere Massnahmen wie z.B. Wildtierbrücken erforderlich sind.</p> <p>Das Landschaftsinventar auf Stufe des Richtplanes basiert auf bisher verfügbaren Daten und Planungen. Es gibt eine erste Übersicht über die Landschaftswerte der Gemeinde und hat lediglich hinweisenden Charakter. Das Landschaftsinventar kann im vorliegenden Stand im lokalen Einzelfall nicht aktuell und auch unvollständig sein. Seitens Gemeinde besteht die Absicht, das Landschaftsinventar (inkl. Bäumen) im Rahmen der Ortsplanungsrevision genau zu überprüfen und die Objekte - in Anzahl, Art und Qualität entsprechend aktualisiert - im verbindlichen Landschaftsinventarplan (Stufe Nutzungsplanung) abzubilden.</p>
<p>Schaffen Sie die Voraussetzung, dass bestehende Gewerbebezonen den nötigen Spielraum erhalten sich ebenfalls zu verdichten, energetische Freiräume für Solar zu schaffen, Flachdächer zu erlauben. Insbesondere P2 Parzellen 1808 und 2714 Liegenschaft Luzernstrasse 71, 71a,71b. Es ist in den letzten 20 Jahren viel investiert worden. Gegenwärtig stossen wir mit allem auf Ablehnung und werden sehr stark behindert. Es droht eine Abwanderung von impulsgebenden Unternehmungen.</p>	<p>Im Rahmen der Nutzungsplanung wird die Gemeinde die Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) im Sinne der Zielsetzung der Strategien / Massnahmen in Kapitel 3 « Quartiere & Arbeitsplatzgebiete spezifisch stärken & entwickeln» überprüfen und wo notwendig anpassen. In den Handlungsfeldern 3.3 und 3.5 sind u.a. Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete bezeichnet mit dem Handlungsauftrag «stärken und nachverdichten». Demzufolge ist die Gemeinde einerseits bestrebt, das Siedlungsgebiet, wo sinnvoll, massvoll zu verdichten und andererseits bei bereits eingezonten und gut erschlossenen Arealen eine langfristige Umstrukturierung zu prüfen. Der Umgang mit Solaranlagen kann im Rahmen der nächsten Schritte der Ortsplanungsrevision (Revision kommunales Baureglement) behandelt werden. Weiter werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision auch die Vorschriften, namentlich die Dachgestaltung in Gewerbebezonen, geprüft.</p>
<p>M. E. erhält die Präsidialkommission sehr viel Kompetenzen; wird die Baukommission noch einbezogen in die Entscheidungen?</p>	<p>Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommissionen sind im Grundsatz im Organisationsreglement festgehalten.</p> <p>Ja, die Präsidialkommission wie auch eine Vertretung der Baukommission werden in Bezug auf die Auswertung der Mitwirkung zur Stellungnahme beigezogen. Die Präsidialkommission ist gemäss Organisationsreglement für die Ortsplanung zuständig, die Baukommission arbeitet mit. Die Baukommission wurde bereits bei der Erstellung des Entwurfs des Richtplanes Ortsentwicklung aktiv am Prozess beteiligt und hat an der Vernehmlassung des Mitwirkungs dossiers teilgenommen. Zudem ist ein Mitglied der Baukommission</p>

	bei der Behandlung des Geschäfts Richtplan in der Präsidialkommission vertreten. Verabschiedet wurden und werden die Unterlagen immer durch den Gemeinderat.
Thema Verkehrsnetze: In früheren Richtplanverfahren (2003) wurden Umfahungsstrassen (Grossumfahrung Nord + Süd / Nahumfahrung Nord + Süd) thematisiert. Freihalteräume seien planungsrechtlich zu sichern. Die aktuelle Richtplanung macht dazu keine Aussagen. Aus meiner Sicht sollte eine Umfahrung des Ortskerns als mittelfristige Option in einer Richtplanung enthalten sein oder zumindest thematisiert werden ("Räume werden freigehalten" / "kein Bedürfnis" / "soll als Option in xy Jahren neu geprüft werden" etc.).	Im Sinne einer Kosten-Nutzen-Bilanz besteht zurzeit die Einschätzung, dass mit einer grossräumigen Umfahrung der Verkehr aus Huttwil nicht im gewünschten Rahmen genommen würde. Als regionales Zentrum mit vielen Wohn-, Arbeitsplatz- und Freizeitstandorten besteht ein hoher Ziel-/Quellverkehr in Huttwil. Diese Frage wurde zudem schon vor über 50 Jahren diskutiert und es wurden entsprechende Korridore reserviert. Bei der Ortsplanungsrevision 2010 wurden diese Richtpläne jedoch bewusst aufgehoben, weil die Machbarkeit sowie das Kosten-Nutzenverhältnis negativ beurteilt wurde.

